Das Ende des Amtes des Vormundes bei Fortdauer der Vormundschaft

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

Der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Referendar Richard Arnold

aus Engelsbrand

1930

REFERENT:

PROFESSOR DR. ARTHUR B. SCHMIDT

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

BUCHDRUCKEREI J. WALTER, FEUERBACH

MEINEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0048

Das Ende des Amtes des Vormundes bei Fortdauer der Vormundschaft

EINLEITUNG

§ 1. Geschichtliche Darstellung.

Erster Abschnitt

Die Gründe für die Beendigung des Amtes des Vormundes.

§ 2. Die unmittelbaren Beendigungsgründe.

I. Der Tod des Vormundes.

II. Die Todeserklärung des Vormundes.

III. Die Entmündigung des Vormundes.

§ 3. Die Entlassung des Vormundes bei regelwidriger Bestellung.

I. Bei Uebergehung des Berufenen.

II. Bei Bestellung unter Vorbehalt der Entlassung.

III. Bei bedingter oder befristeter Benennung.

IV. Bei Beschwerde gegen die Wahl des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht.

V. Die Aufhebung der Bestellung von amtswegen.

§ 4. Die Entlassung des Vormundes wegen Gefährdung des Mündelinteresses, insbesondere wegen Pflichtwidrigkeit.

§ 5. Die übrigen Gründe für die Entlassung von amtswegen.

§ 6. Die Entlassung des Vormundes auf seinen Antrag.

§ 7. Der Einfluß des Eintritts der Amts-, Anstalts- oder Vereinsvormundschaft, sowie der Anordnung der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung auf das Amt des Vormundes eines Minderjährigen.

§ 8. Die Gründe für die Beendigung der Amts-, Anstalts- oder Vereinsvormundschaft.

§ 9. Die Gründe der Beendigung des Amtes des Vormundes nach internationalem Privatrecht.

Zweiter Abschnitt

Die Folgen der Beendigung des Amtes des Vormundes.

§ 10. Die rechtliche Stellung des früheren Vormundes.

I. Gegenüber dem Mündel.

II. Gegenüber dem Vormundschaftsgericht.

§ 11. Die einzelnen Verpflichtungen des früheren Vormundes.

I. Die Rückgabe der Bestallung.

II. Die Herausgabe des Mündelvermögens und die Rechnungslegung.

LITERATUR-VERZEICHNIS

Brunner - Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 7. Auflage 1925.

H. Dernburg, Das Vormundschaftsrecht der Preußischen Monarchie, 3. Auflage, bearbeitet von M. Schultzenstein 1886.

——— Preußisches Privatrecht, Band III, 4. Auflage 1897.

Eccius, Erörterungen aus dem Gebiete der Vormundschaftsordnung 1876.

F. Förster, M. E. Eccius, Preußisches Privatrecht Band IV. 7. Auflage 1897.

R. Hübner, Deutsches Privatrecht 4. Auflage 1922.

R. Sohm, L. Mitteis, L. Wenger, Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts. 17. Auflage 1928.

O. Stobbe u. H. O. Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts Band IV. 1900.

B. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts Band III. 9. Auflage, bearbeitet von Th. Kipp 1906.

Bäumer, Hartmann, Becker, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt 1923.

Behrend, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt 1925.

Blaum, Riebesell, Storck, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt 1923.

W. v. Blume, O. Opet, Familienrecht, Band I, 4 des in Karl Heymanns Verlag erschienenen Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1906.

H. Dernburg, Bürgerliches Recht IV. Band Familienrecht 1908. (Dernburg IV.)

J. Dittmann, Die 6 Haager Abkommen über internationales Privatrecht und Zivilprozeßrecht 1914.

Drewes, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt 1928.

F. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Band II. 2. Abteilung 1927.

F. Fichtl, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 2. Aufl. 1926.

O. Fischer, W. Henle, Bürgerliches Recht mit Anmerkungen. 13. Auflage 1927.

Friedeberg, Polligkeit, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt 1923.

A. Fuchs, Vormundschaftsrecht 1909 IV. Buch 3. Abschnitt des in der C. H. Beckschen Verlagsbuchhandlung erschienenen Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Fuchs)

——— Das Reichgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai, 1898 unter Berücksichtigung des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Sept. 1899, 1907 (Fuchs F. G. G.)

Habicht,	Internationales Privatrecht* nebst dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1907.
A. Hesse,	Deutsches Vormundschaftsrecht 1900.
Heß,	Jugendwohlfahrtsrecht. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und das Jugendgerichtsgesetz 1926.
E. Jaeger,	Kommentar zur Konkursordnung 3. und 4. Auflage 1913.
E. Josef,	Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit 1906. (Josef FGG.)
Th. Kipp,	Vormundschaftsrecht II. Band, 2. Abteilung 3. Abschnitt des Lehrbuches des bürgerlichen Rechts von L. Enneccerus, Th. Kipp und M. Wolf, 15.—17. Auflage 1925 (Kipp)
Reinh. Koch,	Die Beaufsichtigung des Vormundes. Gießener Dissertation 1919.
H. Lehmann,	Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches einschl. Jugendfürsorgerecht 1926.
Fr. Mentzel,	Komentar zur Konkursordnung 1926.
H. Neumann,	Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anmerkungen II. Band 6. Auflage 1912.
K. Niemeyer,	Internationales Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches 1923.
Planck's	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. I. Band, Allgemeiner Teil 4. Auflage 1913. II. Band. Das Recht der Schuldverhältnisse 3. Auflage 1907. IV. Band. Familienrecht 3. Auflage 1906. VI. Band. Einführungsgesetz 1903.
Reichsgerichtsräte,	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Reichsgerichtsräten, 6. Auflage 1928 (RGRKomm.)

Riß, Weitpart, Richter, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt 1926.

J. Schmiedmaier,	Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt 1926.
F. Schlegelberger,	Die Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 3. Auflage des Kommentars von Schultze, Görlitz, Obereck, I. Band 1927.

E. Schröder und E. Mugdan, Das deutsche Vormundschaftsrecht 1900.

H. Schultetus,	Handbuch des Vormundschaftsrecht 1899.
R. Schultheis,	Der deutsche Vormundschaftsrichter 1900.
M. Schultzenstein und P. Köhne,	Das deutsche Vormundschaftsrecht. 2. Auflage 1901.
P. Spahn,	Verwandschaft und Vormundschaft 1901.
J. v. Staudinger,	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IV 2, Band. Familienrecht erläutert von Th. Engelmann 1926.
G. Walcker,	Internationales Privatrecht 1926.
O. Warneyer,	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 2. Band 1926.
R. Weyl,	Das deutsche Jugendrecht 1927.

Die Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

EINLEITUNG

§ 1.

Geschichtliche Darstellung.

a) Das Ende der Vormundschaft als solcher ist zu unterscheiden von der Beendigung des Amtes des zu deren Führung bestimmten Vormundes. Das Amt des Vormundes setzt immer das Vorhandensein einer zu führenden Vormundschaft voraus. Sind die Gründe für die Vormundschaft überhaupt in Wegfall gekommen, so endet das vormundschaftliche Amt ohne weiteres. Die Beendigung des Amtes des Vormundes trotz Fortdauer der Vormundschaft tritt vorzugsweise infolge von Ereignissen in der Person des Vormundes ein. Die Möglichkeit, daß auf Grund bestimmter Ereignisse, trotz Fortbestehens des Bedürfnisses der Bevormundung, ein Wechsel in der Person des Vormundes eintreten kann, war im Laufe der Geschichte nicht immer unter den gleichen Voraussetzungen gegeben. Unter den Ereignissen, die die Gründe für die Beendigung des vormundschaftlichen Amtes darstellen, sind diejenigen mit unmittelbarer von denen mit mittelbarer Wirkung zu scheiden. Unter den unmittelbar wirkenden Ereignissen ist es der Tod des Vormundes, der naturgemäß zu allen Zeiten seinem Amt ein Ende setzte. Desgleichen bewirkten Ereignisse, die heute die Entmündigung oder Todeserklärung zur Folge haben, in den für die jeweiligen Rechte geltenden Formen ein Aufhören der vormundschaftlichen Gewalt. Diejenigen Ereignisse in der Person des Vormundes, die insofern nur mittelbar die Beendigung seines Amtes bewirken als diese nur durch Tätigwerden einer dritten Stelle herbeigeführt werden kann, unterlagen im Laufe der Geschichte einer fortlaufenden Entwicklung. Für diese Art der Beendigung sind es drei Faktoren, die im Laufe der Geschichte von maßgebender Bedeutung waren. Es waren dies: Die Entwicklung des Rechtes zur Führung der Vormundschaft, der materiellrechtliche Inhalt der Vormundschaft und die Entwicklung des mit der Obervormundschaft verbundenen Aufsichtsrechtes.

b) 1. Das Recht zur Führung der Vormundschaft in seiner ursprünglichen Form als ein im Erbrecht begründetes privatrechtliches Herrschafts- und Gewaltverhältnis mit Schutzaufsicht und der Haupttendenz, den eigenen Interessen des Vormundes und nicht denen des Mündels zu dienen, konnte im römischen Recht durch einen obrigkeitlichen Eingriff

anfangs nur entzogen werden, wenn die accusatio suspecti tutoris[1], zu der jedermann berechtigt und der Mitvormund sogar verpflichtet war, zur sogenannten remotio suspecti tutoris führte. Dies war der Fall, wenn der Vormund treulos war, ihm also eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden konnte. Im Falle des dolus hatte sie infamierende Wirkung.

In der weiteren Entwicklung erhielt die Vormundschaft den Charakter eines Amtes (munus). Wenn bisher der Vormund für die Geschäftsführung selbst dem Mündel gegenüber noch keine Verantwortung schuldig war, so machte im letzten Jahrhundert der Republik die actio tutelae[2] diesem Rechtszustand ein Ende. Mit dieser Klage konnte der Vormund wegen mangelhafter, nachlässiger Geschäftsführung zur Verantwortung gezogen werden. Sie brachte es mit sich, daß die Führung der Vormundschaft nunmehr auch im Interesse des Mündels geführt werden mußte.

Der Einfluß der Obrigkeit erreichte in der Kaiserzeit seinen Höhepunkt. Maßgebend für die Führung der Vormundschaft waren schließlich nur noch die Interessen des Mündels. Eine erhebliche Steigerung des richterlichen Einflusses lag vor allen Dingen darin, daß das Gericht den Vormund nicht nur wegen Nachlässigkeit, sondern auch wegen bloßer Untüchtigkeit und Ungeeignetheit nach vorgehender accusatio absetzen konnte. Diese mildere Form, die sogenannte excusatio necessaria[3], hatte keine weiteren Folgen für den von ihr betroffenen Vormund. Während der Dauer des Entsetzungsverfahrens mußte der Vormund von seinem Amte suspendiert werden.

Auch die Niederlegung des Amtes, die sogenannte abdictio tutelae war möglich und besonders gesetzlich geregelt. Sie wurde nur gestattet, wenn besondere Gründe, wie z. B. Verarmung, Taubheit, Blindheit, sie gerechtfertigt erscheinen ließen. Ueber das Vorliegen dieser Beendigungsgründe wurde in einem besonderen Verfahren nach freiem Ermessen des Gerichtes entschieden.[4]

Die Form des Entsetzungsverfahrens war im römischen Recht ausschließlich die des Accusationsprozesses; dadurch wurde der Familie des Mündels immer noch ein größerer Einfluß erhalten.

2. Die durch die politische Zerrissenheit in Deutschland hervorgerufene Rechtszersplitterung bedingt, daß die Entwicklung sowohl örtlich als zeitlich innerhalb Deutschlands große Verschiedenheiten aufweist. Allgemein läßt sich jedoch feststellen, daß infolge der fortschreitenden Schwächung der inneren Geschlossenheit und der festen Organisation der Familie diese immer mehr an Einfluß auf die vormundschaftsrechtliche Gestaltung verlor. Dafür nahm sich die Obrigkeit dieser Materie an, und so finden wir schon frühzeitig in den alten Stadtrechten eingehende Vorschriften über das Vormundschaftsrecht. Inhaltlich war der frühere

[1] L. 3 § 5 u. § 8 D, De susp. tut. 26/10.
[2] Sohm-Mitteis § 72 III; § 94 II. Windscheid-Kipp, § 438 ff.; TD 26/3, 27/4.
[3] L. 17 D 26/1.
[4] Sohm-Mitteis § 95.

Machtgedanke schon dem Fürsorgegedanken gewichen. Die Entscheidung über die Fragen der Führung der Vormundschaft lag dabei in den Händen des städtischen Kollegiums, dessen freiem Ermessen großer Spielraum gelassen war. Im einzelnen gestaltete sich die Obervormundschaft und die mit ihr verbundenen Rechte bezüglich der Beendigung des vormundschaftlichen Amtes in weiterem Verlauf sehr verschiedenartig.[5]

3. Erst das gemeine Recht schuf eine einheitlich und systematisch geregelte Obervormundschaft. Mit der Reception wuchsen die deutschen und römischen Grundsätze über das Vormundschaftsrecht zusammen. Die Obervormundschaft kam in die Hand der Gerichte, neben dem ausgedehnten Genehmigungszwang des römischen Rechtes fanden auch die dort enthaltenen Formen für das Ende des vormundschaftlichen Amtes in Deutschland Eingang. Gerade auf diesem Gebiete wurde die Reichsgesetzgebung grundlegend tätig. Die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577[6] übertrugen die Bestellung des Vormundes allgemein und ausschließlich der Obrigkeit. Diese neue Rechtsform bezeichnet man mit dem Ausdruck „confirmatio juris Germanici". Damit wurde jede Vormundschaft eine behördlich angeordnete: die Obrigkeit hatte den Vormund zu verpflichten und hatte Inventarlegung, Kautionsstellung und Rechnungsablegung zu fordern. So gestaltete sich die heutige Obervormundschaft.

In ähnlicher Weise verschmolzen die Landesgesetze, sowie Theorie und Praxis des gemeinen Rechtes die deutschen und römischen Rechtssätze zu einer Einheit. Im gemeinen Recht blieb aber die Obervormundschaft immer nur Aufsicht, die Führung der Vormundschaft war allein Sache des Vormundes.

4. Die weitere Entwicklung der Obervormundschaft erreichte im Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR) einen bemerkenswerten Höhepunkt. Der Einfluß der Obrigkeit wurde darin auf die höchste Spitze getrieben und überspannt. Der Geist des absoluten Polizeistaates zeigte sich auch in dieser Materie. Dem Vormunde wurde beinahe jede Selbständigkeit genommen. Er wurde zu einem dem Vormundschaftsgericht untergeordneten Organ herabgedrückt und handelte in der Regel nur als Bevollmächtigter und Beamter des Staates. Aus dem Aufsichtsrecht der Obrigkeit wurde ein Recht der Führung der Vormundschaft durch das Gericht gemacht. Dem Vormund blieb, wie einem Gerichtdiener, nur noch die Ausführung der gerichtlichen Anordnungen übrig.[7]

Die Bestimmungen über die „Endigung der Vormundschaft von Seiten des Vormundes"[8] sind ebenfalls ganz von diesem Geiste getragen. Ist der Vormund gestorben, so übernimmt das Vormundschaftsgericht sofort alles, was irgendwie mit dem Mündel zusammenhängt. Die Erben und die

---

[5] Vgl. dazu insbesondere Stobbe-Lehmann Band IV § 328, Reinhold Koch § 1 Seite 10, Brunner Seite 208 u. ff. u. Hübner Seite 598 u. ff.

[6] RPO von 1548 Titel 31, RPO von 1577 Titel 32.

[7] Eccius, Erörterungen unter S. 10; Dernburg IV § 121, § 73, § 74; Dernburg, Vorm. R. d. pr. Mon. S. 363 u. ff.; Stobbe-Lehmann Band IV § 328.

[8] Vgl. ALR II 18 §§ 900 ff.

zurückgelassene Ehegattin müssen dieses Ereignis „ohne Zeitverlust, bei eigener Vertretung" dem Vormundschaftsgericht anzeigen. Sind die Erben unbekannt, so ist die für die Nachlaßsicherung zuständige Behörde zur Anzeige verpflichtet. Ein Weiterführen der Vormundschaft durch den Erben, sei es auch nur ein vorläufiges oder nur in Bezug auf die Erledigung angefangener, dringender Geschäfte, wird überhaupt nicht erwähnt. Wohl aber wird bestimmt, daß das vormundschaftliche Gericht sofort für die Sicherheit der bisher unter den Händen des Vormundes gewesenen Vermögensstücke und für die Bestellung eines anderen Vormundes sorgen muß. „Alles, was zu dem Vermögen des Pflegebefohlenen gehört, müssen die Erben sofort, und ohne die Rechnungslegung abzuwarten, nach der Anweisung des Gerichtes, dem neuen Vormund, oder dem Gericht selbst, gegen Empfangsschein verabfolgen". Man sieht, es darf nichts ohne das Gericht geschehen; dieses allein führt die Vormundschaft. Auch die dem Erben für den neuen Vormund auferlegte Schlußabrechnung muß binnen genau bestimmten Fristen bei Gericht erfolgen. Alle Beteiligten haben lediglich den gerichtlichen Anweisungen Folge zu leisten.

Die weiteren im ALR erwähnten Arten der Beendigung des vormundschaftlichen Amtes sind zunächst die Entlassung und die Remotion des Vormundes. Auch hier herrscht derselbe Geist. Der Vormund kann entlassen werden, sobald das Vormundschaftsgericht „solches dem Besten des Pflegebefohlenen zuträglich findet". Es genügt schon als Entlassungsgrund „ein geringer Grad von Nachlässigkeit oder Unordnung". Dem Vormund braucht „über die Ursachen der Entlassung rechtliches Gehör und Erkenntnis" nur „verstattet werden", wenn er der Entlassung widerspricht. Lediglich bei denjenigen Personen, die „vorzüglich zu Vormündern bestellt werden müssen", also die von den Eltern dazu ernannten oder in einem Testament dazu bestellten, sowie die Mutter oder Verwandte des Mündels und schließlich die Mitglieder der Zünfte und Innungen, wenn es sich um eine Vormundschaft über Zunftgenossen handelt, können, wenn sie zum Vormund bestellt worden sind, nur entlassen werden, wenn „ihre Beibehaltung den Pflegebefohlenen schädlich oder gefährlich sein würde".[9]

Entstehen während der Vormundschaft Prozesse über wichtige Forderungen oder Rechte des Mündels gegen den Vormund, „so kann dieses, nach vernünftigem und billigem Ermessen des Gerichtes, für einen hinreichenden Grund zur Entlassung angesehen werden".[10] Ein Verschulden des Vormundes wird bei der Entlassung nur gefordert, wenn er wegen Verzögerung der regelmäßigen Rechnungslegung, was ebenfalls ein Entlassungsgrund ist, entlassen werden soll.

Diejenigen Vormünder, die nicht auf Grund des Gesetzes zum Vormund bestellt werden müssen, können also immer entlassen werden, ohne daß dabei andere Voraussetzungen vorzuliegen brauchen, als daß eben

[9] Vgl. ALR II 18 §§ 918 ff.
[10] Vgl. ALR II 18 § 923.

nach Ansicht des Vormundschaftsgerichtes in der Person des Vormundes irgendwelche Umstände vorliegen, die dem Interesse des Mündels nicht zuträglich erscheinen. War also bei der Entscheidung einer bloßen Zweckmäßigkeitsfrage die Ansicht des Vormundschaftsrichters eine andere als die des Vormundes und konnte sich der Vormund dieser Ansicht nicht anschließen, war er aber auch nicht bereit, dieser entsprechend zu handeln, so lag es vollkommen in der Hand des Gerichtes durch Entlassung des Vormundes und durch Neubestellung eines anderen, seine Auffassung zur Durchführung zu bringen; wenn der Richter nur in der Lage war, den Plan des Vormundes als dem Mündel nicht zuträglich zu bezeichnen. Nur bei den übrigen Vormünder war der Vormundschaftsrichter in dem Recht, den Vormund zu entlassen, dadurch etwas mehr beschränkt, als er eine Gefährdung der Mündelinteressen nachweisen mußte. Eine Pflichtwidrigkeit brauchte in beiden Fällen nicht vorzuliegen.

Die Remotion[11] war die Amtsenthebung des unredlichen Vormunds. Machte sich der Vormund eines unredlichen Betragens verdächtig, so war die Sache von amtswegen zu untersuchen. Neben- und Ehrenvormünder, näher bestimmte Verwandte des Mündels sowie allgemein Staatsbeamte waren bei eigener Vertretung verpflichtet, sobald sie einen Verdacht gegen den Vormund schöpften oder von einem unredlichen Betragen Kenntnis bekamen, dieses dem Vormundschaftsgericht zur Untersuchung anzuzeigen. Selbst wenn der Vormund unschuldig aus der Untersuchung hervorging, konnte er, wenn die Denunzianten ihn nicht wider besseres Wissen und Ueberzeugung entehrender Handlungen beschuldigt hatten, keine Injurienklage erheben. Im übrigen hatte jeder Staatsbürger das Recht, diesbezügliche Wahrnehmungen selbständig der Obrigkeit anzuzeigen; ebenso der Mündel selbst.

In den Anzeigen selbst mußten keineswegs ordentliche Beweismittel enthalten sein, damit sich das Gericht überhaupt der Untersuchung unterzog; es genügte „wenn sie notdürftig bescheinigt, oder bei einer vorläufigen, ohne Aufsehen anzustellenden Prüfung nicht unbegründet befunden wurden; desgleichen, wenn das Gericht selbst ein pflichtwidriges Verhalten wahrnahm".

Während der Dauer des Untersuchungsverfahrens war das Gericht verpflichtet und befugt, durch „nach den Umständen schickliche Maßregeln" für die Sicherheit des Mündels zu sorgen. Eine vorläufige Amtsenthebung wird zwar nicht erwähnt; die Möglichkeit, eine solche anzuordnen, war wohl sicher gegeben, wenn diese dem Gericht notwendig erschien. Wurde in der Untersuchung festgestellt, daß der Verdacht begründet war, daß insbesondere der Vormund „Geld oder Vermögen des Pflegebefohlenen, ohne Vorwissen des Gerichts, für sich selbst genutzt hat", so mußte auf seine Remotion durch Urteil erkannt werden, außerdem mußte der Vormund „nach Vorschrift des Kriminalrechts" vom Vormundschaftsgericht bestraft werden. Wurde der Vormund wohl ausdrück-

[11] Vgl. ALR II 18 §§ 924 ff.

lich freigesprochen, konnte aber ein Versehen bei ihm festgestellt werden, so haftete er dem Mündel für den daraus entstandenen Schaden; außerdem lag es aber noch im freien Ermessen des Gerichtes, ob es den Vormund nicht auch schon deshalb entlassen wollte. Lag ein grobes Versehen vor, so verlor der Vormund die eventuell vom Erblasser für die Führung der Vormundschaft angesetzte Belohnung.

Das Remotionsverfahren des ALR trägt deutlich den Charakter eines Strafverfahrens gegen ungetreue Beamte. Man sieht, die Vormundschaftsführung galt nicht mehr als zivilrechtliches Verhältnis zwischen Vormund und Mündel unter der Aufsicht des Staates, sondern als ein vom Staate zur Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht angeordnetes Dienstverhältnis.

Die nächste Form der Beendigung des vormundschaftlichen Amtes war die Excusation.[12] Waren nämlich während der Führung der Vormundschaft bei dem Vormunde Umstände eingetreten, auf Grund derer er, wenn sie bei seiner Bestellung schon vorgelegen hätten, von der Uebernahme des Amtes befreit gewesen wäre, so konnte er die Vormundschaft niederlegen, aber dies nur, wenn die Obrigkeit in die Niederlegung einwilligte. Der Vormund mußte entlassen werden, wenn er zu einem Amt gelangte oder sonst in ein Verhältnis eintrat, das die besondere Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde zur Führung einer Vormundschaft notwendig gemacht haben würde; und dies zwar dann, wenn die vorgesetzte Behörde auf die vorgeschriebene Anzeige des Vormundes, die Erlaubnis zur Führung der Vormundschaft verweigert hatte.

In dem Falle, daß sich der Vormund zur Weiterführung seines Amtes nicht mehr in der Lage fühlte, war bestimmt, daß er dann berechtigt und verpflichtet sei, die neuen Umstände dem Vormundschaftsgericht zur Beurteilung und eventuellen Entlassung anzuzeigen. War das Vormundschaftsgericht selbst ohne Anzeige zu der Ansicht gekommen, daß solche Umstände vorliegen, so mußte es von amtswegen die Entlassung anordnen. Das ALR hatte schließlich noch ganz besondere Vorschriften für den Fall getroffen, daß die Mutter des Mündels zum Vormund bestellt war.[13] Wollte sie sich wieder verheiraten, so mußte sie dies dem Vormundschaftsgericht vor Vollziehung der Heirat anzeigen. „Unterläßt sie dieses, so muß Untersuchung gegen sie verfügt, und sie nach Befund der Umstände, der Vormundschaft als verdächtig entsetzt, oder doch entlassen werden". Hat die Mutter ihre Absicht, sich wieder verheiraten zu wollen, wohl angezeigt, die Heirat aber vollzogen, bevor die vorgeschriebene „Regulierung" der Vormundschaft beendigt war und ohne daß das Vormundschaftsgericht die Heirat genehmigt hatte, so mußte der neue Ehemann „für das, was sie aus der Vormundschaft zu vertreten hat, als Selbstschuldner haften; und die Pflegebefohlenen haben, zu ihrer Sicherheit, in seinem Vermögen eben die Rechte, wie in dem Vermögen eines Vormundes." Selbst der neue Ehemann, der zu der Vormundschaft in gar

[12] Vgl. ALR II 18 §§ 941, 942.
[13] Vgl. ALR II 18 §§ 947 ff.

keiner Beziehung stand, mußte sich unter Umständen gefallen lassen, daß gegen ihn vorgegangen wurde wie gegen einen unvorschriftsmäßig handelnden Vormund. Ob ihn ein Verschulden traf, war dabei gleichgültig.

In allen Fällen der Entlassung hatte der Vormund die Pflicht und das Recht, bis zur erfolgten Bestellung eines anderen, die Führung des Amtes fortzusetzen. Nach abgelegter und abgenommener Schlußrechnung und nach erfolgter Herausgabe des Mündelvermögens hatte ihm der neue Vormund Quittung zu erteilen. Entsprechend war im Falle des Todes des Vormundes dem Erben gegenüber zu verfahren. War diese Quittung erteilt, so hatte dies noch nicht die Wirkung, daß der frühere Vormund nunmehr von jeglicher Haftung aus der Vormundschaft befreit war. Es lag kein allgemeiner Verzicht auf spätere Geltendmachung von Schadensersatzforderungen in ihr. Der Vormund haftet weiter in solchen Geschäften und Angelegenheiten, die in die Rechnungen und Akten nicht aufgenommen waren; ferner, ohne Rücksicht darauf, ob die vorgelegten Rechnungen dies Geschäft enthielten, für Betrug und sonstige vorsätzliche Vermögensschädigungen; auch wegen vorgefallener Rechnungsfehler konnte der frühere Vormund noch später in Anspruch genommen werden. Diese Rechte vorkommendenfalls geltend zu machen, war Pflicht des neuen Vormundes, auch wenn er die Quittung erteilt hatte.[14]

5. Auch die anderen Landesgesetze aus dem Zeitalter des Absolutismus steigerten den Einfluß der Obervormundschaft und gaben ihr statt dem Vormund die Führung der Vormundschaft. Wie das allgemeine Preußische Landrecht geht zum Beispiel auch das österreichische bürgerliche Gesetzbuch von 1811 in der Beschränkung des Vormundes über das gemeine Recht hinaus, wenn auch nicht in gleichem Maße.[15]

Selbst im französischen Recht, das im Anschluß an das nordfranzösische droit coutumier der germanischen Obervormundschaft der Familie durch den Familienrat wieder Geltung verschaffte, war die Selbständigkeit der vormundschaftlichen Verwaltungsführung[16] doch tatsächlich stark beschränkt. Der Familienrat, dessen Vorsitzender ein Richter ist, hat das Recht, die Verwaltung der Vormundschaft selbst zu übernehmen und den Vormund zu entlassen.[17]

Allgemein ist festzustellen, daß in den süddeutschen Ländern ein freierer, dem gemeinen Recht näherstehender Standpunkt vertreten wurde.[18]

6. Dank dem Bestreben der Rechtswissenschaft und der wachsenden Einsicht der Praktiker jener Zeit, gelang es in der weiteren Entwicklung, dem Vorbild des gemeinen Rechts entsprechend, das Gericht wieder in die Schranken der Aufsicht zurückzuführen und die Stellung des Vor-

---

[14] Vgl. ALR II 18 § 912.
[15] Vgl. Mot. IV 1082; Koch § 1.
[16] Trotz ihrer Anerkennung in Code civil Art. 450.
[17] Vgl. Code civil Art. 421, 426, 446.
[18] Vgl. Mot. IV S. 1028.

mundes wieder selbständiger zu gestalten, ihm also wieder das Recht der Selbstverwaltung zuzuerkennen.[19]

Es war die Preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, die diesen neuen Bestrebungen Geltung verschaffte und damit den Rechtszustand herbeiführte, den wir heute zum größten Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch wiederfinden. Nur mit wenig Ausnahmen und Aenderungen wurden auch die Vorschriften über die Beendigung des vormundschaftlichen Amtes in das heutige Recht übernommen. Es erübrigt sich deshalb, auf diese preußische Verordnung hier näher einzugehen.

[19] Vgl. Motive der Preußischen Vormundschaftsordnung von 1875 S. 21 u. ff. Dernburg, Pr. Pr. III §§ 73, 74; Fam. R. IV §§ 121 u. ff.; Eccius, Erörterungen, insb. S. 10.

ERSTER ABSCHNITT

Die Gründe für die Beendigung des Amtes des Vormundes.

§ 2.

Die unmittelbaren Beendigungsgründe.

Die Rücksicht auf die formale Ordnung und die äußere Sicherheit im Rechtsleben, die auch der Hauptgrund des Bestellungsprinzipes ist,[1] verlangt auch für das Ende des Amtes des Vormundes regelmäßig einen obrigkeitlichen Akt, eine behördliche Entscheidung, auf die sich alle Beteiligten verlassen und wirksam berufen können. Das Amt des Vormundes wird deshalb regelmäßig nur dadurch beendigt, daß das Vormundschaftsgericht auf Grund eines besonderen Verfahrens, in dem darüber zu entscheiden ist, ob die in der Person des Vormundes neu auftretenden Umstände als ausreichende und rechtmäßige Beendigungsgründe angesehen werden, durch einen formellen Akt den Vormund entläßt. Es gibt aber auch Ereignisse in der Person des Vormundes, deren Eintritt ausnahmsweise schon allein und unmittelbar genügt, der Amtsführung des im Amte Befindlichen ein Ende zu setzen; es bedarf deshalb keines besonderen Tätigwerdens des Vormundschaftsgerichtes. Diese Ereignisse sind derart, daß ihr Eintritt nach außen bestimmt und genügend erkennbar in Erscheinung tritt und die auch bezüglich ihrer Folgen auf die Führung der Vormundschaft einer besonderen Feststellung und Bekräftigung nicht mehr bedürfen. Diese Beendigungsgründe kraft Gesetzes sind der Tod, die Todeserklärung und die Entmündigung des Vormundes (§ 1885 BGB.)

I. Der Tod des Vormundes.

Es entspricht dem Charakter des vormundschaftlichen Amtes, daß dasselbe mit dem Tod des Vormundes beendigt wird. Das Gesetz hat deshalb von einer besonderen diesbezüglichen Feststellung abgesehen. Für den Fall, daß von mehreren für dieselbe Vormundschaft bestellten Vormündern ein Mitvormund stirbt, hat der Gesetzgeber auch keine besondere

[1] Vgl. Mot. IV S. 1195.

Bestimmung getroffen. Daraus ist zu schließen, daß das Amt der übrigen Mitvormünder durch den Tod des einen nicht berührt wird. Sie haben bis zur etwaigen Bestellung eines neuen Mitvormundes die Vormundschaft alleine weiterzuführen.[2] Bei nichtgemeinschaftlicher Führung der Vormundschaft erstreckt sich das Amt des Mitvormundes auch auf den dem verstorbenen Vormund zugewiesen gewesenen Wirkungskreis.

Mit dem Tode des Vormundes geht die Pflicht zur Führung der Vormundschaft nicht auf den Erben des Vormundes über. Er hat auch kein Recht zur Weiterführung. Der Erbe ist auch nicht verpflichtet, die Vormundschaft vorläufig weiterzuführen, ja, nicht einmal die von dem verstorbenen Vormund begonnnenen Geschäfte hat er zu Ende zu führen.

Im gemeinen Recht war bestimmt, daß der Erbe verpflichtet sei, die von dem Vormunde begonnenen Geschäfte zu Ende zu führen und daß er dem Mündel insoweit wegen grober Fahrläßigkeit hafte. Wenn der Erbe über diese Verpflichtung hinaus tätig wurde, so haftete er wie der Vormund für sog. diligentia quam suis.[3] Hieran anknüpfend hatten auch manche Landesrechte bestimmt, daß der Erbe, solange als nicht vom Vormundschaftsgericht andere Anordnungen getroffen wurden, die vom Vormund begonnenen Geschäfte fortzusetzen hat, wenn sie nicht ohne Nachteil abgebrochen werden könnten. Das französische Recht[4] geht sogar heute noch soweit, daß unbekümmert um die begonnenen Geschäfte und deren Dringlichkeit volljährige Erben die gesamte Vormundschaft bis zur Ernennung eines neuen Vormundes weiterzuführen haben.

Im BGB sind, wie in der preußischen Vormundschaftsordnung, derartige Bestimmungen nicht aufgenommen worden. Ueber die Bedenken, die gegen solche Vorschriften bestanden, sagen die Motive[5], daß dadurch „die Interessen des Mündels in die Hand von Personen gelegt werden, über deren Tauglichkeit keinerlei Gewähr vorliegt." Selbst wenn mit dem Aufschub der begonnenen Geschäfte Gefahr verbunden ist, hat der Erbe, abweichend von den für den Auftrag, die Gesellschaft, das gesetzliche Güterrecht und den Testamentsvollstrecker geltenden Vorschriften, nicht die Pflicht, auch nur bis zur Möglichkeit des Eingreifens des Vormundschaftsgerichts, das Dringendste in der Fortführung dieser Geschäfte zu erledigen. Das BGB begnügt sich damit, dem Erben lediglich die Pflicht aufzuerlegen, den Tod des Vormundes ohne schuldhaftes Verzögern dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. (§ 1894 Abs. 1 BGB.) Damit soll dieses möglichst rasch in die Lage versetzt werden, die bis zur Ernennung des neuen Vormundes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Diese Anzeigepflicht des Erben ist eine privatrechtliche Pflicht dem Mündel gegenüber. Sie ist keine Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 Abs. 2 BGB, son-

---

[2] Vgl. Mot. IV S. 1195.
[3] L 1 pr. D 27, 7; L 27 D 49, 1; L 1 § 1 D 49, 13; L 4 pr. § 2 D 27, 7; Windscheid-Kipp § 444.
[4] Vgl. Code civil Art. 419.
[5] Vgl. Mot. IV S. 1201.

dern eine Pflicht ex lege. Sie trifft den Erben als solchen; kommt also mit dem Anfall der Erbschaft zum Entstehen und muß unverzüglich nach Kenntnis des Anfalls und der von dem Verstorbenen geführten Vormundschaft erfüllt werden. Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Erfüllung macht sich der Erbe dem Mündel gegenüber nach Maßgabe des § 276 BGB schadensersatzpflichtig. Diese Schadensersatzpflicht begründet eine Eigenverbindlichkeit des Erben, ohne daß er sich auf eine etwaige beschränkte Erbenhaftung berufen könnte. Im übrigen ist die Anzeigepflicht des Erben, ebenso wie die mit der Erfüllung des Herausgabeanspruchs etwa verbundene Ersatzpflicht vormundschaftsrechtlicher Natur, d. h. die Entstehung dieser Pflichten und ihre rechtliche Gestaltung richten sich lediglich nach den Vorschriften des Vormundschaftsrechtes; wogegen für alle darüber hinausgehenden Tätigkeiten des Erben in Beziehung auf die Fortführung der Vormundschaft die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwenden sind.[6]

Die Pflicht des Erben zur einstweiligen Sicherung des Mündelvermögens folgt schon aus seiner Pflicht zur Herausgabe; auch hier ist seine Haftung auf den allgemeinen Grundsätzen des § 276 BGB begründet.

II. Die Todeserklärung des Vormundes.

Durch die Verschollenheit des Vormundes wird dessen Amt noch nicht von selbst beendet. Sie stellt noch keinen unmittelbaren Entlassungsgrund dar. Wohl aber kann das Vormundschaftsgericht den Vormund auf Grund des § 1886 BGB entlassen. Die Bekanntmachung der Entlassung erfolgt in diesem Fall durch öffentliche Zustellung[1]. Das Vormundschaftsgericht wird den verschollenen Vormund auch regelmäßig entlassen, da in der Verschollenheit in den meisten Fällen ein Entlassungsgrund wird erblickt werden müssen. Das Vormundschaftsgericht wird nicht mit der Entlassung bis zum Ablauf derjenigen Frist zuwarten können, die verstreichen muß, ehe die Todeserklärung herbeigeführt werden kann. „Der Vormundschaftsrichter darf sogar, wenn er sich nicht ersatzpflichtig machen will, den Ausfall des Aufgebotsverfahrens nicht untätig abwarten, sondern hat gegebenenfalls durch Bestellung eines Pflegers für die Wahrnehmung der Interessen des Mündels zu sorgen."[2]

Mit der Erlassung des Ausschlußurteils — also nicht mit dem Eintritt der Rechtskraft — ist das Amt des Vormundes beendigt. Eine gesetzliche Vermutung, wonach schon zu einem früheren Zeitpunkt, wie z. B. mit dem Eintritt der Verschollenheit oder an dem im Ausschlußurteil festgesetzten vermutlichen Todestag, das vormundschaftliche Amt als beendigt gilt, besteht nicht. Wird infolge einer Anfechtungsklage das Todeserklärungsurteil wieder aufgehoben und stellt sich heraus, daß der Vormund in

[6] Vgl. Kipp § 124 Anm. 1.
[1] Vgl. §§ 16 Abs. 2, 60 Abs. 1 Ziff. 3 FGG; §§ 203 ff., 208 CPO.
[2] Vgl. Komm. d. RGR Anm. 1 zu § 1885 BGB.

Wirklichkeit vor der Erlassung des Urteils gestorben ist, so ist für die Beendigung seine wirkliche Todeszeit maßgebend. Ueberlebt der Vormund seine Todeserklärung, so bleibt sein Amt beendigt, ohne daß er ein Recht darauf hätte, wieder als Vormund bestellt zu werden. Anderer Ansicht ist Planck[3], der im Unterschied vom Entmündigungsbeschluß bei der Todeserklärung annimmt, daß wenn diese auf eine Anfechtungsklage wieder aufgehoben wird, das Amt des Vormundes nicht als beendigt „gilt". Dies mag theoretisch richtig sein. Ueber die praktische Auswirkung und Gestaltung dieser Vermutung sagt Planck allerdings nichts. Das Gesetz bietet keine Handhabe für die Richtigkeit dieser Ansicht, auch würde sich deren Durchführung, in Anbetracht dessen, daß doch in den meisten Fällen schon wieder ein neuer Vormund bestellt sein wird, nicht ohne rechtliche Schwierigkeiten und Verwirrungen vollziehen lassen. Ein Ausweg kann dadurch geschaffen werden, daß bei der Bestellung des neuen Vormundes, dessen Entlassung für den Fall vorbehalten wird, daß der verschollene Vormund zurückkehrt.

Durch die Todeserklärung eines Vormundes wird die Bestellung eines neuen Vormundes erforderlich. Nach § 50 F G G hat deshalb der Aufgebotsrichter dem Vormundschaftsgericht von der Erlassung des Ausschlußurteils Mitteilung zu machen. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflicht ist in der Praxis regelmäßig kaum möglich, da der Aufgebotsrichter nur selten erfahren wird, daß der Verschollene eine Vormundschaft führte. Er kann deshalb auch nicht wissen, daß eine neue Vormundbestellung erforderlich wird.[4]

III. Die Entmündigung des Vormundes.

Auch bei der Entmündigung des Vormundes wird das Amt desselben erst mit dem Wirksamwerden des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses kraft Gesetzes beendigt. Der Beschluß wird wirksam bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit mit Bestellung des Vormundes für den Entmündigten,[1] bei der Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht mit der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an den Entmündigten[2].

Im Entwurf I zum BGB wurde, wie in der preußischen Vormundschäftsordnung, schon die Geschäftsunfähigkeit des Vormundes, sofern sie nicht nur in vorübergehenden Störungen der Geistestätigkeit ihren Grund

---

[3] Vgl. Planck, Anm. 3 zu § 1885 BGB.

[4] In Württemberg wird das Vormundschaftsgericht, das zugleich Nachlaßgericht ist, die Mitteilung regelmäßig vom Standesbeamten erhalten, der nach Art. 81 AGBGB von jedem angezeigten Todesfall, entsprechend auch von jeder Todeserklärung, dem Nachlaßgericht Mitteilung zu machen hat. Alsdann entspricht es der ständigen Uebung, daß der Nachlaßrichter bei jeder Todesanzeige sofort das Vormundsregister dahingehend einsieht, ob der Verstorbene eine Vormundschaft führte.

[1] Vgl. § 661 Abs. 1 CPO.

[2] Vgl. §§ 661 Abs. 2, 683 Abs. 2 CPO.

hatte, als Beendigungsgrund kraft Gesetzes anerkannt.[3] Nach den heute geltenden Vorschriften wird aber durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit bei dem Vormund dessen Amt noch nicht von selbst beendigt[4], es muß erst ein Entmündigungsverfahren stattgefunden haben, in welchem das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Entmündigung festgestellt wird. Ueber die Gründe dieser neuen Regelung wird in den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB[5] ausgeführt, daß eine erhebliche Gefahr einerseits für den Mündel und andererseits für dritte Personen, welche mit dem Vormund Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben, darin liegen könne, daß der Beweis, von welchem Augenblick an eine Geschäftsunfähigkeit eingetreten sei, in den meisten Fällen durchaus unsicher sein müsse, da sich Geisteskrankheiten nicht selten sehr langsam und derart entwickelten, daß die geistige Krankheit längere Zeit nicht erkennbar werde und sich deshalb der Zeitpunkt, in welchem eine Geschäftsunfähigkeit eingetreten sei, häufig schwer bestimmen lasse. Ganz besonders bedenklich erscheine aber die Regelung des Entwurfes aus dem Gesichtspunkte, daß nicht selten eine Geisteskrankheit auf ganz kurze Zeit derart auftrete, daß der Erkrankte nach Verlauf weniger Wochen völlig wiederhergestellt sei. Es sei äußerst mißlich, wenn man die Möglichkeit eröffne, vielleicht nach einer Reihe von Jahren alle Rechtsgeschäfte des Vormundes als nichtig anzufechten, weil derselbe während der Zeit seines Amtes, wenn auch nur für wenige Tage und Wochen, infolge einer vorübergehenden geistigen Störung geschäftsunfähig gewesen und damit sein Amt als Vormund dauernd erloschen sei.

Keines Entmündigungsbeschlusses bedarf es zur Beendigung des vormundschaftlichen Amtes, wenn der Vormund schon bei seiner Bestellung geschäftsunfähig war, denn dann war er nach § 1780 BGB von Anfang an vormundschaftsunfähig. Seine Bestellung war deshalb nichtig; er ist überhaupt nicht Vormund geworden. Die Willenserklärung des geschäftsunfähig gewordenen, jedoch wirksam bestellten Vormundes sind nichtig (§ 105 BGB.), und die ihm gegenüber abgegebenen Willenserklärungen sind unwirksam (§ 131 BGB.). Umstritten ist nun die Frage, ob der Mündel, dessen Vormund, ohne entmündigt zu sein, geschäftsunfähig geworden ist, „ohne gesetzlichen Vertreter" im Sinne des § 206 BGB ist; ob also durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes die Verjährung von Ansprüchen gegen den Mündel hinausgeschoben wird. Zweifelsfrei ist, daß der Mündel dann ohne gesetzlichen Vertreter ist, wenn der Vormund schon bei der Bestellung geschäftsunfähig war, denn dann konnte er nie Vertreter des Mündels werden. Wird der Vormund aber erst nach seiner Bestellung geschäftsunfähig, so bleibt er — wie schon

---

[3] Vgl. Mot. IV S. 1196.
[4] Anderer Meinung ist Dernburg Band IV, 438 II 2, der annimmt, daß die auf Geisteskrankheit beruhende Geschäftsunfähigkeit des Vormundes ihm die Fähigkeit zur Vormundschaft auf Grund des § 1780 BGB nimmt.
[5] Vgl. Prot. IV, S. 829.

ausgeführt — Vormund bis zu seiner Entmündigung oder seiner vorherigen Entlassung nach § 1886 BGB. Tatsächlich kann er den Mündel aber nicht vertreten. Ein in der zweiten Kommission dahin gestellter Antrag, daß in einem solchen Fall der Mündel als nicht vertreten gelte, wurde abgelehnt, weil ein so seltener Fall einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht bedürfe.[6] Es liegt nun nahe, die Grundsätze über die Vertretung kraft elterlicher Gewalt entsprechend anzuwenden. Nach § 1676 BGB ruht die Gewalt des Vaters, wenn er geschäftsunfähig wird, dasselbe gilt nach § 1686 BGB von der elterlichen Gewalt der Mutter. Ruht die elterliche Gewalt des Vaters, so ist er nach § 1678 BGB zur gesetzlichen Vertretung des Kindes nicht mehr berechtigt. In einem solchen Falle steht entweder nach § 1685 BGB der Mutter die Vertretung zu oder das Kind ist ohne gesetzlichen Vertreter. Planck[7] lehnt diese Analogie ab: „Der Mündel hat einen gesetzlichen Vertreter, dieser ist zwar wegen seiner Geschäftsunfähigkeit außerstande, den Mündel zu vertreten, aber in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften liegt kein Grund vor, diese Verhinderung anders zu beurteilen als jede tatsächliche Verhinderung". Es gibt kein „Ruhen" des vormundschaftlichen Amtes. Dieses Ergebnis enthält eine Unbilligkeit: eine andere Folgerung ist aber aus dem Mangel einer gesetzlichen Regelung und aus dem Umstand, daß das vormundschaftliche Amt erst mit der Entmündigung oder Entlassung beendigt wird, wohl kaum möglich. Das Vormundschaftsgericht wird deshalb in einem solchen Falle sofort gemäß § 1846 BGB die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßnahmen zu treffen und mit tunlichster Beschleunigung die Entlassung auf Grund des § 1886 anzuordnen haben und im Bedarfsfalle bis zur Durchführung des Entlassungsverfahrens einen Pfleger nach § 1909 Abs. 1 BGB bestellen. Dies ist eine Pflicht des Vormundschaftsrichters, bei deren Verletzung er sich nach Maßgabe der §§ 1848, 839 BGB schadensersatzpflichtig macht. Ist dem Prozeßrichter bekannt, daß der zu Entmündigende eine Vormundschaft führt, so wird er, wenn schon dies nicht besonders vorgeschrieben ist, zu den Vormundschaftsakten Mitteilung zu machen haben.

Hat der Vormund vor dem Entmündigungsbeschluß seine volle Geschäftsfähigkeit wiedererlangt, so dauert sein Amt fort, wenn er nicht vorher gemäß § 1886 BGB entlassen wurde. Die nach § 1906 BGB mögliche Stellung unter vorläufige Vormundschaft führt ebenfalls noch nicht die Beendigung des Amtes des Vormundes kraft Gesetzes herbei. In diesem Falle gilt das oben bezüglich der Geschäftsunfähigkeit Ausgeführte entsprechend. Nach § 1886 BGB in Verbindung mit § 1781 Ziffer 1 BGB muß der unter vorläufige Vormundschaft gestellte Vormund aus seinem Amte entlassen werden. Das Prozeßgericht hat den Entmündigungsbeschluß nach § 660 CPO dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen; ebenso nach

[6] Vgl. Prot. II Bd. 4 S. 830; Bd. 6 S. 141 ff.
[7] Vgl. Planck Anm. 2 zu § 206 BGB; ebenso v. Staudinger Bem. 3 zu § 206 BGB.

§ 50 FGG.[8] Wird die Entmündigung später wieder aufgehoben, so lebt hierdurch das Amt des Vormundes nicht wieder auf. Der frühere Vormund hat, einerlei aus welchem Grunde die Entmündigung erfolgt ist, keinen Anspruch darauf, daß ihn das Vormundschaftsgericht wieder zum Vormund bestellt.

§ 3.

Die Entlassung des Vormundes bei regelwidriger Bestellung.

I. Bei Übergehung des Berufenen.

a) Die Berufung zum Vormund auf Grund des § 1770 BGB hat die Bedeutung, daß der Berufene ein Recht darauf hat, als Vormund bestellt zu werden. Ist der Berufene an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert, so wird er „übergangen", d. h. es wird eine andere Person zum Vormund bestellt. Verhindert ist der Vormund, wenn er z. B. krank oder abwesend ist. Fällt der Uebergehungsgrund der Verhinderung weg und war er nur vorübergehender Natur, so kann der Berufene nach § 1778 Abs. 2 BGB beim Vormundschaftsgericht beantragen, daß der bisherige Vormund entlassen und er an seiner Stelle bestellt wird. Nach dem Wortlaut und Zusammenhang des Abs. 2 mit Abs. 1 des § 1778 BGB ist man geneigt anzunehmen, daß der Berufene diesen Antrag nur stellen kann, wenn es sich bei ihm nur um eine tatsächliche Verhinderung gehandelt hat. Planck[1] will aber mit Recht auch die vorübergehende rechtliche Verhinderung, z. B. wenn das Konkursverfahren über das Vermögen des Berufenen demnächst beendigt sein wird, einbezogen haben. Nicht ausgedehnt werden kann es aber auf den Fall, daß ein Unfähigkeits- oder Untauglichkeitsgrund der Bestellung des Vormundes entgegenstand[2]

Was die Frage anbetrifft, wann die Verhinderung als eine vorübergehende zu gelten hat, so meint v. Staudinger[3], daß diese von dem Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen zu entscheiden sei. v. Blume[4] erklärt, daß die Verhinderung stets dann vorübergehend sei, wenn sie tatsächlich behoben sei, gleichgültig, ob ihre Dauer verhältnismäßig lang oder kurz, vorhersehbar gewesen sei oder nicht. In Anbetracht dessen, daß die Bestellung eines Vormundes die Grundlage für die gesamte Tätigkeit dieses Vormundes darstellt, ist, will man die Rechtssicherheit des Verkehrs nicht gefährden, eine möglichst alsbaldige und zuverlässige Klarstellung nötig. Dieser Forderung wird die Ansicht v. Blumes nicht gerecht. Damit der Verhinderungsgrund als ein vorübergehender gelten

---

[8] Siehe dazu auch oben unter II.
[1] Vgl. Planck Anm. 5 zu § 1778 BGB.
[2] Vgl. RGR Komm. Anm. 3 zu § 1778 BGB.
[3] Vgl. v. Staudinger Bem. 1c zu § 1778 BGB.
[4] Vgl. v. Blume Anm. 4b zu § 1778 BGB.

kann, ist neben der voraussichtlichen Dauer vor allem seine Art maßgebend. Diese muß so sein, daß nach allgemeiner menschlicher Erfahrung der Behinderungsgrund ein vorübergehender ist und deshalb in, wenn auch nicht bestimmter so doch absehbarer Zeit in Wegfall kommt. Ob dies der Fall ist, hat das Vormundschaftsgericht nach Lage der Umstände und nach freiem Ermessen zu entscheiden. Ist die Dauer der Verhinderung voraussichtlich nur kurz, so wird das Vormundschaftsgericht außerdem noch zu prüfen haben, ob das Interesse des Mündels nicht die Hinausschiebung der Bestellung bis zur voraussichtlichen Beseitigung des Hindernisses verlangt. Für die Zwischenzeit kann dann ein Pfleger bestellt werden, der von amtswegen entlassen werden kann, wenn die Behinderung aufgehört hat. Kann das Vormundschaftsgericht sich in einem Fall nicht schlüssig werden, so bleibt immer noch die Möglichkeit, bei der Bestellung des Vormundes nach § 1790 BGB den Vorbehalt zu machen, daß der Vormund, wenn es der Berufene nach Behebung des Hindernisses beantragt, entlassen wird.

b) Ist der Berufene zu Unrecht übergangen worden, so steht ihm, gleichgültig, ob der Grund der Uebergehung bei dem Vormundschaftsgericht Unkenntnis der Existenz des Berufenen oder seines Berufungsgrundes oder, trotz dieser Kenntnis, Absicht war, nach §§ 18 Abs. 2, 60 Abs. 1 Ziff. 1 FGG das Recht der sofortigen Beschwerde zu. Die zweiwöchentliche Frist (§ 22 Abs. 1 S. 1 FGG) zur Einlegung dieses Rechtsmittels beginnt nach § 60 Abs. 2 FGG mit dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem er von seiner Uebergehung Kenntnis erlangte. Diese Regelung des Verfahrens weicht von der, die in der preußischen Vormundschaftsordnung getroffen war, ab. Dort war im § 18 bestimmt, daß gegen die Uebergehung eine befristete Beschwerde zulässig ist, und daß beim Vorliegen von Umständen, welche die Bestellung als nachteilig für den Mündel erscheinen ließen, eine Uebergehung nur mit Zustimmung des Berufenen und im Falle seines Widerspruches nur durch Entscheidung des Beschwerdegerichtes zulässig war.

Das Beschwerdegericht hat die Rechtmäßigkeit der Uebergehung nachzuprüfen und dabei insbesondere auch die Frage zu untersuchen, ob das Vormundschaftsgericht nicht eventuell hinreichend Gründe zu der Annahme hatte, daß eine Bestellung des Berufenen die Interessen des Mündels gefährden würde. Wird festgestellt, daß der Berufene zu Unrecht übergangen wurde und wird demgemäß seine sofortige Beschwerde für begründet erklärt, so muß die Entlassung des bisherigen Vormundes angeordnet werden, ohne daß sie vorbehalten zu sein brauchte. Der bisherige Vormund kann nun nicht gegen die tatsächliche Entlassung durch das Vormundschaftsgericht, sondern nur gegen den die Entlassung anordnenden Beschluß des Beschwerdegerichtes Beschwerde führen. Sie ist die sofortige weitere und kann auch schon vor der tatsächlichen Entlassung erhoben werden[5]. Hat der zur Vormundschaft Berufene die

[5] Vgl. dazu KG in KGJ 29 A 11.

Beschwerdefrist nicht eingehalten, so kann die inzwischen erfolgte Bestellung eines anderen Vormundes nicht rückgängig gemacht werden, auch nicht von amtswegen, und zwar ohne Unterschied, ob das Vormundschaftsgericht absichtlich oder aus Unkenntnis den Berufenen übergangen hat. So die herrschende Lehre und das Kammergericht, der sich auch v. Staudinger, in Abänderung seiner früheren Ansicht, angeschlossen hat.[6] Einige Kommentatoren, so vor allem Planck[7], vertreten die Ansicht, daß wenn die Uebergehung zu Unrecht erfolgt ist, die fehlerhafte Bestellung des anderen Vormundes von amtswegen rückgängig gemacht werden dürfe. Der Richtigkeit dieser Ansicht steht die Vorschrift des § 18 Abs. 2 FGG entgegen, nach der das Gericht zur Aenderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, nicht befugt ist.

Ebenfalls entgegen der herrschenden Meinung vertritt Planck[8] die Ansicht, daß wenn die fehlerhafte Bestellung von amtswegen oder auf erhobene Beschwerde rückgängig gemacht worden sei, die bisherige Bestellung nichtig gewesen sei; der Beschluß also rückwirkende Kraft habe. Es ist richtig, daß, wenn Plancks Ansicht anerkannt werden könnte, auf Grund des § 32 FGG Schwierigkeiten in Bezug auf die inzwischen von dem fehlerhaft bestellten Vormund oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht entstehen können. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß dieser Beschluß nicht rückwirkend sein kann;[9] auch hat der Gesetzgeber einen dahingehenden Willen nicht erkennen lassen. Außerdem beruht dies in der öffentlich-rechtlichen Natur der Bestellung, daß diese wirkt, bis sie wieder aufgehoben ist.

II. Bei Bestellung unter Vorbehalt der Entlassung.

Die Frage, ob es zulässig ist, einen Vormund auf Zeit zu bestellen, war im preußischen Recht bestritten.[1] Die Wissenschaft nahm diese Möglichkeit an. Wenngleich im gemeinen Recht eine Bestellung des Vormundes auf Zeit nicht möglich war, so war doch vorgesehen, daß eine Bestellung lediglich für einen vorübergehenden Bedürfnisfall erfolgen konnte. Die preußische Vormundschaftsordnung enthält keinerlei Vorschriften in dieser Richtung. Nach BGB ist die Bestellung des Vormundes auf bestimmte Zeit nur möglich, wenn bei der Bestellung für den Fall, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt, die Entlassung vorbehalten wird (§ 1790 BGB). „Unter einem bestimmten Ereignis ist ein bestimmter, äußerlich wahrnehmbarer historischer Vorgang zu verstehen, z. B. Verlegung des Wohnsitzes des Vormundes außerhalb des Gerichtsbezirkes."[2] Verlangt wird also ein Ereignis, ein Vorgang, ein

---

[6] Vgl. KG in KGJ 39 A 5; RGR Komm. Anm. 3 zu § 1778; v. Staudinger 7./8. Aufl. 1913 Anm. 3 zu 1778.
[7] Planck vgl. Anm. 7 zu § 1778.
[8] Vgl. Anm. 7.
[9] So auch KG in KGJ 22 A 213.
[1] Fuchs zu § 1790; Dernburg § 104 IV.
[2] Vgl. Fuchs, Vorm. R zu § 1790 BGB.

Geschehen, nicht der kalendermäßige Ablauf einer genau bestimmten Zeit. Ein Vorbehalt dahingehend, daß nach einer bestimmten Zeit, unabhängig von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses, die Entlassung erfolgen kann, ist deshalb ungültig. Anderer Ansicht ist v. Blume, der es für zulässig hält, bei der Bestellung einen Endtermin für die Entlassung vorzubehalten.[3] Die Ausführungen der Motive[4] lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, was der Gesetzgeber wollte. Es wird dort gesagt: „Neben dem Eintritte eines künftigen Ereignisses auch noch den Ablauf einer bestimmten Zeit zu berücksichtigen, ist nicht für erforderlich gehalten, da hier eine bestimmte Zeit praktisch immer nur im Zusammenhange mit einem bestimmten Ereignisse in Frage kommen wird und es bedenklich ist, ohne einen solchen Zusammenhang dem Vormundschaftsgericht die Befugnis zu geben, die Entlassung nach Ablauf einer bestimmten Zeit bei der Bestellung vorzubehalten."

Der nach § 1790 BGB zulässige Vorbehalt kann nur bei der Bestellung und nicht noch nachträglich gemacht werden. Der Eintritt oder Nichteintritt des Ereignisses hat nicht zur Folge, daß das Amt des Vormundes von selbst endet; das Vormundschaftsgericht hat vielmehr den Vormund in förmlichem Verfahren durch Beschluß zu entlassen.

Dem Vormund selbst wird mit dem Vorbehalt kein Recht gegeben, bei Eintritt des Ereignisses seine Entlassung zu verlangen. Ebensowenig kann er seinerseits bei der Uebernahme der Vormundschaft einen Vorbehalt im Sinne des § 1790 BGB machen. Ob das Vormundschaftsgericht von dem Vorbehalt Gebrauch machen will, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen und hat sich danach zu richten, ob es nach Prüfung der Sachlage die Entlassung im Interesse des Mündels für erforderlich hält. Lediglich dem Vormundschaftsgericht soll die Möglichkeit gegeben werden, bei vorauszusehendem eventuellem Bedürfnis im Interesse des Mündels im Einzelfall eine Entlassung des Vormundes auch über die allgemeinen Entlassungsgründe der §§ 1886 ff BGB hinaus, bewerkstelligen zu können.

Das gesetzliche Recht des Berufenen (§ 1776 BGB) auf Führung der Vormundschaft bis zu ihrer gesetzlichen Beendigung darf jedoch nicht durch eine Bestellung unter Vorbehalt der Entlassung beeinträchtigt werden. Das Recht des Vormundschaftsgerichtes, diesen Vormund zu entlassen, bleibt auf die allgemeinen Grundsätze beschränkt. In Anwendung des § 1790 BGB kann es das Vormundschaftsgericht sogar einem Berufenen, bei dem zur Zeit der Anordnung der Vormundschaft Unfähigkeits- oder Untauglichkeitsgründe vorlagen, der also auch nicht mit § 1778 Abs. 2 BGB zum Ziele kommen könnte, ermöglichen, nach Wegfall dieses Hindernisses, Vormund zu werden, indem es für den Mündel einen Vormund bestellt unter Vorbehalt der Entlassung sobald der Unfähigkeits- oder Untauglichkeitsgrund bei dem Berufenen weggefallen ist. Ein

[3] Vgl. v. Blume Anm. 4a zu § 1777 BGB.
[4] Vgl. Mot. IV S. 1062.

Antragsrecht, wie das des § 1778 Abs. 2 BGB gibt dieser Vorbehalt dem Berufenen allerdings nicht.

Damit der Vorbehalt rechtswirksam gemacht ist, braucht er nicht in der Bestallung aufgenommen und beurkundet zu werden. Die Aufnahme in der Bestallung ist jedoch nicht unzulässig. Einige Kommentatoren[5] halten die Aufnahme für zweckmäßig. Andere erklären, er gehöre nicht in die Bestallung, weil das Amt des Vormundes, in diesem Falle nicht schon mit dem Eintritt oder Nichteintritt des Ereignisses, sondern erst mit der Entlassung ende.[6] Die Bestallung stellt zwar nur ein Beweismittel für die Bestellung des Vormundes dar. Es kann nicht mit ihr bewiesen werden, daß die in ihr genannte Person noch wirklich Vormund ist. Der Dritte, der mit dem Vormund Geschäfte abschließt, kann sich nicht auf die Bestallung berufen, wenn er weiß, daß das Amt des Vormundes beendigt ist. Ist nun der Vorbehalt in die Bestallung aufgenommen und ist die Voraussetzung des Vorbehaltes eingetreten und weiß dies der Dritte, so wird er regelmäßig stutzig werden. Es werden in ihm Zweifel an dem Vertretungsrecht des Vormundes aufkommen, die ihn vielleicht hindern, überhaupt mit diesem Vormund abzuschließen. Der Vormund, der trotz des Vorbehaltes nicht entlassen worden ist, hat keine Möglichkeit, die Fortdauer seiner Vertretungsmacht dann sofort zu beweisen. Durch die eventuelle Verzögerung des Vertragsabschlusses können die Interessen des Mündels je nach Lage des Falles geschädigt werden. Diese rein praktischen Bedenken sollten genügend Grund sein, die Aufnahme des Vorbehaltes der Entlassung in die Bestallung im Interesse der Sicherheit und Klarheit des Rechtsverkehrs, zumal ja eine rechtliche Notwendigkeit dazu garnicht besteht, zu unterlassen.

III. Bei bedingter oder befristeter Benennung.[1]

Durch argumentum e contrario ist aus der Vorschrift des § 1790 BGB zu schließen, daß die Bestellung eines Vormundes unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung unzulässig ist. Wie der letztwilligen Verfügung, so läßt sich auch der Benennung des Vormundes eine Bedingung oder Zeitbestimmung rechtswirksam beifügen. Umstritten[2] ist nun die Frage, ob der Benennung eines Vormundes eine Resolutivbedingung oder ein Endtermin wirksam derart beigefügt werden kann, daß nach Eintritt der Bedingung oder des Termins der Vormund entlassen werden kann oder muß. Regelmäßig wird mit einer solchen Nebenbestimmung beabsichtigt sein, den Vormund von dem Eintritt der Bedingung oder des Termins ab von der Vormundschaft auszuschließen. Dieser Absicht kann die ge-

---

[5] Planck Bem. 2; Schultzenstein-Köhne Anm. 4; Engelmann Anm. 1 zu § 1791 BGB.

[6] So Fuchs Bem. 1 zu § 1791; Schröder-Mugdan S. 30; vgl. auch Schultheis S. 30.

[1] Vgl. hierzu insbesondere v. Blume Anm. 4a zu § 1777 BGB.

[2] Vgl. Planck Anm. 3 zu § 1777; v. Blume 4a zu § 1777; RGR Komm. zu § 1777 BGB.

wollte Wirkung nicht versagt werden, sofern die Durchführung möglich ist und sie dem Interesse des Mündels nicht schadet. Es ist nicht abzusehen, warum das Recht des Erziehungsberechtigten, eine Person als Vormund für seinen minderjährigen Abkömmling zu benennen oder auszuschließen, nur für den Fall wirksam sein soll, daß sich diese Bestimmung nur auf die gesamte Dauer der Vormundschaft bezieht. Das Gesetz gibt für diese Ansicht keine Handhabe; wenigstens für die Benennung läßt sich dies auch nicht aus der Vorschrift des § 1790 BGB zwingend ableiten. Um alle Zweifel über die Berechtigung der Entlassung auf Grund einer bedingten oder befristeten Benennung auszuschließen, wird das Vormundschaftsgericht gut daran tun, in einem solchen Falle bei der Bestellung für die Entlassung, wenn irgend möglich, einen entsprechenden Vorbehalt zu machen. Bei diesem Vorbehalt tauchen aber schon Bedenken auf, wenn der Wille der Eltern oder der Grund ihrer Nebenbestimmung nicht bekannt ist oder es sich um eine Bedingung handelt, deren Inhalt nicht der Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses ist oder wenn ein Endtermin, also eine bestimmte Dauer eingefügt ist, sodaß der Vorbehalt nach § 1790 BGB gar nicht zulässig wäre. Kann dann der bestellte Vormund entlassen werden, auch wenn kein Berufener vorhanden ist und wenn auch sonst kein gesetzlicher Entlassungsgrund vorliegt — also nur auf Grund der Nebenbestimmung bei der Benennung? Bestimmt ist dies zu verneinen, wenn die Nebenbestimmung nur im Interesse des Benannten, ohne Rücksicht auf das des Mündels, gemacht wurde, es sei denn, daß gleichzeitig Umstände vorliegen die den Vormund nach § 1889 BGB berechtigen würden, den Antrag auf Entlassung zu stellen und er diesen Antrag stellt. Im anderen Fall hat das Vormundschaftsgericht die Sachlage unter dem Gesichtspunkt, ob nicht durch den Wechsel die Interessen des Mündels ungünstig beeinflußt werden, nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und kann dann den Vormund bei entsprechendem Ergebnis von amtswegen oder auf Antrag entlassen. Dies entspricht am ehesten dem mutmaßlichen Willen der Eltern. Ist in einem solchen Falle die Bedingung oder der Termin eingetreten und das Vormundschaftsgericht entläßt den Vormund nicht, so bekommt dieser die Stellung eines ausgewählten Vormundes d. h. die Nebenbestimmung verliert endgültig ihre Wirkung. Der Vormund kann nicht noch beliebige Zeit nachher wegen der früher eingetretenen Bedingung entlassen werden. Dies verlangt die Verkehrssitte im Interesse aller Beteiligten. Ueber die Aufnahme der Nebenbestimmung in die Bestallung gilt dasselbe wie für die des Vorbehaltes (vgl. oben II.).

IV. Bei Beschwerde gegen die Wahl des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht.

A. Das Beschwerderecht im Allgemeinen.

Wenn keiner der im § 1776 BGB erwähnten Berufungsgründe vorliegt oder die sämtlichen nach dieser Vorschrift Berufenen gemäß § 1778

BGB übergangen werden, ist durch das Vormundschaftsgericht eine zur Führung der Vormundschaft nach ihren persönlichen Verhältnissen, ihrer Vermögenslage und den sonstigen Umständen geeignete Person auszuwählen (§ 1779 BGB). Sowohl in der Wissenschaft als in der Praxis herrscht lebhafter Streit über die Fragen, ob und von wem und auf Grund welcher Umstände gegen die die Auswahl des Vormundes betreffende Verfügung des Vormundschaftsgerichtes Beschwerde erhoben werden kann. Das Kammergericht[1] ist nach wiederholter Prüfung der Ansicht, daß auch nach der Bestellung des Vormundes wegen Verletzung des § 1779 Abs. 2 BGB das Recht der Beschwerde demjenigen zusteht, der im Interesse des Mündels die Auswahl als eine ungeeignete, dem Mündel schädliche ankämpfen will und zur Erhebung der Beschwerde durch eigenes berechtigtes Interesse legitimiert wird. Das Beschwerderecht stützt sich in diesem Falle auf § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG.

In dieser Vorschrift wird das Beschwerderecht auch noch davon abhängig gemacht, daß die angefochtene Verfügung eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Mündels betreffende Angelegenheit darstellt. Eine Angelegenheit betrifft die Sorge für die Person des Mündels nicht bloß dann, wenn durch die Verfügung ausdrücklich und unmittelbar über sie entschieden ist, sondern auch wenn sie nur mittelbar berührt wird. Diese Auffassung rechtfertigt in der Regel die Ausdehnung der Anwendung des § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG auch auf den Fall, in dem es sich um die Auswahl eines Vormundes für den Mündel handelt, da der Vormund nach § 1793 BGB das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Mündels zu sorgen; das persönliche Wohl des Mündels dadurch also sehr erheblich berührt wird. So die überwiegende Meinung in Wissenschaft und Rechtsprechung.[2]

Ist eine solche Beschwerde begründet, so kann der Vormund entlassen werden, ohne daß Entlassungsgründe nach §§ 1886 ff. BGB vorzuliegen brauchen. Diese Auffassung wird in erster Linie damit begründet, daß die Bestellung des Vormundes eine so wichtige Maßregel und ihre materielle Gesetzmäßigkeit von solcher Bedeutung sei, daß das Gesetz, wenn es sie trotz ihrer etwaigen Fehlerhaftigkeit hätte unanfechtbar machen wollen, dies besonders hervorgehoben haben würde.[3]

Die Beschwerde kann zwar im eigenen Recht, aber nur im Interesse des Mündels erhoben werden. Auch wenn jemand durch sein eigenes berechtigtes Interesse legitimiert ist, so steht ihm das Beschwerderecht

---

[1] Vgl. KG in KGJ 22 A 214; 29 A 12; 36 A 34; 43 A 41; 52 A 37.

[2] Vgl. Josef Anm. 15 zu § 57 FGG; Schlegelberger Anm. 20/1 zu § 57 FGG; KG in KGJ 36 A 32, 38 A 65.

[3] Vgl. KG in KGJ 22 A 214, 29 A 12, 36 A 34, 43 A 41, 52 A 37, ebenso v. Staudinger Anm. 3 zu § 1779; Dernburg IV § 114 Anm. 9; Fuchs, Vorm. R. Anm. 3g zu § 1779; anderer Ansicht v. Blume Anm. 3 zu § 1779; Planck Anm. 3 zu § 1779; Schultze-Görlitz Anm. 1c zu § 20 FFG und Werschner, Jur. Wo. 1906 S. 321. Das Reichsgericht läßt die Frage dahingestellt, RG 64/290.

doch nur dann und nur insoweit zu, als er im Interesse des Mündels eine dessen Interesse verletzende Verfügung angreifen will. Was nun das berechtigte Interesse anbetrifft, so umfaßt es im Gegensatz zum rechtlichen Interesse alle Interessen allgemeiner Art, welche ihre Stütze nicht unmittelbar in einer Rechtsnorm finden, aber staatlicherseits anerkennenswert erscheinen. Es genügt im allgemeinen, daß bei verständiger Würdigung der Sachlage nach billigem Ermessen des Gerichts die Befugnis des Beschwerdeführers anzuerkennen ist, die betreffende Angelegenheit eines Mündels bei Gericht wahrzunehmen und in dessen Interesse eine Aenderung des durch eine gerichtliche Verfügung geordneten Zustandes herbeizuführen. Die Erhebung der Beschwerde nach § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG ist an keine Frist gebunden, sie ist also an sich so lange zulässig, als der fehlerhaft bestellte Vormund überhaupt im Amte ist. Die praktische Anwendung dieser Folgerung würde aber sowohl für die Interessen des Mündels, als auch für die des Vormundes schädigend wirken und entspräche auch nicht dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs, wonach alle Rechtsverhältnisse, insbesondere solche, mit denen eine Vertretungsmacht auf längere Dauer verbunden ist, möglichst sicher und klar zu gestalten sind. Diese Schwierigkeiten können dadurch vermieden werden, daß die Beschwerde nur dann als begründet anzusehen ist, wenn der Beschwerdeführer nicht schon vor längerer Zeit Kenntnis davon hatte, daß der bestellte Vormund aus dem in der Beschwerde geltend gemachten Grunde ungeeignet war. Hatte der Beschwerdeführer diese Kenntnis und beruhigte er sich dabei, so ist aus diesem Verhalten ein stillschweigendes Einverständnis mit der Bestellung dieses Vormundes zu entnehmen, das durch spätere Sinnesänderungen — vielleicht als Folge auftauchender Meinungsverschiedenheiten mit dem Vormund — nicht mehr aufgehoben werden kann. Entsprechend diesen Ausführungen bezüglich des Beschwerderechtes wegen Verletzung des § 1779 Abs. 2 BGB gilt auch bei Verletzung des § 1782 BGB durch das Vormundschaftsgericht, daß auf Beschwerde eines nach § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG berechtigten, auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1886 BGB der Vormund entlassen werden kann, der zuwider der Anordnung des Vaters oder ehelichen Mutter rechtswirksam von der Vormundschaft ausgeschlossen wurde, bestellt worden war.[4]

B. Das Beschwerderecht im Besonderen.

1. Die Beschwerde wegen Nichtanhörens des Gemeindewaisenrates und dessen Beschwerderecht.

Das Vormundschaftsgericht hat den Gemeindewaisenrat, also jetzt das Jugendamt[1], über die im einzelnen Fall zum Vormund geeignete

---

[4] Vgl. v. Staudinger Anm. 6, Fuchs Vorm. R. Anm. 3b und Planck Anm. 3 zu § 1782 BGB.

[1] Vgl. § 3 Ziff. 2, § 42 Abs. 1 JWG.

Person zu hören, ohne aber an den Vorschlag des Gemeindewaisenrats gebunden zu sein. Daher kann, wenn das Vormundschaftsgericht dem Vorschlage des Waisenrats nicht folgt, dieser nicht auf Grund des § 20 FGG wegen Beeinträchtigung eines ihm zustehenden Rechtes Beschwerde führen. Ist die Anhörung des Gemeindewaisenrates überhaupt unterblieben, so hat dies zwar auf die Wirksamkeit der Bestellung keinen Einfluß, wohl aber hat der Gemeindewaisenrat das Recht der Beschwerde und zwar in und nur in diesem Fall auf Grund des § 20 FGG. Das Kammergericht[2] führt dazu, entgegen der Ansicht der meisten Schriftsteller[3], folgendes aus: „Wenn es sich bei den hierauf bezüglichen Vorschriften des § 1779 Abs. 1 und § 1849 BGB auch nur um Ordnungsvorschriften handelt, so kann doch auf deren Verletzung die Beschwerde und weitere Beschwerde gestützt werden und der Gemeindewaisenrat nimmt, wenn er die Verletzung dieser Vorschriften rügt, das öffentliche Interesse an der Befolgung der ihm durch das Gesetz im Interesse der Beteiligten eingeräumten Befugnisse vor." Das Recht, das verletzt wurde, ist nur das Recht auf Anhörung. Die Beschwerde kann nur diese Verletzung zum Gegenstand haben und es kann mit ihr nur die Anhörung erreicht werden. Bei Erfolg der Beschwerde ist das Vormundschaftsgericht nicht an den durch die erzwungene Anhörung gemachten Vorschlag des Waisenrates gebunden.

Obwohl die Beschwerde nur eine formellrechtliche Rüge des Auswahlverfahrens enthält, muß sie doch, um überhaupt geführt werden zu können insofern auch materiellrechtlich begründet werden, als in ihr muß behauptet werden können, daß durch die angefochtene Verfügung ein ungeeigneter Vormund ausgewählt worden sei und daß, wenn der Gemeindewaisenrat gehört worden wäre, der in Vorschlag gekommene Vormund geeigneter gewesen wäre. Der Sinn und Grund der vorgeschriebenen Anhörung des Gemeindewaisenrates liegt darin, das Suchen nach dem geeigneten Vormund zu erleichtern, indem die größere Bekanntschaft des Gemeindewaisenrates mit den betreffenden Personen im Interesse des Mündels ausgenützt werden soll.

Hat das Vormundschaftsgericht schon ohne Anhörung des Gemeindewaisenrates einen Vormund ausgesucht und kann ihn dieser nachträglich nicht als ungeeignet bemängeln, so kann er die Auswahl auch nicht anfechten. Der trotzdem eingelegten Beschwerde würde es an dem notwendigen Rechtsschutzinteresse fehlen.

Hat das Beschwerdegericht im Sinne der Beschwerde entschieden, so wurde damit festgestellt, daß der Vormund ungeeignet ist. Durch das Beschwerdeverfahren hat das Beschwerdegericht an Stelle des Vormund-

---

[2] Vgl. KG in KGJ 53 A 49.

[3] Vgl. Fuchs, Komm. zu FGG zu § 57 Nr. 47, der der Ansicht ist, daß der Gemeindewaisenrat auf die Aufsichtsbeschwerde beschränkt sei; — Josef, Z.Bl. f. FGG 9 S. 512, der aber dem Gemeindewaisenrat wenigstens das Beschwerderecht nach § 57 Abs. I Ziff. 9 FGG zuspricht.

schaftsgerichtes der Anhörungspflicht genügt. Das Vormundschaftsgericht kann also ohne weiteres einen neuen Vormund bestellen.

Der Gemeindewaisenrat hat auch noch das Recht der Beschwerde auf Grund des § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG. Mit dieser Beschwerde wendet sich der Gemeindewaisenrat direkt gegen die Auswahl eines ungeeigneten Vormundes. Und dies nicht, weil das Recht auf Anhörung verletzt sei, auch nicht, weil der Vorschlag nicht berücksichtigt sei, sondern ausschließlich in Wahrung der Interessen des Mündels und als eine Stelle, die auf Grund der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ein berechtigtes Interesse daran hat, daß nicht durch eine Entscheidung bei der Auswahl des Vormundes die Rechte des Mündels verletzt werden.

2. Die Beschwerde wegen Nichtberücksichtigung der Verwandten und Verschwägerten des Mündels und deren Beschwerderecht.

In Einschränkung des freien Ermessen des Vormundschaftsgerichtes bei der Wahl des Vormundes bestimmt § 1779 Abs. 2 BGB, daß zunächst die Verwandten und Verschwägerten des Mündels zu berücksichtigen sind. „Diese Vorschrift hat nur die Bedeutung, daß das Vormundschaftsgericht beim Vorhandensein von Verwandten oder Verschwägerten zunächst zu prüfen hat, ob nicht einer von ihnen in erster Linie sich zum Vormunde eignet."[1] Maßgebend bleibt auch hier immer das Interesse des Mündels, sodaß nach Prüfung der Sachlage, wenn besondere Gründe dafür sprechen, es wohl gerechtfertigt werden kann, daß das Vormundschaftsgericht eine andere Person zum Vormund bestellt, trotzdem an sich die vorhandenen Verwandten des Mündels nicht als ungeeignet bezeichnet werden können. Daraus ist zu schließen, daß den Verwandten und Verschwägerten kein Anspruch auf Bestellung gegeben werden sollte. Dies erhellt auch daraus, daß der hier zu berücksichtigende Personenkreis in vielen Fällen zu unbestimmt ist, als daß jedem Mitglied desselben ein besonderes mit der Beschwerde verfolgbares Recht gegeben werden könnte. Dem Vormundschaftsrichter wird lediglich eine Anweisung gegeben, auf diese Personen, soweit er sie in Erfahrung bringen kann, Rücksicht zu nehmen.

Da diesen Personen ein eigenes Recht nicht gegeben ist, kann auch das Recht der Beschwerde auf Grund des § 20 FGG nicht für sie in Frage kommen. Immerhin können die Verwandten und Verschwägerten im Interesse des Mündels gegen die Auswahl des Vormundes gemäß § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG Beschwerde führen. Dies aber nur mit der Behauptung, daß der ausgewählte Vormund ungeeignet oder aus irgendeinem Grunde außer Stande sei, seine Pflichten vollauf zu erfüllen. Nicht kann diese Beschwerde darauf gestützt werden, daß das Vormundschaftsgericht den Beschwerdeführer hätte als Verwandten berücksichtigen oder gar zum Vormund bestellen müssen.

---

[1] Vgl. Fuchs Vorm. R. Anm. 3d zu § 1779 BGB.

3. Das Beschwerderecht wegen Nichtberücksichtigung des religiösen Bekenntnisses.

Das Vormundschaftsgericht hat bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen (§ 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB). „Demgemäß muß zwar der Vormund nicht unbedingt von demselben religiösen Bekenntnis sein wie der Mündel; aber es soll eine Person, die nicht die gleiche Konfession wie der Mündel hat, auch wenn sie sich im übrigen als Vormund eignen würde, nicht als Vormund bestellt werden, wenn ein anderer, konfessionsgleicher und auch sonst geeigneter Vormund zur Verfügung steht, es sei denn, daß besondere Gründe im Einzelfalle die Bestellung des konfessionsungleichen Vormundes gerechtfertigt erscheinen lassen."[1]

Auch hier entscheidet das Vormundschaftsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen lediglich im Interesse des Mündels. Diese Vorschrift gibt dem Vormundschaftsrichter nur die Anweisung, auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen, ohne daß jemand, der ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG nachzuweisen in der Lage ist, deshalb Beschwerde führen könnte, weil das Vormundschaftsgericht diesen konfessionsungleichen Vormund bestellt hat. Dies wenigstens solange nicht, als sich das Vormundschaftsgericht der Prüfung der Sachlage in dieser Richtung unterzogen hat und zu der Ansicht gekommen ist, daß dem bestellten Vormund trotz des abweichenden Bekenntnisses der Vorzug zu geben ist. Das Recht der Beschwerde gemäß § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG kann nur gegeben werden, wenn behauptet werden kann, daß der Vormundschaftsrichter ohne angemessene Prüfung der Frage, ob im gegebenen Falle besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, von der Regel des Gesetzes abzuweichen, ohne weiteres einen Vormund von abweichender Religion verpflichtet habe. Gelingt dem Beschwerdeführer der Beweis dieser Behauptung und ist damit festgestellt, daß es dem Auswahlverfahren an der im Gesetze gebotenen Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis fehlte, so muß Abhilfe geschaffen werden.[2] Diese wird dadurch vollzogen, daß sich das Vormundschaftsgericht einer erneuten Prüfung der Sachlage unterzieht. Kommt es dabei zu der Ansicht, daß auch bei Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses, in Anbetracht der vorliegenden besonderen Umstände, der bereits bestellte Vormund der geeignetste ist, so muß er beibehalten werden. Nur, wenn sich ein Vormund finden läßt, der mit derselben Eignung auch noch dieselbe Religion verbindet, ist der bestellte Vormund zu entlassen.

Werschner[3] nimmt gegen diese Ausführungen des Kammergerichts[4] eingehend Stellung und vertritt die Ansicht, daß der Vormund wegen Nichtberücksichtigung des § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB in keinem Falle ent-

---

[1] Vgl. v. Staudinger Anm. 2b zu § 1779 BGB.
[2] Vgl. KG in KGJ 29 A 12, 43 A 41.
[3] Vgl. Jur. Wo. 1906 S. 321.
[4] Vgl. KG wie Anm. 2.

lassen werden könne, denn in dieser Vorschrift handele es sich nicht um eine Muß-Vorschrift, sondern um eine „Soll-Vorschrift, d. h. um eine instruktionelle, eine Ordnungsvorschrift." Die unter Verletzung dieser Anordnung erfolgte Bestellung müßte deshalb wirksam bleiben. Die Entlassung sei deshalb gesetzlich unzulässig — diese sei lediglich möglich, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 1886 BGB vorliegen würden. Handele es sich aber nur um die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses, so könnten nur die Maßnahmen aus § 1801 BGB in Erwägung gezogen werden, daß nämlich dem Vormund die Sorge für die religiöse Erziehung entzogen wird. Es ist richtig, daß § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB trotz des Wortlautes nur eine Soll-Vorschrift darstellt; sie steht nämlich nicht nur äußerlich sondern auch dem Sinne nach mit der Soll-Vorschrift des § 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB im Zusammenhang. Es ist auch richtig, daß die Bestellung eines konfessionsungleichen Vormundes wirksam ist, sie bleibt dies auch noch, auch wenn sie mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen worden ist; denn die Beschwerde kann nur erreichen, daß das Vormundschaftsgericht sich noch einmal einer Prüfung unterzieht. Denn nur dies ist der Inhalt der Vorschrift und insoweit stellt die Ordnungsvorschrift ein Recht dar, das im Interesse des Mündels von den Beteiligten im Beschwerdeweg verfolgt werden kann. Daß auch bei Verletzung von Ordnungsvorschriften Beschwerde geführt werden kann, wird von der herrschenden Lehre nicht bestritten.[5]

Was nun das Vormundschaftsgericht nach der erneuten Prüfung tun will, liegt in seinem freien Ermessen. Es kann je nach den Umständen die Bestellung aufrecht erhalten oder Maßnahmen gemäß § 1801 BGB anordnen oder schließlich die Bestellung aufheben und den Vormund entlassen. Das Auswahlverfahren wird bei Erfolg der Beschwerde wieder in die Lage zurückversetzt, in der es war, als die Prüfung des religiösen Bekenntnisses hätte erfolgen sollen.

Es sind Bedenken[6] darüber geäußert worden, ob die Bestimmungen des § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht durch die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 Art. 136 beseitigt sei; insbesondere durch dessen Absatz 3. Dieser lautet: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies fordert." Das Kammergericht[7] und mit ihm die herrschende Meinung ist der Ansicht, daß die Vorschrift des § 1779 BGB durch den Art. 136 RV nicht berührt wird, da die Voraussetzungen der Ausnahmemöglichkeit des Satzes 2 des 3. Absatzes hier gegeben seien, „denn im

---

[5] Siehe dazu auch oben § 3 IV A Anm. 2.
[6] Vgl. KG in KGJ 52 A 37; OLG 40, 471; Josef, Württ. Z. 1923, 33; Bay. Ob. LG in OLGE 43, 377.
[7] Vgl. KG in KGJ 52 A 37.

Falle der Auswahl und Bestellung eines Vormundes hängt das Recht der Mündel auf Berücksichtigung ihres religiösen Bekenntnisses von der Feststellung der Religion des Vormundes ab."

Wenn es auch regelmäßig genügt, daß der Vormund dem gleichen religiösen Bekenntnis angehört, so sind doch auch Fälle denkbar, in denen auch die Art und Weise wie der Vormund die Satzungen seines Glaubens auffaßt und befolgt, für die Wahl erheblich sein kann, und entsprechend dem Ausgeführten wegen dieses Umstandes ein Beschwerderecht gegeben werden kann. Nach Kipp[8] „kann nach den Umständen insbesondere nach der Sinnesart des Mündels und seiner Familie eine solche Prüfung sehr wohl erforderlich sein, um festzustellen, ob der in Aussicht Genommene zur Führung der Vormundschaft geeignet ist." Dies ist besonders zu befürworten unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die sich auch auf die persönliche Auffassung und Befolgung erstreckt.

Das Kammergericht[9] hat das Recht der Beschwerde wegen Verletzung des § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB auch den konfessionellen Fürsorgevereinen, als ebenfalls nach § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG legitimiert, unter gewissen Voraussetzungen zuerkannt. Die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften sind ebenfalls für diese Beschwerde bezüglich ihren Mitgliedern als legitimiert anerkannt worden.

4. Das Beschwerderecht des ausgewählten Vormundes selbst.[1]

Der vom Vormundschaftsgericht gemäß § 1779 BGB ausgewählte Vormund kann die Wahl nicht wegen Verletzung des Abs. 2 Satz 1 mit der Begründung anfechten, daß er seiner persönlichen Verhältnisse wegen zur Führung der Vormundschaft ungeeignet sei. In § 1785 BGB wird zum Ausdruck gebracht, daß die Uebernahme der Führung der Vormundschaft eine öffentlich-rechtliche Pflicht dessen ist, der vom Vormundschaftsgericht zum Vormund ausgewählt worden ist. Von dieser Pflicht ist nur derjenige frei, dem die gesetzlichen Ablehnungsgründe der §§ 1780 bis 1784 und 1786 BGB zur Seite stehen. Liegt einer dieser Gründe vor, und weigert sich der Vormund deshalb, die Vormundschaft zu übernehmen, so hat er gegen den dieser Weigerung nicht berücksichtigenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts das Recht der Beschwerde (§§ 20, 60 Abs. 1 Ziff. 2 FGG). Er ist dann nach § 1787 BGB nur verpflichtet, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichtes vorläufig zu übernehmen und muß, wenn das Beschwerdeverfahren günstig für ihn abgelaufen ist, von amtswegen entlassen werden.[2]

Außer den gesetzlichen Ablehnungsgründen gibt es nach herrschender Meinung kein Recht, die Uebernahme der Vormundschaft zu ver-

---

[8] Vgl. Kipp § 107 II, anderer Ansicht Brandis D. Jur. Z. 1912, 626.
[9] Vgl. KG in KGJ 43 A 46 bezügl. des Charitas-Verbandes.
[1] Vgl. dazu insbesondere KG in KGJ Bd. 45 A 38.
[2] So FuchsAnm.3c; anderer Meinung v. Staudinger Anm. 1d zu § 1889 BGB.

weigern. Tatsachen und Umstände, die nicht dem Tatbestand der gesetzlichen Ablehnungsgründe entsprechen, können, selbst wenn der Ausgewählte behauptet, daß sie eine Ungeeignetheit im Sinne des § 1779 BGB darstellen, nicht als besonderer Ablehnungsgrund geltend gemacht werden. Wohl kann und muß das Vormundschaftsgericht solche Fälle der Ungeeignetheit bei der Auswahl des Vormundes berücksichtigen. Wenn es aber trotzdem an der Wahl des Vormundes festhält, so kann der Ausgewählte diese Verfügung nicht anfechten. Wollte man ihm ein derart generelles Beschwerderecht geben, so würden die §§ 1780 bis 1786 nur eine überflüssige Wiederholung darstellen. Die Vorschrift des § 1779 Abs. 2 BGB ist lediglich im Interesse des Mündels gegeben und will kein Gegenrecht schaffen gegenüber der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft; somit kann der Ausgewählte nicht auf Grund des § 20 FGG gegen seine Bestellung Beschwerde führen.

Auch der Beschwerdeweg des § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG ist dem Ausgewählten verschlossen, denn auf Grund dieser Bestimmung kann nur Beschwerde im Interesse des Mündels geführt werden. Selbst, wenn der Ausgewählte behauptet, daß er die Uebernahme der Vormundschaft nur verweigere, weil es nicht im Interesse des Mündels sei, ihn als ungeeignete Person zum Vormund zu haben, kann er nicht zum Ziele kommen, denn nach § 57 Abs. 2 FGG findet die Vorschrift des Abs. 1 Ziff. 9 in Fällen der sofortigen Beschwerde, also im Falle des § 60 Abs. 1 Ziff. 2 FGG keine Anwendung.

5. Das Beschwerderecht des Mündels.

Nach § 59 FGG kann der Mündel, sofern er nicht geschäftsunfähig ist und bereits das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines Vormundes das Beschwerderecht ausüben. Nach den vorgehenden Ausführungen steht deshalb dem Mündel kein Hindernis im Wege, selbständig Beschwerde gemäß § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG zu führen und zwar mit der Behauptung, der für ihn bestellte Vormund sei unter Verletzung der Vorschrift des § 1779 Abs. 2 BGB ausgewählt worden.

Der Mündel hat auch ein Beschwerderecht nach § 20 FGG; denn der Mündel hat als Gegenrecht der Fürsorge- und Aufsichtspflicht des Vormundschaftsgerichtes ein Recht auf rechts- und sachentsprechende Führung der Obervormundschaft; dazu gehört auch die Beachtung der Vorschrift des § 1779 BGB.

6. Die rechtliche Wirkung der Beschwerde.

Ist nach Maßgabe der obigen Ausführungen Beschwerde eingelegt worden, und hat das Beschwerdegericht diese für zulässig und begründet erklärt, so hat dies je nach der Ausdehnung des Rechts, das mit ihr verfolgt werden kann, die Wirkung, daß sich das Vormundschaftsgericht auf Anweisung des Beschwerdegerichts — entweder erneut einer Prüfung

der Geeignetheit des Vormundes, unter Berücksichtigung der durch das Beschwerdeverfahren neu in Erscheinung getretenen Umstände, unter ziehen muß, und je nach Ausfall der Prüfung die Bestellung aufhebt oder bestehen läßt, und dann im ersten Falle den Vormund entläßt — oder, daß schon durch den Beschluß des Beschwerdegerichts die angefochtene Bestellung aufgehoben wird; alsdann bleibt dem Vormundschaftsgericht nur noch die Entlassung des als ungeeignet befundenen Vormundes.

Die etwaige Aufhebung hat keine rückwirkende Kraft. „Die von dem einmal bestellten Vormunde während der Dauer seines Amtes für den Mündel vorgenommenen Rechtshandlungen müssen ihre Rechtswirksamkeit auch weiter behalten; denn dritte Personen müssen sich bei ihren Verhandlungen mit ihm auf seine ordnungsmäßig erfolgte Verpflichtung verlassen können."[1]

Anderer Ansicht ist Planck[2], der die Beschwerde wegen Verletzung des § 1779 Abs. 2 BGB überhaupt als unzulässig ablehnt. Aber selbst wenn eine Aufhebung der fehlerhaften Bestellung möglich wäre, so wäre sie nach seiner Ansicht eben nichtig. Der Aufhebungsbeschluß müßte deshalb rückwirkend sein. Eine Schädigung der Beteiligten oder Dritter würde auch hier, wegen der Vorschrift des § 32 FGG, nicht in Frage kommen. Die Ansicht von Planck muß als nicht dem Verkehrsinteresse entsprechend bezeichnet werden; außerdem übersieht sie, daß die Vormundschaft auf Grund ihrer Eigenschaften als öffentlich-rechtliches Institut sehr oft nicht in den Rahmen der allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften hineingepreßt werden kann, wenn in deren Folge das Ergebnis nicht für die Beteiligten ein unbefriedigendes werden soll. Dies gilt insbesondere von der Aufhebung der Bestellung des Vormundes.[3]

V. Die Aufhebung der Bestellung von amtswegen.

Auch wenn keine Beschwerde eingelegt ist, ist dem Vormundschaftsgericht nicht zu versagen, den unter Verletzung des § 1779 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB bestellten Vormund im Interesse des Mündels je nach Befund der Umstände zu entlassen.[1] Das Recht des Vormundschaftsgerichtes, seine Beschlüsse zu ändern, wird allgemein in § 18 FGG gegeben — und zwar dann, wenn es eine von ihm erlassene Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt erachtet. Bezüglich der Verfügung, die die Bestellung desVormundes zum Gegenstand hat, muß diese Bestimmung eine wesentliche Einschränkung deshalb erfahren, weil das Gesetz ausdrücklich und

---

[1] So KG in KGJ 29 A 15.
[2] Vgl. Planck Anm. 7 zu § 1779 BGB.
[3] Vgl. zu der Frage der Rückwirkung allgemein als bejahend Aron in Gruchots Beitr. 45/602 ff., Unger ZZ 36/26 ff. 41/180, Josef, Gruchots Beitr. 65/462; Schlegelberger, Anm. 30 zu § 18 FGG. Nach Dorner Anm. 3, Fuchs Anm. 2 zu § 18 FGG soll es darauf ankommen, ob der Richter mit rückwirkender Kraft ändern w o l l t e.
[1] Vgl. RGR Komm. zu § 1779 BGB.

ausschließlich die Gründe aufzählt, auf Grund derer der Vormund entlassen werden kann. Eine Generalvorschrift, wonach der Vormund schon bei jeder auftretenden Ungeeignetheit entlassen werden kann, besteht im BGB nicht. Eine solche würde die übrigen Vorschriften über die gesetzlichen Entlassungsgründe in den §§ 1886 ff. unnötig gemacht haben. Ist der Vormund also bestellt, so kann er wegen der im Laufe der Amtsführung entstehenden Umstände in seiner Person nur noch nach Maßgabe der §§ 1866 ff. BGB entlassen werden.

Lediglich wenn der Vormund schon bei der Bestellung untauglich war (§ 1781 BGB) muß er auch während der Dauer der Vormundschaft von amtswegen entlassen werden. Entscheidend ist hier lediglich das Vorliegen dieses Umstandes, nicht die Zeit seiner Entstehung. Diese ausdrückliche Regelung im BGB schließt nicht aus, daß auch Tatsachen und Umstände in der Person des Vormundes, die nur eine Ungeeignetheit im Sinne des § 1779 Abs. 2 BGB darstellen, das Vormundschaftsgericht dadurch zur Entlassung des Vormundes berechtigen, daß es die Bestellung nachträglich aufhebt. Allerdings kann die allgemeine Auslegung des § 18 FGG in dem Sinne, daß die Abänderung oder Aufhebung der Verfügung erfolgen kann, einerlei, ob die Gründe, aus denen die Verfügung für ungerechtfertigt erachtet wird, vor oder nach dem Erlaß der Verfügung liegen, und ersterenfalls, sie dem Richter beim Erlasse bekannt waren oder nicht[2], aus obigen Gründen in dieser Ausdehnung hier nicht in Frage kommen. Was die Zeit anbetrifft, so darf die Aufhebung nur erfolgen auf Grund von Umständen, die schon bei Erlaß des Bestellungsbeschlusses vorlagen, und zwar nur dann, wenn der Vormundschaftsrichter keine Kenntnis von dem Vorhandensein dieses Umstandes hatte. Schließlich muß auch noch verlangt werden, daß der Vormundschaftsrichter nach pflichtgemäßer Würdigung dieses Umstandes bei der Wahl von der Bestellung dieses Vormundes abgesehen hätte. Hatte der Vormundschaftsrichter zur Zeit der Bestellung Kenntnis von dem eventuell eine Ungeeignetheit begründenden Umstand und war er seiner Zeit der Ansicht, daß dieser Vormund dennoch bestellt werden müsse, so kann er später diesen Umstand nur dann als Entlassungsgrund von amtswegen verwerten, wenn z. B. durch das Verbleiben des ungeeigneten Vormundes im Amte die Interessen des Mündels gefährdet werden. (§ 1886 BGB.) Hatte der Vormundschaftsrichter zur Zeit der Bestellung keine Kenntnis von dem Vorliegen eines Umstandes auf Grund dessen der Vormund als ungeeignet hätte nicht bestellt werden dürfen, so kann er auf Grund des § 18 FGG die Bestellung aufheben, sofern er bei Kenntnis dieser Umstände, zurzeit der Wahl, den Vormund nicht bestellt hätte; auch wenn dieser Umstand noch keinen gesetzlichen Entlassungsgrund darstellt. Dies aber nur, wenn er die Entlassung kurze Zeit nach Kenntniserlangung verfügt. Tut er dies nicht, so muß daraus geschlossen werden, daß der Richter den Umstand nicht als Aufhebungsgrund angesehen hat und des-

[2] Vgl. Fuchs FGG Anm. 1 zu § 18; Schlegelberger Anm. 20 zu § 18 FGG.

halb, trotz seines Vorliegens, den Vormund im Amte behalten will. Er kann dann später diesen Umstand nicht mehr als ein der Bestellung entgegenstehender verwerten.

Ist der Vorschrift des § 1782 BGB zuwider eine rechtswirksam ausgeschlossene Person zum Vormund bestellt worden, so gilt das Entsprechende.[3] Hat nämlich der Vormundschaftsrichter, wenn ihm die Ausschließung bekannt war, und dies muß regelmäßig der Fall sein, gerade diese ausgeschlossene Person als Vormund geeignet gefunden und sich über das Hindernis des § 1782 BGB hinweggesetzt, so kann er diesen Vormund nicht mehr nachträglich entlassen lediglich im Hinblick auf diese Ausschließung. Hatte der Vormundschaftsrichter ausnahmsweise bei der Bestellung des Vormundes keine Kenntnis von der Ausschließung, so steht nichts im Wege, den Vormund unter Anwendung des § 18 FGG von amtswegen zu entlassen; denn dann ist ein Umstand bekannt geworden, der schon bei der Bestellung vorhanden war, und der den Richter, hätte er ihn schon bei der Auswahl gekannt, von der Bestellung dieses Vormundes abgehalten haben würde.[4]

§ 4.

Die Entlassung des Vormundes wegen Gefährdung des Mündelinteresses, insbesondere wegen Pflichtwidrigkeit.

Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes durch ihn das Interesse des Mündels gefährden würde. Als Grund der Interessengefährdung kommt insbesondere pflichtwidriges Verhalten in Frage. (§ 1886 BGB.)

I. Dieses Recht des Vormundschaftsgerichtes steht nicht im Widerspruch zu dem Grundsatze der Selbständigkeit oder des Selbstverwaltungsrechtes des Vormundes. Das Selbstverwaltungsrecht bleibt dem Vormunde in vollem Umfange so lange, als nicht die Art und Weise, wie er dieses handhabt, das Interesse des Mündels gefährdet. Die Entlassung stellt also nicht einen Eingriff in die Selbständigkeit oder eine Schmälerung des Selbstverwaltungsrechtes des Vormundes dar, sondern sie bedeutet Wegnahme dieses Rechtes in vollem Umfange. Das Recht als solches bleibt bestehen; es wird nur dem einen Vormund weggenommen, um es wieder einem anderen zu geben. Solange das Interesse des Mündels nicht gefährdet wird, ist dem Vormund die volle Handlungsfreiheit zu belassen. Ob in dem Verhalten des Vormundes eine Gefährdung der Interessen des Mündels gesehen werden kann, hat das Vormundschafts-

[3] Vgl. dazu v. Staudinger Anm. 6; v. Blume Anm. 3; Planck Anm. 3; Fuchs Vorm. R. Bem. 3a; RGR Komm. Anm. 1 zu § 1782 BGB; Dernburg § 111 Anm. 8.

[4] Ueber die Rückwirkung der Aufhebung siehe oben § 3 IV B 6 Anm. 3.

gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Es wird nur Gefährdung verlangt; es ist also nicht nötig, daß bereits eine Schädigung eingetreten ist. Eine erhebliche Gefährdung braucht nicht vorzuliegen; es genügt, daß die Besorgnis begründet ist, der Vormund werde in irgendeiner Hinsicht den Mündel schädigen. Dieser Gefahr soll von vornherein vorgebeugt werden. Die Gefahr muß aber, was für den einzelnen Fall näher festzustellen ist, eine gegenwärtige sein, und es muß sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge erfahrungsgemäß mit ziemlicher Sicherheit eine Schädigung voraussehen lassen. Die bloße Möglichkeit des Eintritts einer Schädigung oder gar nur eine Vermutung genügt nicht. Es müssen konkrete Handlungen des Vormundes zutage getreten sein oder wenigstens muß die ganze Sachlage so sein, daß der Eintritt einer Schädigung, wenn nicht ein Eingriff erfolgt, erfahrungsgemäß kommen muß. Immerhin ist anzunehmen, daß durch die Handlung des Vormundes oder durch den sonst gefährdenden Umstand in der Person des Vormundes die Gesamtlage des Mündels gefährdet werden muß. Eine Gefährdung wird deshalb, wenn es sich um einen einzelnen geschlossenen Vorgang handelt, der keine besondere Bedeutung für die Lage des Mündels hat, nicht anzunehmen sein, wenn nicht etwa aus irgendeinem Grunde in der Person des Vormundes eine Wiederholung zu befürchten ist. Dazu gehören auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten über untergeordnete Fragen, dies schon deshalb, weil die Meinungen der Menschen sich oft recht leicht ändern.

Maßgebend ist immer das Interesse des Mündels, sodaß, selbst wenn eine Pflichtwidrigkeit des Vormundes vorliegt, das Vormundschaftsgericht immer zuerst zu prüfen hat, ob nicht die Entlassung des Vormundes unter Umständen dem Mündel mehr Schaden zufügen kann, als wenn er noch weiter im Amte bleibt.[1] Auch ist, wenn möglich, die Entlassung zu vermeiden, wenn die Entziehung der Vertretung in einer einzelnen Angelegenheit und die Bestellung eines Pflegers genügt.[2] Eine Beschränkung der Befugnisse des Vormundes durch Bestellung eines Pflegers, die nach § 1796 BGB nur bei Vorhandensein eines erheblichen Interessengegensatzes zulässig ist, braucht sich allerdings der Vormund, wenn ein solcher Grund nicht vorliegt, nicht gefallen zu lassen.

Schwierigkeiten im Betreff der Gewinnung eines neuen Vormundes bei der Frage der Entlassung dürfen nicht ausschlaggebend sein. Einerlei ist, ob die Gefährdung mit oder ohne Verschulden des Vormundes entstanden ist; es genügt also objektive Gefährdung des Mündelinteresses, wie z. B. eine erhebliche und langwierige Erkrankung des Vormundes oder Unfähigkeit des Vormundes, die Pflichten seines Amtes in gehöriger Weise zu erfüllen oder doch im gegebenen Fall den an ihn zu stellenden besonderen Anforderungen zu genügen.

---

[1] Vgl. Bayr. OLG, Recht 1913 Nr. 1472.
[2] Vgl. Kipp § 104 Anm. 2.

II. Als besonders wichtigen Beispielsfall für die Möglichkeiten der Interessengefährdung nennt § 1886 BGB pflichtwidriges Verhalten des Vormundes. Beim Vorliegen einer Pflichtwidrigkeit muß der Vormund jedoch nicht in jedem Falle ohne weiteres entlassen werden. Für nicht gerade grobe Verstöße soll das Vormundschaftsgericht regelmäßig von der Befugnis des § 1837 BGB Gebrauch machen und durch geeignete Gebote oder Verbote gegen den Vormund einschreiten. Sollte dies nicht helfen, so steht dem Vormundschaftsgericht auch die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Vormund zur Verfügung.

Es ist nun eine alte Streitfrage[3], ob der Begriff der Pflichtwidrigkeit in subjektiver Beziehung ein Verschulden voraussetzt. Diese Frage hat in erster Linie Bedeutung für das Recht der Anwendung der in § 1837 BGB dem Vormundschaftsgericht nur für den Fall der Pflichtwidrigkeiten gegenüber dem Vormund gegebenen Maßnahmen. Die Beschränkung dieser Maßnahmen, insbesondere der Verhängung von Ordnungsstrafen, auf die Pflichtwidrigkeiten läßt klar erkennen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Pflichtwidrigkeit wenigstens im Vormundschaftsrecht immer ein Verschulden enthalten sein soll. Dies kommt auch in den Motiven[4] zum Ausdruck: hierfür spricht sich auch die herrschende Lehre, die insbesondere in der Rechtssprechung ihre Stütze findet, aus.[5] Für den Fall des § 1886 BGB ist diese Streitfrage von untergeordneter Bedeutung, da die Entlassung auf Grund dieser Vorschrift sowieso kein Verschulden voraussetzt. Eine Handlung des Vormundes kann immer Entlassungsgrund sein, einerlei, ob man in ihr eine Pflichtwidrigkeit nur mit oder auch ohne Verschulden sehen will; sie muß eben um Entlassungsgrund sein zu können, das Interesse des Mündels gefährden. Daß die Gefährdung im Sinne des § 1886 BGB schon als eine rein objektive zur Entlassung genügt, wird nirgends bestritten. Der Vormund handelt pflichtwidrig, wenn er schuldhaft bei seinen Handlungen für den Mündel die Gründe und die möglichen Folgen nicht mit derjenigen Sorgfalt und Umsicht erwägt und prüft, welche er als sorgsamer Hausvater seinen eigenen Angelegenheiten widmen würde.[6] Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Handlungen bezüglich der Vermögensverwaltung oder der Sorge um die Person des Kindes handelt.

III. Die dem Vormund im BGB zugesprochene Selbständigkeit gibt ihm das Recht z. B. in Fragen, wie der Mündel untergebracht, erzogen und weiter ausgebildet werden soll, nach Pflicht und Gewissen Bestimmung zu treffen. In allen Fragen auf dem Gebiete der Zweckmäßigkeit hat der Vormund die ausschließliche Entscheidung und trägt hierfür selbst die

---

[3] Vgl. über die verschiedenen Ansichten R. Koch, Die Beaufsichtigung des Vormundes. Gieß. Diss. 1919 § 6 S. 36 ff.
[4] Vgl. Mot. IV S. 1026.
[5] Planck, Anm. 1a zu § 1866; Lehmann § 52 S. 303; Engelmann, Anm. 2b zu § 1833; v. Blume Anm. 1 zu § 1886; Bay. OLG, OLG 35/353; KG in RJA 6/18.
[6] So OLG Stuttgart Württ. Jahrb. Bd. 7/22.

Verantwortung. Wenn er auch selbständig handeln kann, so steht doch immer noch die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes über ihm. Dieses ist aber nicht daran gebunden, nur bei vorkommenden Pflichtwidrigkeiten gemäß § 1837 BGB einzuschreiten, um vorkommendenfalls eine Schädigung oder Gefährdung der Interessen des Mündels zu verhüten; das Vormundschaftsgericht ist auch befugt, von dem Vormunde Auskunft zu verlangen und mit ihm wegen der von ihm beabsichtigten Maßregeln in Verhandlungen einzutreten, ihn zur Angabe seiner Gründe für diese zu veranlassen und auf etwaige Unzweckmäßigkeiten der von ihm in Aussicht genommenen Maßnahmen in belehrender und ermahnender Weise hinzuweisen. Dieses Recht ist ein Ausfluß des allgemeinen Aufsichtsrechtes des Vormundschaftsgerichtes. In solchen Fällen, bei denen die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht sich nur auf eine Frage der Zweckmäßigkeit bezieht, die an sich der Vormund allein zu entscheiden berechtigt ist, kann doch, ohne daß dabei eine Pflichtwidrigkeit vorliegt, eine Gefährdung der Mündelinteressen gesehen werden. In einer Entscheidung des Kammergerichts[7] wird ein solcher Fall behandelt. Die Ausführungen der Begründung dieses Beschlusses sind wert hier wörtlich wiedergegeben zu werden; es wird dort ausgeführt: „Es kann für das Gericht erkennbar sein, daß für den Vormund bei seiner Handlungsweise in Wirklichkeit garnicht Zweckmäßigkeitsgründe um das Wohl des Mündels maßgebend sind, sondern andere Rücksichten, welche mit denjenigen des Mündels in Widerspruch stehen, daß der Vormund dabei doch in seinem Rechte zu sein glaubt. Dieser gute Glaube des Vormunds, der ihn tatsächlich zu einer Hintansetzung des Mündels führt, kann auf einen jeder Belehrung unzugänglichen Mangel an Einsicht beruhen oder aber auf einer gewissermaßen rechtsirrtümlichen Verwechslung des freien pflichtgemäßen Ermessens, nach welchem er handeln darf und soll, mit einem unzulässigen Willkürermessen, kraft dessen er sich für befugt erachtet, in starrer Rechthaberei, sein Bestimmungsrecht in allen Angelegenheiten des Mündels so auszuüben, wie es ihm gerade gefällt. Man kann das allein noch nicht als pflichtwidrig bezeichnen. Gleichwohl braucht das Vormundschaftsgericht in einem solchen Fall, nachdem jene schwächeren Hilfsmittel der Belehrung und Ermahnung bei dem Vormund endgültig versagt haben, dessen Verhalten nicht untätig zuzuschauen und zu dulden, daß er aus Unverstand und Starrköpfigkeit die Interessen des Mündels schädigt oder gefährdet; vielmehr wird es auf Grund der Feststellung, daß das Interesse des Mündels durch die Fortführung des Amtes von dem bisherigen Vormund gefährdet wurde, gemäß § 1886 BGB zu seiner Entlassung zu schreiten haben, um so für die Bestellung eines neuen Vormundes Raum zu schaffen, welcher die Angelegenheiten des Mündels mit besserem Verständnis und zweckmäßiger besorgt." Wenn also auch die Entscheidung in Zweckmäßigkeitsfragen, solange darin keine Pflicht-

[7] Vgl. KG in RJA 5/219, ebenso RGR Komm. Anm. 1 zu § 1886 BGB.

widrigkeit zu erblicken ist, nicht durch Gebote oder Verbote durch das Vormundschaftsgericht beeinflußt werden kann, so ist doch, sofern das Vormundschaftsgericht in ihr eine Gefährdung der Mündelinteressen erblickt, unter Umständen die Entlassung des Vormundes nach § 1886 BGB möglich.[8]

Die Förderung des religiösen Empfindens gehört auch zu der Fürsorge für die Person des Mündels und ist deshalb Aufgabe des Vormundes. Was nun die Frage anbetrifft, ob ein Wechsel der Religion des Vormundes oder des Mündels zur Folge haben kann, daß das Interesse des Mündels gefährdet wird, so kann dies nur nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden.[9] In jedem Falle hat das Vormundschaftsgericht zu prüfen, ob nicht der Schwierigkeit, ohne Entlassung, dadurch abgeholfen werden kann, daß dem Vormund nach § 1801 BGB die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels entzogen wird. Das Bayerische Oberste Landesgericht führt in einem Beschluß vom 6. Februar 1925[10] diesbezüglich aus, daß ein Glaubenswechsel des Vormundes oder Mündels zwar noch kein zwingender Grund sei, den Vormund zu entlassen, er werde es aber, wenn durch ihn ein so tiefgehender Unterschied in der Lebensauffassung herbeigeführt werde, wie es zwischen einem katholischen Geistlichen und einem vom Katholizismus zum Judentum übergegangenen Mündel notwendig der Fall sein müsse. Unter solchen Umständen sei eine gedeihliche Fortführung der Vormundschaft durch den Vormund ausgeschlossen, da der bestehende tiefe Gegensatz geeignet sei, das Interesse des Mündels zu gefährden. Die Entlassung kann also nur bei Vorliegen ganz besonders gearteter religiöser Umstände gerechtfertigt werden. Entlassungsgründe sollen nur sein: krasse Gegensätze in der Glaubensrichtung und der darauf aufgebauten Lebensauffassung; denn diese müssen auch, ohne daß Pflichtwidrigkeiten vorkommen, den erzieherischen Einfluß des Vormundes und das Vertrauen des Mündels so erschüttern, daß auf die Dauer der Mündel Schaden leidet. Versucht der Vormund durch intolerante Handlungen die Glaubensauffassung des Mündels zu Gunsten seiner Richtung zu beeinflussen, so liegt eine Pflichtwidrigkeit vor, die ohne weiteres Grund zur Entlassung ist.[11]

Der Wechsel der politischen Ueberzeugung beim Vormunde oder Mündel kann, besonders in politisch erregten Zeiten, ein Grund weittragender Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Mündel sein. Es ist wohl denkbar, daß in der weiteren Folge ein Verhältnis zwischen den Beiden entstehen kann, das die Interessen des Mündels gefährdet oder schädigt. Allein, wenn schon die Verschiedenheit des

---

[8] Ueber die Frage der Aufsicht in Zweckmäßigkeitsfragen vgl. insbesondere Dernburg IV § 121 ff.
[9] Vgl. v. Blume Anm. 2a, Fuchs Anm. 2a zu § 1886 BGB.
[10] Vgl. Bayer. ObLG in OLG 44/83.
[11] Siehe auch oben § 3 IV B 3.

religiösen Bekenntnisses nur unter ganz selten vorkommenden Umständen zur Entlassung des Vormundes führen kann, so kann die politische Ueberzeugung, die bekanntlich leichter, schneller und öfter gewechselt werden kann und wird, für sich allein noch keinen Grund zur Entlassung abgeben, es sei denn, daß dadurch eine tiefe und vermutlich dauernde Entfremdung die Folge ist oder daß direkte Pflichtwidrigkeiten auf Seiten des Vormundes deshalb vorgekommen sind.[12]

Keine Gefährdung der Interessen des Mündels kommt für die Entlassung in Betracht, wenn sie erfolgen muß, weil in der Person des Vormundes nach der Bestellung die in § 1781 BGB erwähnten Tatsachen eingetreten sind. Nach § 1886 BGB in Verbindung mit § 1781 BGB muß nämlich der Vormund entlassen werden, wenn er minderjährig oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, wenn er wegen Gebrechlichkeit einen Pfleger erhalten hat, wenn er in Konkurs geraten ist oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Diese Umstände begründen Untauglichkeit des Vormundes.

IV. Eine vorläufige Enthebung (Suspendierung) des Vormundes für die Dauer des seine Entlassung betreffenden Verfahrens ist dem BGB, entgegen den Vorschriften des gemeinen Rechtes, unbekannt; die etwa erforderliche Sicherung des Mündels muß durch anderweitige Maßregeln, so nach den §§ 1796, 1818, 1837, 1844, 1857 bewerkstelligt werden. Allerdings kann das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1837 BGB dem Vormunde die Vornahme einer das Interesse des Mündels gefährdenden Maßregel nur dann verbieten, wenn sich der Vormund eine Pflichtwidrigkeit hat zuschulden kommen lassen. Das Kammergericht leitet jedoch auch aus § 1886 BGB für den Fall, daß keine Pflichtwidrigkeit vorliegt, die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes ab, bei Inaussichtnahme der Entlassung des Vormundes zum Schutze der Interessen des Mündels vorläufige Maßregeln zu ergreifen, insbesondere dem Vormunde die Vornahme einer das Interesse des Mündels gefährdenden Handlung vorläufig (bis zur Wirksamkeit der Entlassung) zu untersagen.[13]

V. Bezüglich des **Verfahrens** ist zu bemerken: Es herrscht Offizialmaxime; das Vormundschaftsgericht[14] hat von amtswegen vorzugehen und die erforderlichen Ermittelungen von amtswegen vorzunehmen. Für den Gegenvormund und den Gemeindewaisenrat besteht eine Anzeige-

---

[12] Siehe in diesem Zusammenhang den Beschluß des KG vom 30. Juli 1915 in KGJ 47 A 41, Jur. Wo. 1915/1039 betr. Entlassung des Vormundes wegen Zugehörigkeit zum feindlichen Ausland, dagegen Hachenburg D. Jur. Z. 1915/787.

[13] Vgl. KG in RJA 6/18, in KGJ 30 A 24, ZBlFG 6/271; anderer Meinung Staudinger Anm. 7, Planck Bem. 4, Fuchs Bem. 6c zu § 1886 BGB.

[14] Zuständig ist in Württemberg im Falle der Interessengefährdung das Amtsgericht, als außerordentliches Vormundschaftsgericht, Art. 52 Ziff. 16 AGBGB; in den Fällen des Eintrittes eines Untauglichkeitsgrundes gemäß § 1781 BGB das ordentliche Vormundschaftsgericht, also das Bezirksnotariat.

pflicht (§§ 1799, 1830 BGB). Der Vormundschaftsrichter wird sich regelmäßig, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, auch nicht der Pflicht entziehen können, vor der Entlassung den Vormund zu hören, desgleichen wird die vorherige Anhörung der Verwandten, Verschwägerten und des Gegenvormundes des Mündels gemäß § 1847 BGB der Regel nach am Platze sein. Die Interessengefährdung muß durch Anführung von Tatsachen ausreichend begründet sein. Die Verfügung wird wirksam mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Vormund (§ 16 Abs. 1 FGG). Bei mündlicher Eröffnung ist die Entlassungsverfügung in das Protokoll aufzunehmen (§ 16 Abs. 2 FGG). Die Verfügung wird nicht erst mit dem Ablauf der Beschwerdefrist wirksam;[15] das Vormundschaftsgericht kann aber anordnen, daß die Vollziehung ausgesetzt wird, wenn Beschwerde erhoben ist (§ 24 Abs. 2 FGG). Auch das Beschwerdegericht kann bestimmen, daß vor seiner Entscheidung der Vormund noch im Amte zu belassen ist (§ 24 Abs. 3 FGG). Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird aber erst mit der Rechtskraft wirksam; doch kann auch die sofortige Wirksamkeit angeordnet werden (§ 26 FGG). Schließlich kann das Vormundschaftsgericht auch in der Verfügung selbst bestimmen, daß die Entlassung erst zu einem Zeitpunkt nach der Wirksamkeit der Verfügung erfolgen soll.[16] Nach Dernburg[17] soll die Entlassung auch auf einen früheren Zeitpunkt als den der Bekanntmachung an den Vormund gesetzt werden können. Dieses erscheint jedoch unmöglich, da die Wirksamkeit der Verfügung vom Gerichte nicht auf einen früheren Zeitpunkt bestimmt werden kann als den, zu welchem sie nach dem Gesetze eintritt.[18] Das Vormundschaftsgericht wird dem Gegenvormund, dem Mitvormund und entsprechend der Vorschrift des § 1851 Abs. 1 BGB auch dem Gemeindewaisenrat von der Entlassung Mitteilung zu machen haben.

Bezüglich der in diesem Verfahren möglichen **Beschwerden** gilt folgendes:

Gegen die Verfügung, durch die der Vormund entlassen wird, steht diesem das Recht der sofortigen Beschwerde zu (§§ 20, 60 Abs. 1 FGG). Der Mündel hat gegen die Entlassung seines Vormundes ein selbständig ausübbares Beschwerderecht, wenn er nicht geschäftsunfähig ist und das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat (§§ 20, 59 FGG). Einerlei ist dabei, ob der Grund der Entlassung des Vormundes lediglich auf Verfehlungen in der Vermögensverwaltung oder auch auf Angelegenheiten der Fürsorge für die Person des Mündels beruht.[19] Weiter hat der Gegenvormund gegen die Ablehnung seines Antrages auf Entlassung des Vormundes gemäß § 1886 BGB das Recht der Beschwerde (§ 57 Abs. 1 Ziff. 6 FGG). Auch den sonstigen Interessenten d. h. denjenigen Personen, die ein be-

---

[15] Vgl. RGR Komm. Anm. 3, Fuchs Anm. 6c, Planck Anm. 2 zu § 1886 BGB; Josef Anm. 6a zu § 16 FGG.
[16] Vgl. Schultzenstein-Köhne Anm. 1, Fuchs Anm. 6d zu § 1886 BGB.
[17] Vgl. Dernburg IV § 123 III 3.
[18] So Fuchs Anm. 6d zu § 1886 BGB.
[19] Vgl. oben § 3 IV A Abs. 4.

rechtigtes Interesse an der Wahrnehmung dieser Angelegenheit haben[20], ist bei Ablehnung der Entlassung das Beschwerderecht aus § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG nicht zu versagen; auch hier ist gleichgültig, ob die Verfehlung sich auf Personen- oder Vermögensangelegenheiten bezog. Diesen Beschwerdeberechtigten steht jedoch gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes, durch welche die auf Entlassung lautende Verfügung des Vormundschaftsgerichtes aufgehoben wird, die weitere Beschwerde nicht zu. Auf § 20 FGG kann sie nicht gestützt werden, da das Vormundschaftsgericht in den Fällen des § 1886 BGB zur Entlassung des Vormundes nur dem Mündel und nicht Dritten gegenüber verpflichtet ist und § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG ist nach §§ 57 Abs. 2, 63 FGG bei der nach § 60 Abs. 1 Ziff. 3, §§ 27, 29 Abs. 2 FGG hier gegebenen sofortigen weiteren Beschwerde nicht anwendbar.

VI. Die unmittelbare rechtliche Folge der Entlassung ist, daß das Amt des Vormundes durch sie beendet wird. Die Beendigung tritt nicht erst, wie nach gemeinem Recht,[21] mit der Bestellung eines neuen Vormundes ein. Ist der Vormund entlassen, so hat dies nicht die Wirkung, daß er für eine andere Vormundschaft nicht mehr bestellt werden kann. Dies hängt ganz von den Umständen des Einzelfalles ab.

Die Entlassung beendigt das Amt des Vormundes auch dann, wenn das Vormundschaftsgericht das Vorliegen eines Entlassungsgrundes zu Unrecht angenommen hat. Die Gültigkeit der Entlassung ist also, ebensowenig wie die der Bestellung, von dem Vorliegen der gesetzlichen Gründe abhängig, da sie einen obrigkeitlichen, öffentlich-rechtlichen Akt darstellt. Dies ergibt sich auch aus dem allgemeinen Grundsatze, daß die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts, soweit sie auf dem Vormundschaftsrecht beruhen, bis zur Aufhebung im Instanzenzuge nach allen Richtungen hin vollwirksam sind[22]. Der berufene Vormund hat jedoch in diesem Falle auch noch nach seiner Entlassung einen Anspruch auf Neubestellung.[23] Wird nach der Entlassung eines Vormundes vor dem Prozeßgericht die Gültigkeit der Entlassung bestritten, so darf in diesem Verfahren über diese Behauptung nicht mehr entschieden werden.[24]

§ 5.

Die übrigen Gründe für die Entlassung des Vormundes von amtswegen.

I.

Nach der durch § 48 Abs. 1 Satz 1 JWG aufgehobenen Vorschrift des § 1887 BGB konnte vor dem Inkrafttreten des JWG eine Frau von dem

[20] Vgl. oben § 3 IV A Abs. 3 u. 4.
[21] Vgl. L 14 § 4 D 26/1.
[22] Vgl. Fuchs Anm. 3f zu § 1883 BGB, Anm. 7 zu § 1886 BGB; v. Blume Anm. 3 zu § 1886 BGB.
[23] Vgl. Fuchs Anm. 7 zu § 1886 BGB, ebenso v. Blume wie oben.
[24] Vgl. Planck Anm. 3, Fuchs Anm. 8 zu § 1886 BGB.

Vormundschaftsgericht entlassen werden, wenn sie sich verheiratete. Schon allein die Tatsache der Verheiratung der Frau genügte zu ihrer fakultativen Entlassung (§ 1887 Abs. 1 BGB). Nach § 1887 Abs. 2 BGB mußte eine zum Vormund bestellte Frau entlassen werden, wenn die nach der ebenfalls durch obige Bestimmung des IWG aufgehobenen Vorschrift des § 1783 BGB nötig gewesene Zustimmung ihres Ehemannes zur Uebernahme oder zur Fortführung des vormundschaftlichen Amtes versagt oder widerrufen wurde. Lediglich, wenn der Ehemann selbst Vater des Mündels war oder wenn die Ehefrau zum Vormunde ihres eigenen Ehemannes bestellt war, bedurfte es dieser Zustimmung nicht.[1]

Diese erhebliche Beschränkung der Frau bezüglich ihres Rechtes auf Führung einer Vormundschaft verträgt sich nicht mehr mit ihrer Stellung im öffentlichen Leben, die ihr durch die neue Reichsverfassung zugestanden wurde[2]. Außerdem sollte durch die Aufhebung dieser Schranke die notwendig erscheinende Mitarbeit der Frau auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes besser genützt werden können.

Nach dem heute geltenden Recht ist also die Frau auch bezüglich der Vorschriften über die Beendigung des vormundschaftlichen Amtes dem Manne vollkommen gleichgestellt. Das ihr nach § 1786 Abs. 1 Ziff. 1 BGB besonders zustehende Ablehnungsrecht, berechtigt sie nicht, wenn diese Ablehnungsgründe nach ihrer Bestellung eintreten, unbedingt ihre Entlassung zu verlangen; denn in § 1889 BGB ist nicht auf § 1786 Abs. 1 Ziff. 1 BGB verwiesen.

II.

Landesrechtlich kann bestimmt werden, daß Beamte und Religionsdiener im öffentlichen Interesse wegen der Gefahr der Beeinträchtigung ihrer dienstlichen Obliegenheiten einer Erlaubnis zur Uebernahme einer Vormundschaft bedürfen. Hat ein Land eine solche Bestimmung getroffen, so soll die betreffende Person nicht ohne behördliche Erlaubnis zum Vormund bestellt werden (§ 1784 BGB). Auf dieser Bestimmung aufbauend, wird nun in § 1888 BGB bestimmt, daß der Vormund entlassen werden muß, wenn die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen wird, oder wenn bei einer Bestellung, die zwar landesgesetzlich auch ohne Erlaubnis zulässig ist, auf die hernach vorgeschriebene Anzeige an die zuständige Behörde von dieser die Genehmigung zur Uebernahme der Vormundschaft nachträglich versagt wird. Wer als Beamter im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Religionsdiener sind die von einer im Staate anerkannten religiösen Gemeinschaft zu religiösen Zwecken angestellten Bediensteten; der Ausdruck „Religionsdiener" ist deshalb nicht auf die bei einer christlichen Kirche angestellten Geistlichen zu beschränken. Für die Reichsbeamten gelten nach § 19

[1] So noch jetzt Oesterreich ABGB § 255. Nach belg. und franz. Recht (Cc Art. 395 u. 442 bis und Cc Art. 395) muß eine Vormünderin, die sich verheiraten will, die Entscheidung des Familienrates herbeiführen, unterläßt sie dies, so verliert sie das Amt von Rechts wegen.

[2] Vgl. Art. 109 Abs. 2 RV.

Reichsbeamtengesetz in der Fassung vom 1. August 1907, die in ihrem Wohnort für die Staatsbeamten bestehenden landesrechtlichen Vorschriften. Nach § 33 des Reichswehrgesetzes vom 23. März 1921 können Angehörige der Reichswehr, der Reichsmarine und die Militärbeamten das Amt eines Vormundes oder Gegenvormundes ablehnen und ein solches Amt nicht ohne Genehmigung des Vorgesetzten übernehmen. Die Genehmigung darf nur unter zwingenden dienstlichen Gründen versagt werden.

In den meisten Ländern wird vorherige Erlaubnis verlangt[1]. Bayern[2] verlangt nur Anzeige der Bestellung; auf sie kann die Fortführung des Amtes untersagt werden. Württemberg[3] verlangt die Erlaubnis nur, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist. Baden[4] und die beiden Mecklenburg nur, wenn mit der Vormundschaftsführung eine Belohnung verbunden ist.

Der dem § 1784 BGB durch § 48 Abs. 1 Satz 2 JWG hinzugefügte Abs. 2, wonach diese behördliche Erlaubnis nur versagt werden kann wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt, gilt auch für den Fall, daß die Behörde nachträglich die Erlaubnis widerrufen oder die Genehmigung versagen will.

§ 6.

Die Entlassung des Vormundes auf seinen Antrag.

Entsprechend der Regelung in der preußischen Vormundschaftsordnung[1], wird in § 1889 BGB bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen hat, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund berechtigen würde, die Uebernahme der Vormundschaft abzulehnen. Wie gegenüber der staatsbürgerlichen Pflicht des Vormundes zur Uebernahme der Vormundschaft (§ 1785 BGB) unter Umständen ein Ablehnungsrecht geltend gemacht werden kann, so stellt diese Vorschrift der Pflicht des Vormundes zur Weiterführung der Vormundschaft ein Recht auf Entlassung gegenüber.

Der Grund dieser Bestimmung ist, daß, wenn im Laufe der Vormundschaft in der Person des Vormundes Umstände eintreten, die ihn so belasten, daß ihm neben der Sorge für sich und seine Angehörigen billigerweise nicht auch noch die Erfüllung der Amtspflichten eines Vormundes zugemutet werden kann, die Staatsbürgerpflicht zurücktreten

---

[1] So Preußen (AGBGB Art. 72); Sachsen (AGBGB Art. 40); Hessen (AGBGB Art. 125); Thüringen (Staatsbeamtenges. 1923); Oldenburg (§ 20 AGBGB); Braunschweig (§§ 99, 100 AGBGB); Anhalt (Art. 64 AGBGB); Waldeck (Art. 64 AGBGB); Schaumburg-Lippe (§ 43 AGBGB).

[2] Art. 18 des Bayer. Beamt. Ges. von 1908.

[3] Württ. AGBGB Art. 67.

[4] Bad. Beamt. Ges. § 129; Art. 34 AGBGB; Mecklenburg-Schwerin AVBGB § 225; Mecklenburg-Strelitz § 223 AVBGB.

[1] Vgl. pr. VO § 63 Abs. 2.

muß. Die Gründe, die den Vormund zu dem Antrag auf Entlassung berechtigen, werden nicht im einzelnen aufgezählt; sie müssen nur im Sinne dieser Vorschrift als „wichtige" angesehen werden können. Ob es sich im Einzelfall um einen solchen Grund handelt, hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen zu entscheiden. Die Bestimmung, daß insbesondere die Ablehnungsgründe des § 1786 Abs. 1 Ziff. 2—7 BGB als wichtige Gründe aufzufassen sind, ist dahingehend auszulegen, daß bei dem Eintritt dieser Gründe nach der Uebernahme des Amtes dem Antrag des Vormundes unbedingt entsprochen werden muß. Gleichzeitig sollte dem Vormundschaftsrichter damit auch eine Richtlinie dafür gegeben werden, wie er die außerdem noch möglichen Entlassungsgründe auf Antrag nach Prüfung der gesamten Sachlage des Einzelfalles zu bewerten hat.

Keiner besonderen Prüfung der Sachlage bedarf es also, wenn sich der Antrag des Vormundes auf folgende Umstände stützt:

1. Die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres[2].

2. Das Vorhandensein von mehr als vier minderjährigen ehelichen Kindern; dabei sind die den ehelichen gleichgestellten mitzurechnen, auch minderjährige verheiratete Töchter, wenn sie auch nicht unter elterlicher Gewalt stehen; Enkel werden nicht mitgezählt, auch nicht die verstorbenen Kinder[3]. Ein an Kindesstatt angenommenes Kind wird bei den leiblichen Eltern so lange nicht mitgerechnet, als das durch die Annahme begründete Verhältnis noch besteht. Wird das Adoptionsverhältnis wieder aufgehoben, so fällt die Sorge für das Kind wieder den leiblichen Eltern zu; damit gehört es wieder zu den Kindern, die bei letzteren mitgerechnet werden müssen[4], denn es tritt wieder der Rechtszustand ein, der vor der Adoption bestand.

3. Wird der Vormund durch Krankheit oder Gebrechen daran gehindert, die Vormundschaft ordnungsgemäß weiterzuführen, so genügt schon diese Feststellung allein, daß seinem Antrag auf Entlassung entsprochen werden kann.

4. Ebenso kann derjenige Vormund ohne weiteres seine Entlassung verlangen, dessen Amtsführung infolge Vergrößerung der Entfernung seines Wohnsitzes vom Sitze des Vormundschaftsgerichtes nicht ohne besondere Belästigung erledigt werden kann. Dabei ist einerlei, ob der Vormund seinen Wohnsitz verlegt hat, oder ob das Gericht die Vormundschaft an ein anderes Gericht abgegeben hat.

5. Wird der Vormund gemäß § 1844 BGB nachträglich zur Leistung einer Sicherheit angehalten, so braucht er diesem Verlangen nicht Folge

---

[2] Die pr. VO behandelte diesen Umstand nicht unbedingt als wichtigen Entlassungsgrund.

[3] Vgl. Fischer-Henle Anm. 2, Planck Anm. 2c zu § 1786.

[4] Diese Auffassung ist bestritten. Ebenso Kipp § 108 Anm. 3; v. Staudinger Anm. 2c, Fuchs Anm. 2c; anderer Ansicht Planck Anm. 2c, RGR Komm. zu Nr. 3 zu § 1786 BGB.

zu leisten, sondern kann seine Entlassung mit Erfolg beantragen. Die nachträgliche Erhöhung der Sicherheitsleistung steht diesem gleich.

6. Der Vormund kann nicht zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft nachträglich dadurch gezwungen werden, daß neben ihm ein oder ein weiterer Mitvormund bestellt wird. Auch in diesem Falle kann er seine Entlassung der Weiterführung des Amtes vorziehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Amt des Vormundes auf bestimmte Wirkungskreise verteilt wird. Der Grund für diese Entlassungsmöglichkeit[5] liegt darin, daß dem Vormund nicht ohne seinem Willen zugemutet werden soll, daß er die erhöhte Belästigung, die in dem notwendigen Zusammenwirken bei allen Rechtshandlungen und sonstigen Maßnahmen[6] liegt, auf sich nimmt, auch soll ihm noch die Möglichkeit belassen werden, die Mithaftung für das Tun und Lassen des Mitvormundes zu vermeiden[7].

Waren die in § 1786 Abs. 1 Ziff. 2—7 BGB erwähnten Umstände schon bei der Uebernahme der Vormundschaft vorhanden und wurde von dem Ablehnungsrecht seinerzeit seitens des Vormundes kein Gebrauch gemacht, oder entsprechen die mit dem Antrag auf Entlassung vorgebrachten Gründe denjenigen des § 1786 Abs. 1 Ziff. 1 und 8, oder handelt es sich um einen sonstigen, im Gesetz nicht besonders hervorgehobenen Fall, so wird dem Antrag des Vormunds nur dann entsprochen, wenn das Vormundschaftsgericht nach genauer pflichtgemäßer Prüfung der gesamten Sachumstände und der neuen Gestaltung der Verhältnisse des Einzelfalles zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß ein dem Sinne des Gesetzes entsprechender „wichtiger" Grund vorliegt.[8]

Wenn diese Vorschrift auch in erster Linie im Interesse des Vormundes gegeben ist, so darf doch bei der Beurteilung nicht außer Betracht gelassen werden, ob und welchen Nachteil der Mündel durch den Wechsel des Vormundes erfährt. Ist eine Angelegenheit im Gange, in welche der Nachfolger sich nur schwer hineinarbeiten kann, so wird es unter Umständen dem Vormunde zuzumuten sein, daß er noch bis zur Ordnung dieser Angelegenheit im Amte verbleibt.[9] Nicht erforderlich ist, daß sofort nach Eintritt des die Entlassung rechtfertigenden Grundes der Antrag auf Entlassung gestellt wird. In der Unterlassung sofortiger Geltendmachung kann kein Verzicht auf das Recht, Entlassung zu fordern, erblickt werden[10]. Der Verzicht ist nur dann als bindend anzusehen, wenn er dem Vormundschaftsgericht gegenüber ausdrücklich erklärt wurde.[11]

Die Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft durch die zum Vormund bestellte Person besteht nicht für Ausländer. Ist ein Ausländer

[5] Vgl. Kipp § 108 Nr. 7.
[6] Vgl. § 1797 BGB.
[7] Vgl. § 1833 BGB.
[8] Vgl. v. Staudinger Anm. 1, RGR Komm. zu § 1889 BGB. v. Blume Anm. 3b, Planck Anm. 1, Fuchs Anm. 2 zu § 1889 BGB.
[9] Vgl. RGR Komm. zu § 1889 BGB.
[10] Vgl. v. Staudinger Anm. 2, Planck Anm. 2, v. Blume Anm. 4 zu § 1889 BGB.
[11] Vgl. v. Blume u. Fuchs wie oben.

zum Vormund bestellt worden, so kann er die Uebernahme ablehnen. Uebernimmt er jedoch die Vormundschaft, so verzichtet er damit auf die Geltendmachung des Ablehnungsrechtes und er kann deshalb den Umstand, daß er Ausländer ist, nicht als Grund für den neuerlichen Antrag auf Entlassung gemäß § 1889 BGB verwenden[12]. Hat ein deutscher Vormund nach der Bestellung die Staatsangehörigkeit verloren, so wird seinem sofort gestellten Antrag auf Entlassung regelmäßig zu entsprechen sein.

Gegen die Zurückweisung des Antrages des Vormundes auf Entlassung gemäß § 1889 BGB steht dem Vormunde das Recht der Beschwerde nach § 20 FGG zu.

§ 7.

Der Einfluß des Eintritts der Amts-, Anstalts- oder Vereinsvormundschaft, sowie der Anordnung der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung auf das Amt des Vormundes eines Minderjährigen.

I. Früheres Recht.

Das Amt des Vormundes erreichte gemäß Art. 136 des Einführungsgesetzes zum BGB nach Maßgabe der dort erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen sein Ende, wenn ein Minderjähriger in einer Erziehungs- oder Pflegeanstalt untergebracht werden sollte, mit der Aufnahme in dieser Anstalt, sofern der Vorstand oder sonstige Beamte der betreffenden Anstalt nach Landesrecht für die Anstaltszöglinge die Rechte und Pflichten eines Vormundes hatten.

Durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (JWG) wurden diese Bestimmung und ebenso die auf Grund dieses Artikels erlassenen Landesgesetze aufgehoben[1].

II. Heutiges Recht.[2]

a) Nach § 41 JWG kann das Jugendamt unter der Voraussetzung, daß eine Vormundschaft über einen Minderjährigen notwendig wird mit seinem Einverständnis vor den gesetzlich zur Vormundschaft berufenen Personen zum Vormund bestellt werden, „soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist."[3] Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts; man spricht in einem solchen Falle von einer bestellten Amtsvormundschaft.

---

[12] So KG in KGJ 4 A 75, v. Staudinger Anm. 2a, Planck Anm. 2 zu § 1875 BGB.

[1] Vgl. § 48 JWG, Art. 4 EGzJWG.

[2] Literatur zum JWG: die Kommentare von Bäumer, Hartmann, Becker 1923; Behrend 1925; Blaum, Riebesell, Storck 1923; Drewes 1928; Fichtl 1926; Friedeberg, Polligkeit 1925; Heß 1926; Riß, Weitpart, Richter 1926, Schiedmaier 1926, ferner Weyl, das Deutsche Jugendrecht 1927.

[3] Vgl. insbesondere Schiedmaier Anm. 3; Friedeberg, Polligkeit Anm. 6 zu § 41 JWG.

Ist ein Einzelvormund bestellt worden, so kann solange die Amtsvormundschaft nicht verfügt werden, als dem Vormund nicht eine Ungeeignetheit nachgewiesen werden kann, auf Grund der er im regelmäßigen Entlassungsverfahren wegen Vorliegens gesetzlicher Entlassungsgründe entlassen werden kann und entlassen worden ist. Der Umstand allein, daß die Amtsvormundschaft für die Interessen des Mündels geeignetere gefunden wird, genügt nicht, um den Vormund zu entlassen. Die Beendigung des Amtes des Einzelvormundes ist also in diesem Falle nicht bedingt durch den Eintritt der Amtsvormundschaft, sondern umgekehrt, erst wenn der Vormund entlassen werden konnte und wurde, und sonst kein anderer geeigneter Vormund vorhanden ist, und das Jugendamt in die Uebernahme einwilligt, kann dieses als Amtsvormund bestellt werden.

War neben dem Vormund noch ein Gegenvormund bestellt und wurde dieser nicht auch entlassen, so hat der Eintritt der Amtsvormundschaft auf sein Amt eine andere Wirkung. Nach § 33 JWG wird bei der Amtsvormundschaft ein Gegenvormund nicht bestellt. Was soll nun mit dem etwa schon vorhandenen Gegenvormund geschehen? Das JWG gibt darüber keinen Aufschluß. Die Amtsvormundschaft ist von dem Gegenvormund befreit, ist einer vorhanden, so braucht sich das Jugendamt nicht um ihn zu kümmern, und die Rechte des Gegenvormundes, die diesem dem Einzelvormund gegenüber gegeben sind, kann er dem Amtsvormund gegenüber nicht geltend machen. Der Gegenvormund hängt also in der Luft. Er ist rechtlich unfähig geworden, das ihm zustehende Amt auszuüben. In Ermanglung einer Vorschrift dahingehend, daß das Amt des Gegenvormundes mit der Anordnung der Amtsvormundschaft erlischt, wird wohl verlangt werden müssen, daß das Vormundschaftsgericht mit der Anordnung der Amtsvormundschaft weiter verfügt, daß das Amt des Gegenvormundes von amtswegen aufgehoben sei: ihn also entläßt.

b) Nach § 35 JWG erlangt das Jugendamt mit der Geburt eines unehelichen Kindes die Vormundschaft über dieses. Diese Art der Vormundschaft ist die gesetzliche Amtsvormundschaft. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf solche unehelichen Kinder, die bereits vor dem Inkrafttreten des JWG geboren wurden. Die für diese Kinder schon bestellt gewesenen Einzelvormünder blieben weiter in ihrem Amt. Das JWG erstrebt keineswegs die Beseitigung des Instituts der Einzelvormundschaft zu Gunsten der Amtsvormundschaft. Es sind vielmehr auch noch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beide Einrichtungen möglich. Ja, nach § 44 JWG ist der Einzelvormundschaft unter Umständen sogar der Vorzug vor der Amtsvormundschaft gegeben und auf Antrag des Jugendamtes ist nach § 40 JWG sogar ein Einzelvormund zu bestellen, wenn dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht[2].

[2] Siehe dazu auch unten § 8.

Ist nun ein Kind zwar vor dem Inkrafttreten des JWG als eheliches geboren, wird jedoch nach diesem rechtskräftig festgestellt, daß es in Wirklichkeit unehelich ist, dann tritt mit der Rechtskraft des Feststellungsurteils die gesetzliche Amtsvormundschaft ein. Hatte dieses Kind jedoch schon vorher, also solange es noch als eheliches galt, einen Einzelvormund, so bleibt dieser auch Vormund nach der Rechtskraft des Urteils; da das Bedürfnis nach Bestellung eines Vormundes schon befriedigt ist. Denn nur die alsbaldige Befriedigung dieses Bedürfnisses ist die ratio legis des § 35 JWG. Eine Entlassung des Einzelvormundes ist also auch in diesem Falle nicht möglich.[3]

c) Anstatt der bestellten Amtsvormundschaft durch das Jugendamt kann auch nach § 47 Abs. 2 JWG, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die Anstalts- oder Vereinsvormundschaft angeordnet werden. Es können also die Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie Vorstände solcher privater Anstalten und Vereine, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt worden sind, sofern ihrem dahingehenden Antrage entsprochen wurde, zur Führung der Vormundschaft über solche Minderjährige bestellt werden, für die ein sonst geeigneter anderer Vormund nicht vorhanden ist.

War hier ein Gegenvormund vorhanden und ist er nicht auch entlassen worden, so bleibt er in seinem Amte trotz Anordnung der Anstalts- oder Vereinsvormundschaft, denn diese Art der Vormundschaft wurde durch das JWG nicht vom Gegenvormund befreit. (§ 47 Abs. 2 JWG.)

d) Weder die Anordnung der Schutzaufsicht, noch die der Fürsorgeerziehung, bedingt das Ende des Amtes des Vormundes des von dieser Anordnung betroffenen Minderjährigen. Beide Institute sind öffentliche Erziehungsmaßnahmen, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder vom Vormundschaftsgericht auf Grund des JWG[4] oder vom Jugendgericht auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (JGG)[5] angeordnet werden können. Die Schutzaufsicht schafft lediglich eine Unterstützung und Ueberwachung des Erziehungsberechtigten durch einen vom Vormundschaftsgericht bestimmten Helfer. Ist ein Vormund Erziehungsberechtigter, so wird ihm dieser Helfer beigeordnet, ohne daß dadurch der rechtliche Bestand seines Amtes beeinflußt würde.

Die Fürsorgeerziehung greift etwas weiter, da ihre Durchführung einen Wechsel des Aufenthaltes des Minderjährigen mit sich bringt. Sie kann nur auf Grund des § 1838 BGB oder durch Strafurteil des Jugendgerichtes angeordnet werden. Aber auch sie berührt die Fortdauer des

---

[3] Vgl. OLG Rostock in Jahrb. d. Freiw. Ger. 2/216; Bayer. ObLG in Jur. Rundsch. 1926/1414.
[4] §§ 57, 65 JWG.
[5] § 7 Ziff. 5 u. 6.

vormundschaftlichen Amtes nicht. Der Vormund verliert lediglich das Recht auf Erziehung des Mündels, sofern er überhaupt erziehungsberechtigt war, ferner das Recht der Bestimmung des Aufenthalts des Mündels und schließlich noch das Recht, den Mündel beim Abschluß von Dienst- und Lehrverträgen zu vertreten; denn insoweit gilt die Fürsorgeerziehungsbehörde als gesetzlicher Vertreter des Mündels (§ 70 Abs. 3 JWG).

Selbstverständlich kann neben der Anordnung der Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung das Amt des Vormundes dadurch beendigt werden, daß seine Entlassung angeordnet wird, so z. B. gemäß § 1886 BGB dann, wenn der Zustand oder die Umstände in der Person des Mündels, auf Grund derer die betreffende Anordnung erfolgen mußte, auf schlechte Erfüllung der Amtsobliegenheiten durch den Vormund zurückzuführen waren. Ein accessorischer Zusammenhang zwischen diesen beiden Anordnungen besteht jedoch nicht.

§ 8.

Die Gründe für die Beendigung der Amts-, Anstalts- oder Vereinsvormundschaft.[1]

Es liegt in der Natur der Amtsvormundschaft[2], daß die Gründe für die Entlassung des Einzelvormundes für sie nicht zur Anwendung kommen können. Selbst wenn die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten gemäß § 32 JWG einzelnen Mitgliedern oder Beamten des Jugendamtes übertragen worden ist, so liegt darin keine Bestellung im Rechtssinne, sondern ein öffentlich-rechtlicher Auftrag auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und dies nur zur rein tatsächlichen Erledigung der Belange des Mündels. Rechtlich bleibt das Jugendamt Vormund; dies auch mit eigener Verantwortung.

Die Entlassung nach § 1886 BGB ist in § 33 JWG ausdrücklich ausgeschlossen worden. Dem Grundsatz des JWG, daß die Amtsvormundschaft nur Ersatzvormundschaft sein soll, wird der Gesetzgeber auch bezüglich der Entlassung des Amtsvormundes gerecht.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft über die unehelichen Kinder tritt zwangsläufig mit der Geburt des Kindes ein — also auch gegen den Willen der Mutter und der sonstigen Verwandten des Kindes und ohne, daß das Jugendamt die Uebernahme verweigern könnte (§ 35 JWG). Um das Jugendamt nicht zu überlasten, wird im § 40 JWG bestimmt, daß das Jugendamt Antrag auf Entlassung als Amtsvormund stellen kann. Das Vormundschaftsgericht hat diesem Antrag zu entsprechen und einen Einzelvormund zu bestellen, „soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht". Diese Bestimmung soll das Jugendamt in die Lage ver-

[1] Vgl. dazu die oben § 7 Anm. 2 angegebene Literatur.
[2] Siehe auch oben § 7 II a u. b.

setzen, die von ihm zu führenden Vormundschaften auf eine mit seiner Finanzlage in Einklang stehende Zahl zu beschränken.[2]

Maßgebend für die Entlassung des Vormundes ist, daß das Vormundschaftsgericht zu der Ueberzeugung kommt, daß der Wechsel dem Mündel nichts schadet. „Interesse des Mündels" in dem Sinne, daß die Einzelvormundschaft für den Mündel günstiger sein muß, ist nicht Voraussetzung. Bei der bestellten Amtsvormundschaft[3], die nur angeordnet werden kann mit dem Einverständnis des Jugendamtes, ist die Möglichkeit der Entlassung des Amtsvormundes auf die Vorschrift des § 44 JWG beschränkt. Danach kann das vormundschaftliche Amt nur dann auf eine Einzelperson übertragen werden, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Hat das Jugendamt die Ueberzeugung erlangt, daß die Bestellung eines Einzelvormundes dem Mündel vorteilhafter sein würde, so ist es verpflichtet, einerlei, ob es sich dabei um eine gesetzliche oder bestellte Amtsvormundschaft handelt, den Antrag auf Entlassung zu stellen (§ 44 JWG).

Als gesetzlicher Amtsvormund ist also eine Entlassung sowohl auf Grund des § 40 als des § 44 JWG möglich, wogegen das Jugendamt als bestellter Amtsvormund nur auf Grund des § 44 entlassen werden kann. Nach § 47 Abs. 2 JWG finden die §§ 33, 40, 44 JWG auf die Anstalts- und Vereinsvormundschaft Anwendung; sodaß bezüglich der Beendigung dieser Arten der Vormundschaftsführung das Gleiche wie oben bei der Amtsvormundschaft gilt.

Zu dem Antrag auf Entlassung des Amts-, Anstalts- oder Vereinsvormundes ist nach § 44 Abs. 2 JWG außer dem Jugendamt noch jeder legitimiert, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend machen kann. Das Vormundschaftsgericht kann, wenn es die Voraussetzungen für gegeben hält, auch von amtswegen die Entlassung des Amts-, Anstalts- oder Vereinsvormundes anordnen. Vor der Entscheidung soll das Jugendamt die betreffenden Vormünder hören. (§ 44 Abs. 2 JWG.)

§ 9.

Die Gründe der Beendigung des Amtes des Vormundes nach internationalem Privatrecht.[1]

I. Verlegt ein deutscher Mündel seinen Wohnsitz ins Ausland, so berührt dies das Amt seines deutschen Vormundes, auch wenn dieser in Deutschland zurückbleibt, grundsätzlich nicht. In Uebereinstimmung mit dem Grundsatze des § 7 EGBGB dauert die Vormundschaft auch dann weiter, wenn der Mündel nach dem Rechte des Staates, in dem er nun-

---

[3] Vgl. Drewes Anm. 1 zu § 40 JWG.
[4] Siehe oben § 7 II a.
[1] Vgl. Habicht S. 192 ff.; Niemeyer S. 164 ff.; Walker 739 ff.; Endemann II 2 § 213a.

mehr wohnt, voll geschäftsfähig wäre. Das bisherige deutsche Vormundschaftsgericht bleibt für diese Vormundschaft weiter zuständig. Die Vormundschaft kann jedoch nach § 47 Abs. 2 FGG von dem deutschen Vormundschaftsgericht an den ausländischen Staat abgegeben werden.[2] Dies aber nur unter den Voraussetzungen, daß die Abgabe im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung dazu erteilt und sich der ausländische Staat zur Uebernahme bereit erklärt. Alsdann ist der deutsche Vormund nach § 1889 BGB zu entlassen. In seiner Zustimmung wird nämlich der verlangte Antrag zur Entlassung gesehen werden können.

II. Verliert ein deutscher Mündel die deutsche Staatsangehörigkeit, so bleibt die Vormundschaft unter den Voraussetzungen des § 23 EGBGB bestehen[3]. Entsprechend dem Grundsatz des § 7 EGBGB ist dafür erste Voraussetzung, daß der Mündel nach dem Rechte des Staates, dem er nunmehr angehört, der Fürsorge bedarf. Wenn der Mündel also nach dem Rechte seines neuen Heimatstaates volljährig ist, bevor er das einundzwanzigste Lebensjahr erreicht hat, so gilt er auch in Deutschland als volljährig und die deutsche Vormundschaft findet damit ihr Ende und deshalb auch das Amt des deutschen Vormundes. Zweite Voraussetzung ist, daß der betreffende ausländische Staat die erforderliche Fürsorge nicht übernimmt. Letzteres ist von dem deutschen Vormundschaftsgericht von amtswegen zu ermitteln.[4] Dabei ist für das Weiterbestehen der deutschen Vormundschaft nicht notwendig, daß der neue Heimatstaat die Uebernahme der Fürsorge ausdrücklich abgelehnt hat[5]. Es genügt auch, wenn der ausländische Staat keine besonderen Anstalten trifft, tatsächlich die Fürsorge zu übernehmen. In der Zwischenzeit ist das Vormundschaftsgericht nach Art. 23 Abs. 2 berechtigt, vorläufig die nötig werdenden Maßregeln zu treffen[6]; solange bleibt dann auch der deutsche Vormund noch in seinem Amte. Das deutsche Vormundschaftsgericht hat in jedem Stadium dieses Verfahrens von amtswegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Fortbestehen der inländischen Vormundschaft noch vorliegen[7]. Wenn der ausländische Staat die Fürsorge nachträglich übernimmt, so muß die Vormundschaft an ihn abgegeben werden[8]. Damit endet, trotz eventuellem Fortbestehen der Vormundschaft, das Amt des deutschen Vormundes von selbst; denn der von einem deutschen Vormundschaftsgericht bestellte Vormund kann dieses Amt nur solange füh-

---

[2] Vgl. Fuchs FGG; Josef FGG und Schultze-Görlitz Anm. zu § 47 Abs. 2 FGG. Kipp § 131 I 1.
[3] Vgl. dazu Josef in Niemeyers Z. 28/329.
[4] Vgl. KG in RJA IV S. 78.
[5] Breslau OLGE 30/144 uff. Reichel, D. Richterz. 1915/187 uff. Walker S. 750; anderer Ansicht Gärtner D. Richterz. 1915/128 uff.
[6] Vgl. Stuttgart Württ. J. 1915/273 uff.
[7] Vgl. KG in OLG 6/309 uff.: KGJ 27 A 164 uff., siehe auch KGJ 31 A 45 uff.; 32 A 23 uff.
[8] KGJ 21 A 203 uff.

ren, als dieses Gericht noch zuständig ist. Diesem steht aber nicht im Wege, daß ihm von dem ausländischen Staate die Fürsorge für den seitherigen Mündel wieder übertragen wird. Für dieses Verhältnis ist dann ausschließlich das Recht des Heimatstaates des Mündels maßgebend. Umgekehrt liegen die Verhältnisse für den Fall, daß, obwohl der zum Ausländer gewordene Mündel auch nach seinem neuen Heimatrecht noch der Fürsorge bedarf, der ausländische Staat diese aber nicht übernimmt. Alsdann bleibt die deutsche Vormundschaft als solche wirksam und der bisherige deutsche Vormund behält die Stellung als Vormund weiter[9]. Für diese Vormundschaft gelten die Vorschriften des deutschen Rechtes in Durchbrechung des Grundsatzes des § 7 EGBGB noch weiter[10]. Dieser Grundsatz dringt aber insofern wieder durch, als der Ausländer, wenn er nach dem ausländischen Recht volljährig wird, von der in Deutschland weitergeführten Vormundschaft, auch wenn er das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, frei wird; denn von dieser Zeit ab liegt die Voraussetzung für den Fortbestand der deutschen Vormundschaft, nämlich, daß der Mündel auch nach dem Rechte seines Heimatstaates noch der Fürsorge bedarf, nicht mehr vor. Wird der Ausländer erst in einem höheren Alter, z. B. mit Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres, nach dem Rechte seines Heimatstaates volljährig, so kann die Vormundschaft auch in Deutschland bis zur Erreichung der Volljährigkeit weitergeführt werden[11]. Wurde in Deutschland eine Vormundschaft über einen Ausländer eingeleitet, der für einen Deutschen galt, so hat der verborgene Mangel der Inländereigenschaft die Nichtigkeit der Anordnung dieser Vormundschaft nicht zur Folge. Die Bestellung des deutschen Vormundes war also rechtmäßig und bleibt es auch so lange, bis die Vormundschaft nach den oben ausgeführten Grundsätzen des internationalen Privatrechtes von dem ausländischen Staate übernommen wird. Pflicht des deutschen Vormundschaftsgerichtes ist es alsdann, dieses Verfahren einzuleiten und durchzuführen.

Die Vorschriften des § 23 EGBGB werden nun noch bezüglich der Verhältnisse der beteiligten Staaten untereinander ergänzt durch die Bestimmungen des dritten Haager Abkommens vom 12. Juni 1902[13]. Vom deutschen Standpunkt aus gesehen bringt dieses Abkommen nichts Neues, da sich dessen Grundsätze im wesentlichen mit denen decken, die

---

[9] Vgl. in entsprechender Anwendung KG in OLG 30/401; KG im Recht 1906/445 Nr. 1092 KGJ 31 A 45 uff.

[10] Vgl. RG Jur. Wo. 1909/193 Nr. 10; Bayer. ObLG ZBlFG 22/211.

[11] Vgl. dazu als übereinstimmend die oben Anm. 1 aufgeführten Autoren.

[12] Vgl. RG St 45/309.

[13] RGBl. 1904/240. Vgl. dazu Lewald, Art. Haager Konventionen im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie §§ 1 und 4. — Das Abkommen ist ratifiziert von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden (RGBl. 1904/249); ferner von Spanien (RGBl. 1904/307) und der Schweiz (RGBl. 1905/716), siehe hier auch die Bekanntmachung betreffend die im Anschluß an

in § 23 EGBGB und § 47 FGG enthalten sind.[14] Das Haager Abkommen geht den Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechtes vor.[15] In den Bestimmungen betr. die Vormundschaft über Minderjährige die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind und in dem Gebiete eines Vertragsstaates ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist in Artikel 4 eine Besonderheit enthalten, die die Beendigung des Amtes des Vormundes betrifft. Für den Fall nämlich, daß der Heimatstaat eine gesetzliche Regelung der Anordnung der Vormundschaft für im Ausland sich aufhaltende Minderjährige nicht getroffen hat und deshalb nach Maßgabe der Art. 2 und 3 die Vormundschaft nach dem Rechte des Aufenthaltsstaates angeordnet und geführt wird, kann gleichwohl und jederzeit durch den Heimatstaat eine neue Vormundschaft angeordnet werden. Geschieht dies, so ist der Regierung des Staates, in welchem die Vormundschaft zuerst angeordnet wurde, so bald wie möglich Nachricht zu geben. Diese Regierung hat entweder die Behörde, welche die Vormundschaft angeordnet hat, oder, in Ermanglung einer solchen Behörde, den Vormund selbst zu benachrichtigen. Die ältere Vormundschaft endet dann nach der Maßgabe des Gesetzes des Staates, in dessen Gebiete sie angeordnet war. Der alte Vormund hat also dem neuen Vormund des Heimatstaates des Mündels zu weichen. Der Uebergang des Amtes regelt sich alsdann nach den Vorschriften des Aufenthaltsstaates[16].

III. Allgemein gilt, daß wenn ein Mündel neben dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch noch das Gebiet des deutschen Reiches verläßt, um im Ausland den gewöhnlichen Aufenthaltsort zu nehmen, die deutsche Vormundschaft und damit auch das Amt des deutschen Vormundes endigt, da die nur hilfsweise Zuständigkeit des § 36 FGG, die allein der Grund war, weshalb die Vormundschaft in Deutschland geführt wurde, damit in Wegfall gekommen ist. Aus demselben Grunde wird das Amt über einen in Deutschland wohnenden, geborenen Ausländer beendigt, wenn er das deutsche Gebiet endgültig verläßt.

---

das Haager Abkommen von Deutschland mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftssachen getroffene Vereinbarung vom 6. Juli 1914 (RGBl. 1914/251 ff.); weiter Portugal (RGBl. 1907/84) und Ungarn (RGBl. 1911/919). Frankreich hat das Abkommen am 12. November 1913 gekündigt (RGBl. 1914/7) und zwar mit Wirkung auf den 1. Juni 1914. Durch den Friedensvertrag von Versailles Art. 282 Nr. 26 wurde es wieder in Kraft gesetzt. Neuerdings ist auch anderen auf der Haager Konferenz seinerzeit nicht vertretenen Staaten nach Maßgabe der Haager Protokolle vom 28. Nov. 1923 Beitrittsmöglichkeit gegeben worden (RGBl. II 1924/363).

Für das Verhältnis von Deutschland zu Oesterreich (RGBl. II 1924/381) und zu Ungarn (RGBl. II 1924/455), ferner mit Polen (RGBl. II 1926/139) sind wegen der nahen und zahlreichen Beziehungen noch besondere Abkommen geschlossen worden. Diese sind dem Haager Abkommen ähnlich.

[14] Dittmann III S. 53.

[15] KG im Recht 1910 Nr. 2583.

[16] Vgl. Dittmann S. 59/60; Kipp § 131 II/1.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Folgen der Beendigung des Amtes des Vormundes.

§ 10.

Die rechtliche Stellung des früheren Vormundes.

I. Gegenüber dem Mündel.

Mit der Beendigung seines Amtes erlischt das Recht und die Pflicht des Vormundes, die Vormundschaft zu führen. Für alle Handlungen, die eine Entscheidung oder eine Verwaltung für den Mündel darstellen, ist der Vormund nicht mehr legitimiert. Diese Rechte und Pflichten sind auf den neu bestellten Vormund als den jetzigen gesetzlichen Vertreter des Mündels übergegangen. Die weitere Tätigkeit des Vormundes ist auf die Liquidierung seines Amtes, auf den Abschluß und die Ueberantwortung der Verwaltung beschränkt. Das bisherige Verhältnis zwischen dem Vormund und Mündel ist gelöst. Fortan stehen sie sich nur noch als verschiedene, gegenseitig gleichberechtigte Parteien gegenüber, wobei als Vertreter des Mündels der neue Vormund fungiert.

Nur in einem Falle kann noch das Recht der Führung der Vormundschaft über die Beendigung des Amtes des Vormundes hinaus nachwirken; nämlich dann, wenn der Vormund von der Beendigung seines Amtes noch keine Kenntnis hat oder haben muß. Solange gilt er noch als Vormund. Die während dieser Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind sowohl Dritten als dem Mündel gegenüber wirksam. Dritten gegenüber allerdings nur, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Geschäfts nicht wußten und auch nicht wissen mußten, daß das Amt des Vormundes beendigt war (§§ 1893, 1682 BGB). Für diesen Ausnahmefall, der lediglich zu Gunsten des Vormundes gemacht worden ist, bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Vormundes noch nach den vormundschaftsrechtlichen Grundsätzen. Er haftet dem Mündel also noch nach Maßgabe der

Vorschrift des § 1833 BGB; denn er gilt noch als Vormund und hatte sich bei der Ausführung des Geschäftes noch für berechtigt halten dürfen, als und wie ein Vormund handeln zu können.[1]

Dauert die Vormundschaft nach Beendigung des Amtes des Vormundes noch fort, so ist der ehemalige Vormund oder dessen Vertreter weder verpflichtet noch berechtigt, irgendwelche Geschäfte für den Mündel weiterzuführen, einerlei, ob die angefangenen Geschäfte dringend oder mit deren Verzug Gefahr verbunden ist. Man wird nur verlangen können, daß der frühere Vormund den neuen Vertreter des Mündels unverzüglich in die Lage versetzt, die laufenden Geschäfte fortsetzen zu können. Jedes weitere Tätigwerden des Vormundes macht diesen, soweit es sich noch um eine Führung der Vormundschaft handelt, zu einem Geschäftsführer ohne Auftrag und läßt ihn nach den für diesen geltenden Vorschriften der §§ 677 ff. BGB haften.

Die Liquidierung des vormundschaftlichen Amtes läßt jedoch neue Rechte und Pflichten in der Person des ehemaligen Vormundes entstehen; insbesondere Pflichten seinem bisherigen Mündel gegenüber. Diese zeichnen sich dadurch aus, daß sie nunmehr nur noch rein privatrechtlichen Charakter haben. Der Vormund ist nicht mehr Träger eines Amtes, sondern gewöhnliche Partei im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Alles, was den Mündel berührt, die Vermögensherausgabe, die Rechnungslegung und alle die darauf gerichteten Handlungen sind nicht deshalb, weil die Parteien früher Vormund und Mündel waren, anders zu beurteilen, als wenn sonstige Privatpersonen diesbezüglich berechtigt und verpflichtet werden. Für alle Streitigkeiten hieraus zwischen dem ehemaligen Vormund und dem Mündel ist das ordentliche Prozeßgericht ausschließlich zuständig.

II. Gegenüber dem Vormundschaftsgericht.

Mit dem Rechte des Vormundes zur Führung der Vormundschaft erlischt auch das Recht des Vormundschaftsgerichtes zur Aufsichtsführung über ihn.[1] Die Führung der Vormundschaft ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, eine Aufgabe, die der Vormund mit seinem Amt übernimmt. Nur als Träger dieses Amtes ist er der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterworfen und nur solange kann das Gericht auf Grund des § 1837 BGB gegen den Vormund einschreiten.

Mit der Beendigung des Amtes wird der Vormund von der in diesem liegenden öffentlichen Verpflichtung frei. Die durch die Beendigung neu

---

[1] So auch Fuchs Bem. 3, Planck Bem. 1c, v. Staudinger Anm. 3 zu § 1893 BGB; anderer Ansicht ist v. Blume, Bem. 2a zu § 1893 BGB, der schon hier die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag, und nicht die des § 1833 BGB, angewandt wissen will.

[1] Vgl. Fuchs Anm. 7; Schultzenstein-Köhne Anm. 5, v. Staudinger Anm. 6 zu § 1892 BGB; Freymuth, D. Jur. Z. 1910 S. 142; Mugdan-Schröder S. 44, S. 412.

entstehenden Pflichten beruhen zwar auf der früheren Amtsführung; ihre Erfüllung ist jedoch keine amtliche Verrichtung mehr.[2] Der Vormund handelt nicht mehr in Ausführung eines Amtes, über dem das Aufsichtsrecht des Gerichtes stehen kann, sondern als eine dem Mündel und nur diesem privatrechtlich verpflichtete Partei. Während der Liquidierung des Amtes muß dem Gericht deshalb das Recht der Ausübung der Zwangsmaßregeln des § 1837 BGB versagt werden. Ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes mit Ordnungsstrafen zur Erzwingung der Vermögensherausgabe oder Schlußrechnung ist unzulässig.[3]

Sowohl in der Wissenschaft, als in der Rechtssprechung stehen sich die Ansichten über die Beendigung der Aufsichtsgewalt des Vormundschaftsgerichtes über den ehemaligen Vormund scharf gegenüber. In den Motiven[4] wird klar zum Ausdruck gebracht, „daß die Aufsichtspflicht des Vormundschaftsgerichtes und dessen Befugnis, den Vormund zur Erfüllung seiner Obliegenheiten durch die zulässigen Zwangsmittel anzuhalten, mit der Beendigung der Vormundschaft definitiv weggefallen sind und auch in Ansehung der Behandlung der Schlußrechnung nicht etwa um deswillen als noch fortdauernd behandelt werden können, weil jene Rechnung die vor der Beendigung der Vormundschaft fallende Verwaltung betrifft." Eine andere Ansicht hat die zweite Kommission geäußert. Dort[5] wird gesagt, es müsse angenommen werden, „daß das Vormundschaftsgericht, insoweit der § 1701 (jetzt § 1802 BGB) Anwendung finde und nicht eine außergerichtliche Erledigung der Sache stattgefunden habe, befugt sei, gegen den Vormund Ordnungsstrafen zu verhängen, wenn der Vormund sich weigere, den aus § 1701 sich für ihn ergebenen Pflichten nachzukommen.

Das Kammergericht[6] vertritt ebenfalls den Standpunkt, daß mit der Beendigung der Vormundschaft weder die amtlichen Verpflichtungen des Vormundschaftsgerichts noch diejenigen des Vormundes sogleich vollständig aufhören, daß vielmehr beide insoweit fortdauern, als sie noch auf die rechtliche Erledigung der anhängig gewesenen Vormundschaft gerichtet sind. Die allgemeine Bestimmung des § 1837 Abs. 2 BGB, daß das Vormundschaftsgericht den Vormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Verhängung von Ordnungsstrafen anhalten kann, müsse

---

[2] Vgl. Reinhold Koch § 20.
[3] Vgl. dazu insbesondere Fuchs, Ist das Vormundschaftsgericht befugt, den früheren Vormund zur Legung der Schlußrechnung durch Ordnungsstrafen anzuhalten? Im Recht 1909/203.
[4] Vgl. Mot. IV 1188.
[5] Vgl. Prot. IV S. 820.
[6] Vgl. KG (1906) OLG 16/31, KGJ 37 A 111, 50 A 29. Die Ansicht des Kammergerichts wird noch vertreten von: Planck Bem. 2; Neumann Note 1; RGR Kom. Bem. 1; Fischer-Henle Anm. 1; Schultzenstein-Köhne Anm. 6; Warneyer Anm. Abs. 1 zu § 1892 BGB; Kipp § 126 I; Thiesing im Recht 1904/478 uff.; Adam D. Jur. Z. 1906/590; ferner OLG Hamburg OLG 10/292. Vgl. dazu auch Anm. 8.

deshalb, solange der Vormund auch nach der Beendigung seines Amtes sich noch dergestalt amtlicher Verrichtungen unterziehe, auch für diese Geltung haben. Dieser Begründung fügt Adam[7] in Ansehung des dem Vormundschaftsgericht in § 1892 Abs. 2 BGB gegebenen Rechtes zur Vermittlung und Prüfung noch hinzu, daß sich die Zulässigkeit von Zwangsmitteln auch aus der allgemeinen Erwägung ergebe, daß „es der Stellung einer öffentlichen Behörde und des Staates überhaupt unwürdig und unnatürlich wäre", dem Vormundschaftsgericht die Mittel zur Durchführung dieses Rechtes zu versagen.

Gegen diese Ansicht des Kammergerichts[8] ist neben den bereits ausgeführten Gründen noch geltend zu machen: In § 1890 BGB wird gesagt, daß der Vormund „dem Mündel" Rechnung zu legen habe. Im vorliegenden Falle also dem neuen gesetzlichen Vertreter des Mündels, dem neuen Vormund. Dieser Pflicht genügt der Vormund, wenn er die Rechnung nach § 1892 BGB dem Vormundschaftsgericht einreicht. Dem Gericht soll dadurch die in § 1892 Abs. 2 BGB vorgeschriebene Vermittlungstätigkeit ermöglicht werden. Das Gesetz hat damit dem früheren Mündel das Recht gegeben, vom Vormund zu verlangen, daß er die Rechnung an das Vormundschaftsgericht einreicht. Das Gericht hat dagegen keinen Anspruch auf die Einreichung. Es besteht kein öffentlich-rechtlicher Anspruch des Vormundschaftsgerichts. Dies ergibt sich schon daraus, daß unbestrittenermaßen der volljährig gewordene Mündel auf die Erfüllung der Rechnungslegung verzichten kann.[9] Wenn auch in dem Falle, daß nur das Amt des Vormundes beendigt ist, die Vormundschaft als solche jedoch fortdauert, der neue Vormund dem bisherigen gegenüber nicht auf die Rechnungslegung verzichten kann und in einem etwaigen Verzicht des neuen Vormundes regelmäßig eine Pflichtwidrigkeit wird gesehen werden müssen, die das Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes nach § 1837 BGB gegen den neuen Vormund erfordert,[10] so ist dies ein anders motivierter Sonderfall und ändert an der Tatsache nichts, daß man es hier grundsätzlich mit einem verzichtbaren Anspruch zu tun hat. Es kann sich demnach nur um einen rein privatrechtlichen handeln; denn ein öffentlich-rechtlicher Anspruch einer Behörde kann nicht durch die Willenserklärung eines Beteiligten beseitigt werden.[11] Kommt also der Vormund seiner Pflicht zur Rechnungslegung nicht nach, so verletzt er da-

---

[7] Adam a. a. O.

[8] Gegen die Ansicht des Kammergerichts sind: v. Blume Bem. 3; v. Staudinger Anm. 1b; Hesse Note 2; Fuchs Bem. 2b zu § 1892 BGB; Dernburg § 124 IV; Endemann § 219 b Anm. 43; Schultheis S. 190; Schultetus S. 191; Schröder-Mugdan S. 416; Spahn S. 284; ferner Fuchs a. a. O.; Josef im Recht 1914 S. 549, ZBlFG 7/861; Nußbaum in ZZP 29/449; weiter OLG Königsberg OLG 3/394.

[9] Prot. IV S. 820; Fuchs Anm. 9; Planck Anm. 7; RGR Kom. Anm. 1; v. Staudinger Anm. 2 zu § 1892; KG in KGJ 23 S. 11 Nr. 4; RG Recht 1912 Nr. 1817.

[10] Vgl. Fuchs Anm. 5; Staudinger Anm. 2 zu § 1892.

[11] Reinh. Koch § 20 IV.

durch keine öffentlich-rechtliche Pflicht, sondern nur das private Recht des Mündels. Es kann deshalb nur der neue Vormund gegen den bisherigen vorgehen und zwar so, daß er die Einreichung der Rechnung für den Mündel an das Vormundschaftsgericht verlangt; dies aber nur mit der Zivilklage. Das Aufsichtsrecht besteht nur gegenüber dem neuen Vormund. Diesem kann das Vormundschaftsgericht unter Androhung einer Ordnungsstrafe gemäß § 1837 BGB aufgeben, den Anspruch des Mündels auf Rechnungslegung gegen den ehemaligen Vormund gerichtlich geltend zu machen. Nur insoweit hat also das Vormundschaftsgericht mittelbar die Möglichkeit dazu beizutragen, daß der frühere Vormund seinen Verpflichtungen nachkommt.

Was das Recht und die Pflicht des Vormundschaftsgerichtes, die Rechnung zu prüfen, die Abnahme zu vermitteln und das etwa erklärte Anerkenntnis zu beurkunden, anbetrifft, so kann nicht bezweifelt werden, daß diese Befugnis öffentlich-rechtlicher Natur ist. Allein, es sind keine Aufsichtsmaßregeln. Das Vormundschaftsgericht wird nicht mehr als Aufsichtsbehörde, sondern in Unterstützung des Mündels und des neuen, regelmäßig noch nicht eingearbeiteten Vormunds tätig.[12] Die genaue Kenntnis der Verhältnisse und die Stellung als Behörde machen das Vormundschaftsgericht besonders geeignet „die Auseinandersetzung über die Schlußabrechnung zu vermitteln."[13] Das durch diese Bestimmung dem Vormundschaftsgericht gegebene Recht steht in keiner rechtlich unmittelbaren Beziehung zu dem früheren Vormund. Es wird dadurch lediglich eine Pflicht dem Mündel gegenüber begründet, denn nur diesem soll damit für die Prüfung der Rechnung und für deren Abnahme eine behördliche Unterstützung zuteil werden. Führt diese Prüfung zu einem Anstand, so kann das Vormundschaftsgericht schon deshalb nicht unmittelbar gegen den Vormund vorgehen, weil dieser kein Recht des Vormundschaftsgerichtes, sondern nur ein Recht des Mündels verletzt hat. Zur Wahrung dessen Rechte ist aber der neue Vormund bestimmt und nur diesem kann das Vormundschaftsgericht die Anweisung geben, auf Grund der in der Rechnung vorgefundenen Anstände gegen den früheren Vormund vorzugehen. Auch das mit der Pflicht zur Prüfung und Vermittlung verbundene Recht des Vormundschaftsgerichtes besteht nur dem Mündel gegenüber. Auf Grund dieses kann der Vormundschaftsrichter nur verlangen, daß für den Fall, daß die Rechnung nicht ihm, sondern dem neuen Vormund vorgelegt ist, dieser die Prüfung und Vermittlung durch das Gericht zuläßt. Nur soweit kann dem Vormundschaftsgericht als staatlicher Behörde die zur Durchführung der ihm durch das Gesetz gegebenen Rechte nötigen Zwangsmittel zugestanden werden.

Weiter spricht gegen die Auffassung des Kammergerichts die Fassung des § 1890 BGB, denn dort wird die Pflicht zur Herausgabe des Mündelvermögens mit der zur Rechnungslegung auf eine Stufe gestellt. Daß die

[12] Vgl. Fuchs Anm. 3 Abs. 1 zu § 1892.
[13] Mot. IV 1187.

Herausgabe dem Privatrecht angehört, wird auch von dem Kammergericht nicht in Zweifel gezogen, und zwar faßt es die Herausgabepflicht deshalb als eine rein privatrechtliche auf, weil sie eine Lösung rein obligatorischer Beziehungen sei.[14] Fuchs[15] hat dazu ausgeführt, daß die Rechnungsablage, ebenso wie die Herausgabe des Vermögens die rein obligatorischen Beziehungen lösen soll, die infolge der Vermögensverwaltung zwischen dem Verwalter und dem Inhaber des Vermögens bestehen. Schon aus dem Ausdruck „Vermittlung" geht hervor, daß die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts lediglich auf den Versuch, eine Einigung zu erzielen, beschränkt ist. Diese Vermittlungstätigkeit hat überhaupt nur dann einen Sinn, wenn eine gütliche Einigung zu erwarten ist. Besteht diese Aussicht nicht, oder wird die Einigung nicht erreicht, so wird die Tätigkeit des Gerichtes hinfällig und es bleibt schon deshalb für Zwangsmittel kein Raum mehr, sondern es muß schon von vornherein den Beteiligten überlassen bleiben, die strittigen Punkte auf dem Klagewege vor dem ordentlichen Gericht zum Ausgleich zu bringen. Durch die entgegengesetzte Meinung wird die gesetzlich ausdrücklich festgelegte Vermittlungstätigkeit des Vormundschaftsgerichts zu einer nicht gewollten Aufsichtstätigkeit, ausgestattet mit Zwangsgewalt, verbogen und sie nähert damit die freiwillige Gerichtsbarkeit bedenklich der streitigen. Bezüglich der Pflicht des Vormundes zur Rechnungslegung wird das Ordnungsstrafrecht von Planck a. a. O. insbesondere mit der Begründung gefordert, daß dem Vormundschaftsgerichte durch § 1892 BGB eine Anordnung auch nach Beendigung des vormundschaftlichen Amtes gestattet sei, deshalb müsse dieser Anordnung noch die Erzwingbarkeit zur Seite stehen. Engelmann[16] erklärt diesen Schluß keineswegs für zwingend; denn mit der Gestattung einer Anordnung sei die Gestattung der Erzwingung der Anordnung nicht notwendig verbunden. Dasselbe ist auch gegen die Ausführungen von Adam a. a. O. zu sagen.

Mit Recht hat Dernburg a. a. O. betont, daß es wenig Sinn hätte, die Herausgabe eines wertlosen vom Vormund als „Rechnung" bezeichneten Papiers zu erzwingen, während das weitere Verfahren vom guten Willen der Parteien abhängig bleibt. Zur Widerlegung dieses Bedenkens will der Beschluß des Kammergerichts[17] unterscheiden zwischen den formellen Anforderungen, die an eine Schlußrechnung zu stellen sind, bei deren Mangel eine Schlußrechnung noch gar nicht vorliege, und den materiellen Erfordernissen, die an eine sachlich richtige Schlußrechnung zu stellen sind; nur in ersterer Hinsicht stehe dem Vormundschaftsgericht das Ordnungsstrafrecht zu[18]. Engelmann entgegnet, daß es für diese Unterscheidung an der gesetzlichen Grundlage fehlen dürfte. Daß die Grenze zwi-

---

[14] KG OLG 5/366.
[15] Siehe oben Anmerkung 3.
[16] Vgl. v. Staudinger a. a. O.
[17] KG vom 4. Okt. 1906 in OLG 14/268 uff.
[18] Vgl. auch KG vom 16. März 1917 in KGJ 50A 28 uff.

schen formeller Ordnungsmäßigkeit und materieller Richtigkeit nicht immer leicht zu ziehen ist, erkennt das Kammergericht[19] selbst an.

Für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht spricht auch der Unterschied zwischen der Vorschrift des § 1843 Abs. 2 und der des § 1892 Abs. 2 BGB. Solange die Rechnungslegung eine öffentlich-rechtliche Pflicht ist, und dies ist der Fall, solange der Vormund noch im Amte ist, besteht noch die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes; dann hat auch das Vormundschaftsgericht neben der rechnungsmäßigen und sachlichen Prüfung der periodischen Rechungen noch die Pflicht, nötigenfalls ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen, wogegen bei der Endabrechnung nach § 1892 Abs. 2 BGB nur noch von Prüfung und Vermittlung gesprochen wird.

§ 11.

Die einzelnen Verpflichtungen des früheren Vormundes.

I. Die Rückgabe der Bestallung.

Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem Vormundschaftsgericht die Bestallung zurückzugeben (§ 1893 Abs. 2 BGB). Diese Pflicht ist im Gegensatze zu der Pflicht zur Herausgabe des Mündelvermögens und zur Rechnungslegung nicht dem Mündel, sondern dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erfüllen. Sie ist öffentlich-rechtlicher Natur. Der neue Vormund hat deshalb nicht das Recht, die Rückgabe der Bestallung im Prozeßwege zu verlangen[1]; denn der die Bestallung mißbräuchlich benützende Vormund kann dadurch das Vermögen des Mündels nicht schädigen. Der Mündel hat deshalb an der Rückgabe auch kein rechtliches Interesse. Die Bestallung liefert nur den Beweis dafür, daß die Bestellung erfolgt ist; nicht aber dafür, daß das Amt noch fortbesteht. Ein Dritter kann somit aus dem fortdauernden Besitz der Bestallung nichts für sich ableiten, zu dessen Erfüllung der Mündel verpflichtet werden könnte.[2] Nach den Motiven[3] ist die Vorschrift des § 1893 Abs. 2 BGB im Interesse der Ordnung und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Dritte gefährdenden Benutzung geschaffen worden.

Da die Aufsichtsgewalt über den Vormund nicht mehr besteht[4] kann trotz des öffentlich-rechtlichen Charakters der Rückgabepflicht das Vormundschaftsgericht ihre Erfüllung nicht dadurch erzwingen, daß es auf

---

[19] Vgl. KG in OLG 14/272.

[1] So Fuchs Anm. 3 zu § 1893 BGB; Schultheis § 55 Anm. 2; anderer Meinung v. Staudinger Anm. 4 zu § 1893 BGB.

[2] Vgl. Dernburg, Vormu. R. d. pr. Mon. S. 367; Förster-Eccius Band 4 S. 228.

[3] Vgl. Mot. IV 1203.

[4] Vgl. oben § 10 II.

Grund des § 1837 Abs. 2 BGB Ordnungsstrafen gegen den früheren Vormund verhängt.[5]

Wohl aber steht dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1893 Abs. 2 BGB das Recht zu, die Rückgabe der Bestallung anzuordnen[6]. Erfüllt der frühere Vormund die Rückgabepflicht daraufhin nicht, so kann ihn das Vormundschaftsgericht, unter Bekanntmachung nach § 16 FGG, dazu auffordern. Leistet er auch dieser Anordnung keine Folge, so kann das Vormundschaftsgericht diejenigen Zwangsmittel gegen ihn anordnen, mit denen es nach den Vorschriften der Landesgesetze die Befolgung seiner Anordnungen erzwingen kann.[7] Dieses Ordnungs- oder Ungehorsamsstrafrecht ist den Gerichten in den Rechten fast aller Länder gegeben.[8]

Dem Erben des Vormundes gegenüber ist kein Zwang möglich, denn die öffentlich-rechtliche Pflicht, die dem Vormund nach § 1893 Abs. 2 BGB obgelegen hat, ist nicht auf ihn übergegangen.[9]

II. Die Herausgabe des Mündelvermögens und die Rechnungsablegung.

Nach der Beendigung des Amtes des Vormundes hat dieser das von ihm verwaltete Vermögen des Mündels an den neuen Vormund herauszugeben und diesem über die Verwaltung Rechnung zu legen[1]. Die Erfüllung beider Pflichten ist von dem Vormundschaftsgericht dem Vormund spätestens mit der Beendigung seines Amtes aufzugeben.[2] Das Entstehen dieser Verpflichtung ist jedoch von dieser gerichtlichen Anordnung nicht abhängig.[3]

Der Vormund hat die Pflicht zur Herausgabe sogleich nach Beendigung der Verwaltung zu erfüllen, ohne daß er damit warten darf, bis die von ihm zu legende Rechnung abgeschlossen ist. Die schuldhafte Verzögerung der Herausgabe macht den Vormund für den dem Mündel durch den Verzug entstehenden Schaden verantwortlich. Zur Legung der Schlußrechnung muß ihm eine angemessene Frist gewährt werden.[4]

---

[5] Vgl. dazu Dernburg IV § 124 III, Fuchs Bem. 3; Hesse Note 3; RGR Komm. Anm. 2; v. Staudinger Anm. 4 zu § 1893 BGB; Mugdan-Schröder S. 420; Schultetus S. 195; Schultheis S. 188; Josef, Recht 1904 S. 549; anderer Ansicht Planck Anm. 2; Schultzenstein-Köhne Anm. 2 zu § 1893 BGB; Thiesing Recht 1904 S. 479.

[6] Anderer Ansicht Fuchs Bem. 3 zu § 1893 BGB.

[7] Vgl. dazu außer den oben unter Anm. 5 Angeführten noch v. Blume Anm. 4 zu 1893 BGB, Endemann § 219 S. 793.

[8] Vgl. z. B. preuß. FGG Art. 15 u. 17; Bayer. AGBGB Art. 130; Württ. AGBGB Art. 129; Hess. AGFGG Art. 31 u. 36.

[9] Vgl. Planck Anm. 2, v. Staudinger Anm. 4 zu § 1893 BGB.

[1] Vgl. Mot. IV 1174 uff.; 1184 uff.; Windscheid-Kipp III § 438 Ziff. 1; Preuß. Vorm. Ord. § 67 Abs. 1; Code civil Art. 469.

[2] Spahn 284.

[3] v. Staudinger Bem. 1a zu § 1892 BGB.

[4] Mot. IV 1185.

Im Falle des Todes des Vormundes geht die Pflicht zur Ablegung der Rechnung, sowie zur Herausgabe des Vermögens, auf seine Erben über[5]. Die Haftung der Erben des Vormundes bestimmt sich nach den allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen[6].

Ist der Vormund geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt worden, so obliegen die in § 1890 erwähnten Verpflichtungen seinem gesetzlichen Vertreter.[7]

Wird das Amt des Vormundes durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen beendet[8], so geht die Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht auf den Konkursverwalter über: der neue Vormund hat vielmehr allgemeinen Grundsätzen zufolge die Ansprüche des Mündels aus der Verwaltung des Vormundes im Konkurse darzulegen und, soweit erforderlich, zu diesem Zwecke den Gemeinschuldner außerhalb des Konkurses zur Rechnungslegung anzuhalten[9]. Der Herausgabeanspruch ist jedoch Konkursforderung, soweit nicht Ansprüche auf Vermögensgegenstände bestehen, die als Aussonderungsansprüche (§ 43 KO) oder Ersatzaussonderungs- (§ 46 KO) oder Massenansprüche (§ 59 KO) eine besondere Behandlung im Konkurse erfahren. So werden auch Forderungen gegen Dritte, die auf den Mündel übergegangen sind und damit der gesetzlichen Verwaltung durch den Vormund unterliegen, ausgesondert. Nach § 61 Ziff. 3 KO sind Forderungen des Mündels gegen den Gemeinschuldner in Ansehung seines gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens im Range bevorzugt. Zu diesen Forderungen gehören in erster Linie die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Pflichtwidrigkeiten in Ansehung der Vermögensverwaltung[10], sowie Ansprüche wegen Verwendung von Mitteln zum Erwerbe für eigene Rechnung[11]. Doch genießen auch alle übrigen Forderungen gegen den Gemeinschuldner, die zum Vermögen des Mündels gehören und der Verwaltung unterlegen haben, das Vorrecht und zwar auch dann, wenn sie ursprünglich ein Dritter gegen den Gemeinschuldner erworben hatte und sie vor Konkurseröffnung durch Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge auf den Mündel übergegangen sind[12]. Hat der Vormund eine Forderung des Mündels gegen Dritte eingezogen, so besteht kein Aussonderungsrecht, sondern nur noch das Vorrecht des § 61 Ziff. 3 KO[13].

Die Pflicht zur Herausgabe des Vermögens an den neuen Vormund

---

[5] Siehe dazu auch oben § 2 I.
[6] Mot. 1185; siehe §§ 1967 uff. BGB; vgl. Preuß. Vorm. Ord. § 67 Abs. 4; v. Staudinger Anm. 2 zu § 1890 BGB.
[7] Vgl. §§ 1885, 1886, 1781 Nr. 1 BGB.
[8] Vgl. §§ 1886, 1781 Nr. 3 BGB.
[9] v. Staudinger Bem. 2 zu § 1890 BGB; Spahn S. 288.
[10] Vgl. §§ 1833, 1897 BGB.
[11] Vgl. §§ 1834 BGB.; Seuff. Arch. 50 Nr. 233.
[12] RG. 3/293, 17/41, 39/70, 45/156; Gruch. Beitr. 46/1116, 49/1098; Warn. 1910 Nr. 488, 1911 Nr. 464.
[13] Vgl. zu den hier auftauchenden Streitfragen Jaeger I Anm. 31 uff., Mentzel Anm. 7 zu § 61 KO.

umfaßt die in die Verwaltung des Vormundes gelangten Gegenstände und deren Nutzungen soweit diese nicht für den Mündel oder in ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung verbraucht worden sind.[14] Der Vormund ist verpflichtet, den Besitz des Vermögens auf den neuen Vormund zu übertragen. Soweit es sich um Forderungen oder hinterlegte Werte handelt, kommt nur die Herausgabe der Urkunden (Schuldscheine. Sparbücher, Hinterlegungsscheine, und dergl.) in Frage[15]. Die Herausgabe der einzelnen Vermögensgegenstände hat in dem Zustand zu erfolgen, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt. Dabei ist ein Vermögensverzeichnis zugrunde zu legen, wobei an das nach § 1802 BGB errichtete Verzeichnis angeknüpft werden kann. Sind Vermögensgegenstände untergegangen oder verschlechtert oder ist ihre Herausgabe aus anderen Gründen unmöglich, so hat der Vormund, wenn ihn ein Verschulden trifft, nach Maßgabe der Vorschriften des § 1833 BGB Ersatz zu leisten. Die Herausgabeklage stützt der neue Vormund auf das Vermögensverzeichnis, das gemäß § 1802 errichtet wurde und auf die Einnahmeangaben in den von dem Vormund vorgelegten Rechnungen.

Hinsichtlich der Beweislast bei Ansprüchen auf Herausgabe oder Entschädigung gelten die allgemeinen Grundsätze[16]. Bestände und Einnahmen, welche in den Rechnungen nicht aufgeführt sind, hat der neue Vormund nachzuweisen; ebenso, daß diese Gegenstände in den Besitz des Vormunds gelangt sind oder in schuldhafter Weise nicht von ihm in Besitz genommen worden sind. Ist dieser Beweis gelungen, so hat der Vormund nachzuweisen, daß der Untergang des Gegenstandes ohne sein Verschulden erfolgt sei, oder daß er den Gegenstand in ordnungsmäßiger Verwaltung veräußert habe. Entsprechend muß der neue Vormund, wenn er wegen Verschlechterung einzelner Vermögensgegenstände Klage führt, den Beweis des behaupteten ursprünglichen Zustandes führen, während dem bisherigen Vormund der Nachweis obliegt, daß die Verschlechterung ohne sein Verschulden eingetreten sei[17]. Das Vormundschaftsgericht hat bezüglich der Herausgabe des Vermögens keinerlei Mitwirkungsrecht, hat sie auch nicht zu vermitteln[18].

Hat der Vormund einen auf der Verwaltung des Mündelvermögens beruhenden Ersatzanspruch gegen den Mündel[19], so steht ihm das Zu-

---

[14] Vgl. § 254 CPO über die Verbindung der Klage auf Herausgabe mit der auf Rechnungslegung.
[15] Vgl. v. Staudinger Bem. 1a u. Planck Anm. zu § 1890.
[16] Mot. IV 1184, 748; Planck Bem. und v. Staudinger Anm. 1a zu § 1890 BGB.
[17] Vgl. Planck Bem.: v. Staudinger Bem. 1a; Fischer-Henle Anm. 3; RGR Kom. Anm. 3 zu § 1890 BGB.
[18] So Kipp § 126 Anm. 1; Kolmar OLG 9/144; Breslau D. Jur. Z. 1909/1155; vergl. anderer M. Darmstadt OLG 21/191; RG D. Jur. Z. 1910/477; Hertel das. 477; Tzschaschel D. Jur. Z. 1910/590.
[19] Vgl. ins. §§ 1835, 1836 BGB.

rückbehaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 273, 274 BGB zu. Das Zurückbehaltungsrecht darf also, wenn es sich um eine geringfügige Gegenforderung handelt, nicht in unbilliger Weise über das zur Sicherung erforderliche Maß hinaus ausgedehnt werden.

Der Anspruch des Vormundes auf Erteilung einer Quittung bemißt sich nach § 368 BGB. Eine solche ist also auf Verlangen des Vormundes zu erteilen[20]. Die durch die Herausgabe des Vermögens erwachsenden Kosten fallen dem Mündel zur Last[21].

Die Rechnungslegung kann niemals erlassen werden, auch nicht durch letztwillige Anordnung des Gewalthabers[22]. § 1854 BGB gestattet die Befreiung nur für die Dauer der Vormundschaft. Dagegen ist der Erblasser hinsichtlich des von ihm nachgelassenen Vermögens nicht gehindert, den Vormund von jeder Rechnungspflicht zu befreien[23].

Die Rechnungslegung hat sich auf die gesamte vormundschaftliche Verwaltung zu erstrecken und umfaßt die ganze Dauer des vormundschaftlichen Amtes. Die Verpflichtung setzt aber voraus, daß überhaupt zu verwaltendes Vermögen des Mündels vorhanden war; die Rechnungslegung hat also auch zu erfolgen, wenn nur zur Zeit der Beendigung kein Vermögen mehr vorhanden ist.[24] Sie umfaßt lediglich die Vermögensverwaltung und nicht auch die Maßnahmen, die die Sorge für die Person des Mündels betrafen. Sie geht jedoch über die allgemeine Pflicht zur Rechnungslegung insofern hinaus, als der Vormund auch verpflichtet ist, einzelne Verwaltungsmaßnahmen im Falle ihrer Beanstandung zu rechtfertigen[25] und darüber Auskunft zu erteilen. Gehört z. B. zu dem Mündelvermögen eine Darlehensforderung, so kann der neue Vormund Auskunft darüber verlangen, aus welchen Einzelbeträgen das Darlehen sich zusammensetzt, wann der Schuldner die einzelnen Beträge erhalten hat und welche Vereinbarungen über das Darlehen getroffen worden sind. Die Grundlage der Rechnungslegung bildet das Vermögensverzeichnis und die die geordnete Zusammenstellung aller im Laufe der Vormundschaft gemachten Ausgaben und Einnahmen enthaltende Rechnung, der die Belege anzuschließen sind, soweit solche erteilt zu werden pflegen[26]. Soweit bereits während der Vormundschaft dem Vormundschaftsgerichte gemäß den §§ 1840 uff. Rechnung gelegt war, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung, sodaß nur die seit der Legung der letzten Rechnung gemachten Einnahmen und Ausgaben in die Schlußrechnung aufzunehmen sind.[27] War ein Erwerbsgeschäft Gegenstand der Verwaltung, so genügt

---

[20] Mot. IV 1189; Prot. IV 819 uff.; Preuß. Vorm. O. § 69 Abs. 2 u. 3; Planck Bemerkung; v. Staudinger Anmerkung 1d zu § 1892.
[21] v. Staudinger Anm. V; Planck Bem. 8; Fuchs Bem. 2g und 3g zu § 1892.
[22] Vgl. Mot. IV 1186; v. Staudinger Bem. 2b zu § 1852/54, Bem. 1b zu § 1890.
[23] RGR Kom. Anm. 13 § 1890.
[24] Vgl. v. Staudinger Anm. 3 zu § 1892.
[25] RGR Kom. Anm. 3; v. Staudinger Anm. 2d zu § 1890.
[26] Vgl. RGR Kom. Anm. 1 u. 2 zu § 1841; KG in KGJ 37 A 110 siehe auch § 1841 BGB.
[27] Vgl. KG in OLG 14/271 und im Recht 1909 Nr. 693.

die Bezugnahme auf die zuletzt vorgelegte Bilanz[28]. Der Vormund ist berechtigt, sich bei der Anfertigung der Rechnung insbesondere bei Ziehung der Bilanz der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen. Die Kosten für die Rechnungslegung hat der Mündel zu tragen.[29]

Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat der Vormund zunächst ihm die Schlußrechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchem ihm die Prüfung Anlaß gegeben hat (§ 1891 Abs. 1 BGB). Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so ist wegen der Rechnungslegung ein solcher nicht zu bestellen[30]. Ist das Amt des Gegenvormundes beendet, so hat dieser über die Führung der Gegenvormundschaft, und soweit er imstande ist, über das von dem Vormund verwaltende Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen (§ 1891 Abs. 2).

Die von dem Gegenvormund der Rechnung beigefügten Bemerkungen sind gleich den Belegen mit der Rechnung dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Wenn der Vormund die Einreichung der Rechnung unterläßt, so ist zu deren Erlangung Klagestellung durch den neuen Vormund nötig. Der Vormund kann nicht durch Ordnungsstrafen gemäß § 1837 Abs. 2 dazu gezwungen werden[31].

Das Gericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen. Gibt sie zu Bedenken Anlaß, so hat das Vormundschaftsgericht dem Vormund wegen der von amtswegen im Interesse des Mündels zu erhebenden Erinnerung nur Vorstellungen zu machen: es kann ihm aber nicht gebieten, die Rechnung nach Maßgabe der von ihm erhobenen Bedenken richtig zu stellen oder bestimmte Auslageposten aus der Rechnung wegzulassen: denn das Vormundschaftsgericht ist nicht berechtigt, über Ansprüche zwischen Vormund und Mündel selbst zu entscheiden. Diese Entscheidung steht nur dem Prozeßgericht zu.[32]

Nach der Prüfung durch das Vormundschaftsgericht hat dieses Termin zur Abnahme der Schlußrechnung zu bestimmen. In diesem Termin hat das Vormundschaftsgericht die Rechnungsabnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten, unter Zuziehung des etwa vorhandenen Gegenvormundes, zu vermitteln. Das Vormundschaftsgericht kann den bisherigen Vormund nicht zwingen in dem Abnahmetermin zu erscheinen[33]. Die Gründe hiefür sind dieselben, aus denen das Gericht die Einreichung der Schlußrechnung nicht erzwingen kann.[34] Das Erscheinen des neuen Vor-

---

[28] Vgl. § 1841 BGB u. KGJ 37 A 110.
[29] Vgl. oben Anmerkung 21.
[30] v. Staudinger 1d zu § 1892 BGB.
[31] Bestritten! Vgl. dazu oben unter § 10 II.
[32] So Bayer. ObLG in D. Jur. Z. 1929/778; Kipp § 126; v. Staudinger Anm. 1d zu § 1892 BGB.
[33] Prot. IV 820; v. Blume Anm. 1; Fuchs Anm. 4b; Planck Anm. 4; RGR Kom. Anm. 2; v. Staudinger 1d zu § 1892 BGB; Dernburg IV § 124 Anm. 5; OLG Königsberg OLG 4/116; a. A. Hamburg OLG 10/292.
[34] Vgl. oben § 10 II.

mundes und des Gegenvormundes kann das Vormundschaftsgericht jedoch durch Ordnungsstrafen erzwingen, denn solange sie im Amte sind, unterstehen sie der Aufsichtsgewalt des Gerichtes. Ist der frühere Vormund im Termin erschienen, so kann ihm das Vormundschaftsgericht auch dann nicht zur Erteilung von Auskunft anhalten.[35]

Wird die Rechnung nicht als richtig anerkannt, bleiben also Ansprüche zwischen Mündel und Vormund streitig oder gibt letzterer keine oder nur ungenügende Auskunft, so sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen. Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so kann der Vormund im Prozeßwege gezwungen werden, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande gewesen sei. Doch ist in Angelegenheiten von geringer Bedeutung der Eid nicht zu leisten (§ 259 BGB). Hier ist zu beachten, daß für Klagen aus der vormundschaftlichen Verwaltung nicht nur das Gericht des Wohnsitzes, sondern auch das Gericht des Ortes zuständig ist, an dem die Verwaltung geführt wird (§ 31 CPO, § 261 BGB). Der Offenbarungseid kann von dem Vormund auch dann verlangt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vormund in Bezug auf Gegenstände von nicht geringer Bedeutung das Vermögensverzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt hat (§ 260 BGB).[37] Nach Maßgabe von § 260 BGB in Verbindung mit § 1891 Abs. 2 BGB hat auch der Gegenvormund den Offenbarungseid zu leisten.

Soweit die Schlußrechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden; dabei genügt die Beurkundung durch Aufnahme des Anerkenntnisses in das über den Abnahmetermin zu fertigende Protokoll. (§§ 168 uff. FGG.)[38] Das von dem Vormundschaftsgericht beurkundete Anerkenntnis hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde im Sinne des § 415 CPO.

Die Anerkennung der Rechnung durch den neuen Vormund bewirkt die Entlastung des früheren Vormundes. Es ist nicht Sache des Vormundschaftsgerichtes, eine Entlastungserklärung des neuen Vormundes herbeizuführen oder zu vermitteln.[39] Dem früheren Vormund steht ein Anspruch auf Anerkennung der Richtigkeit der von ihm gelegten Schlußrechnung (Entlastung) nicht zu.[40] Wird die Rechnung teilweise anerkannt,

---

[35] Anderer Ansicht RGR Kom. Anm. 1 zu § 1892 BGB.
[36] Vgl. § 1843 Abs. 2 BGB; Bayer. ObLG 33/182.
[37] Mot. IV 1184.
[38] Vgl. Josef in Gruchots Beitr. 50/624.
[39] Vgl. KG in KGJ 51A S. 42.
[40] Rostock OLG 1/313; Kassel Seuff. Arch. 39 Nr. 234, 61 Nr. 13; Darmstadt und Naumburg OLG 21/191, 295; ferner v. Staudinger Bem. 1d; Planck Bem. 4; Fuchs Bem. 5 zu § 1892; anderer Ansicht v. Blume Bem. 6; nach Ansicht von Höninger D. Jur. Z. 1922/145 ist Entlastung nichts anderes als das Empfangsbekenntnis über ordnungsmäßige Rechnungsablage — und nicht die Bestätigung ihrer Richtigkeit.

so ist es als zulässig zu erachten, daß dieses Teilanerkenntnis beurkundet wird und insoweit eine Entlastung des früheren Vormundes möglich gemacht wird. Bezüglich solcher Gegenstände, über die noch Streitigkeiten bestehen, können dann Vorbehalte gemacht werden, die ebenfalls beurkundet werden sollen. Soweit die Anerkennung vorbehaltslos gemacht worden ist, kann der frühere Vormund nicht mehr dafür in Anspruch genommen werden, daß sich später noch Tatsachen herausstellen, die für den Mündel einen Schaden begründeten. Auch können Meinungsverschiedenheiten im Wege des vertragsmäßigen Anerkenntnisses der Richtigkeit erledigt werden; alsdann sind die allgemeinen Grundsätze der §§ 397, 780 bis 782 BGB maßgebend[41]. Eine Anfechtung der Anerkennung ist nur noch unter den Voraussetzungen möglich, unter welchen Willenserklärungen überhaupt angefochten werden können. Es können auch trotz der früheren Anerkennung, noch Ansprüche auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung nach den §§ 812 und 814 BGB erhoben werden[42]. Wird die Anerkennung verweigert oder werden wegen einzelner Rechnungsposten oder wegen des Vermögensverzeichnisses oder der Vermögensherausgabe Vorbehalte gemacht, so kann der Vormund bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 256 CPO im Wege der Feststellungsklage eine gerichtliche Entscheidug über seine Pflichterfüllung herbeiführen.

Hat der bisherige Vormund gemäß § 1844 BGB Sicherheit geleistet, so ist der neue Vormund, wenn Schlußrechnung gelegt und die Vermögensherausgabe erfolgt ist, zur Freigabe der Sicherheit verpflichtet; wird die Freigabe verweigert, so kann der Vormund Klage hierauf erheben und bei Verzug Schadenersatz beanspruchen[43]. Eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes findet hierbei nicht statt.[44] Dies gilt auch für den Fall, daß die Sicherheit in einer Sicherungshypothek auf einem Grundstücke des Vormundes besteht.[45] Zur Rechtswirksamkeit der Freigabeerklärung des neuen Vormundes ist jedoch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gemäß § 1822 Nr. 13 BGB erforderlich. Soweit der Vormund das Vermögen noch nicht herausgegeben hat oder dem Mündel gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist, kann er die Freigabe der Sicherheit nicht verlangen.

---

[41] Mot. IV 1189; RG im Recht 1912 Nr. 1817.
[42] Dernburg § 124 Note 8; Schröder-Mugdan S. 418; v. Staudinger Anm. 1 d zu § 1892 BGB; vgl. auch RG in Jur. Wo. 1902 Beil. S. 255; Hamburg OLG 24/48 und RG 38/335. Siehe hierzu auch Hörle ZblFG 11/751. Josef in Gruchots Beitr. 56/758.
[43] Mot. IV 1189; Planck Bem. 8; Fuchs Bem. 7; Neumann Note I 3; v. Staudinger Anm. 1c zu § 1844.
[44] v. Staudinger Anm. IV; Fuchs Bem. 12; RGR Kom. Bem. 1 zu § 1892 BGB; Schultheis im ZBlFG 15/159. Anderer Ansicht KG in OLG 2/262.
[45] v. Staudinger Bem. IV zu § 1892, Bem. 2 u. 4 zu § 1844; Schultetus S. 160.

LEBENSLAUF

Als Sohn des jetzigen Oberlehrers a. D. Richard Arnold und seiner Frau Clara, geborene Weireter, in Ludwigsburg, bin ich am 6. Juni 1902 in Engelsbrand, Oberamt Neuenbürg in Württemberg geboren. Ich bin evangelischer Konfession und württembergischer Staatsangehöriger.

Ich habe das Realprogymnasium Geislingen-Steig, die Realschule Kirchheim-Teck und die Oberrealschule Göppingen besucht. Bei letzterer Anstalt habe ich im Sommer 1920 die Reifeprüfung abgelegt.

Von August 1920 bis August 1924 war ich auf verschiedenen Banken als Lehrling und Bankbeamter beschäftigt.

Von Wintersemester 1924/25 bis Wintersemester 1927/28 habe ich in Tübingen, Berlin und zuletzt wieder in Tübingen Rechtswissenschaft studiert. Im November 1927 habe ich mich beim Gymnasium Tübingen der Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache mit Erfolg unterzogen. Im Frühjahr 1928 habe ich die erste höhere württembergische Justizdienstprüfung bestanden.

Durch Verfügung des württembergischen Justizministeriums vom 1. Juni 1928 bin ich zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden. Seither war ich, mit Ausnahme einer Unterbrechung von zwei Monaten, während der ich beim Oberamt Besigheim beschäftigt wurde, dem Amtsgericht Ludwigsburg zugeteilt. Ich beabsichtige, mich im Frühjahr 1931 der zweiten höheren württembergischen Justizdienstprüfung zu unterziehen.

Die Anregung zu dieser Arbeit habe ich von Herrn Professor Dr. A. B. Schmidt in Tübingen erhalten, dem ich sehr zu Dank verpflichtet bin.